

## INHALT.

---

	Seite
Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig und dessen Verhältnis zu den Göttweiger Geschichtsquellen. Ein quellenkritischer Beitrag zur ältesten Geschichte von Göttweig. Von Dr. Adalbert Fr. Fuchs . . . . .	1
Beiträge zur Geschichte des Scheibbsrer Eisen- und Provianthandels. Von Dr. Julius Mayer . . . . .	101
Die Totenbücher der Stifte Geras und Pernegg. Ausgabe und Erläuterungen von Alfons Žák, O. Praem. I. Teil . . . . .	223
Bibliographische Beiträge zur Landeskunde von Niederösterreich im Jahre 1909. Von Dr. Josef Buchner . . . . .	305
Register. Bearbeitet von Dr. Josef Buchner . . . . .	369

---

DER ÄLTESTE  
BESITZ DES STIFTES GÖTTWEIG  
UND DESSEN  
VERHÄLTNIS ZU DEN GÖTTWEIGER GESCHICHTSQUELLEN.

EIN QUELLENKRITISCHER BEITRAG ZUR ÄLTESTEN GESCHICHTE  
VON GÖTTWEIG.

VON  
DR. ADALBERT FR. FUCHS.

---

Eine Untersuchung über den ältesten Besitz des Benediktinerstiftes Göttweig hat sich vor allem mit den zwei ersten Dotations- oder Besitzverzeichnissen zu befassen, welche uns 1. in den beiden Traditionsbüchern *A* und *B*<sup>1)</sup> und 2. in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108<sup>2)</sup> erhalten sind. Diese beiden hatten, da sie nicht unbeträchtlich von einander abweichen, jedenfalls verschiedene Vorlagen, von welchen die eine je die erste Hand der beiden Traditionsbücher benützte, während die andere dem Schreiber obiger Königsurkunde vorlag. Besonders das Verzeichnis der Traditionsbücher trägt fast den ausgeprägten Charakter von Urbarialaufzeichnungen der ältesten Zeit an sich. Zum Zwecke der nachfolgenden kritischen Untersuchung empfiehlt es sich wohl beide in Spaltendruck vergleichsweise neben einander zu stellen, um die einzelnen Fragen übersichtlicher lösen zu können. Neben diesen urkundlichen Quellen kommen jedoch noch die Stiftungsurkunde<sup>3)</sup>, vor allem aber die beiden Bestätigungsurkunden Bischof Ulrichs von Passau<sup>4)</sup>, die beiden Bestätigungsurkunden Bischof Reginmars von Passau<sup>5)</sup>, ferner die *Vita Altmanni prior*<sup>6)</sup> in Betracht.

Die gewiß sehr interessanten und wertvollen Ergebnisse der quellenkritischen Untersuchungen von Mitis<sup>7)</sup> haben schlagend dargetan, daß die Stiftungsurkunde als eine unechte posthume Anfertigung anzusehen ist, welche wohl dem Ehrgeize des Stiftes, eine Urkunde vom Stifter selbst zu besitzen, zu verdanken ist; ohne daß

<sup>1)</sup> Von Karlin nach dem jüngeren Kodex, den ich als *B* bezeichne, gedruckt in *Fontes*. 2, VIII, Nr. 1 und 2.

<sup>2)</sup> Vgl. mein Göttweiger Urkundenbuch, I. Bd. in *Fontes*. 2, LI, Nr. 18.

<sup>3)</sup> Vgl. a. a. O. Nr. 5.

<sup>4)</sup> Vgl. a. a. O. Nr. 10 und 11.

<sup>5)</sup> Vgl. a. a. O. Nr. 26 und 27.

<sup>6)</sup> Vgl. *Mon. Germ. Scriptorum*. XII, S. 223—243.

<sup>7)</sup> Vgl. *Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen*. S. 177—190 und 229—242.

eine inhaltlich fälschende Absicht vorläge<sup>1)</sup>, haben jedoch auch ihren Wert für diese Arbeit sehr verringert. Desgleichen können auch die beiden unechten Göttweiger Ulrich-Urkunden über die Dotationsbestätigung nicht in jenem Ausmaße herangezogen werden, als sonst echte Diplome, da auch sie sich, wie Mitis eingehend erweist, als posthume Anfertigungen, die in die Zeit Reginmars fallen, darstellen.<sup>2)</sup>

Ich will mich der Kürze halber, um meine Darlegungen nicht fortwährend durch Wiederholungen zu beschweren, nach dem Beispiele von Mitis zur Bezeichnung der einzelnen öfter wiederkehrenden Quellen der folgenden Siglen bedienen und bezeichne:

- die echte Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 (Heinricianum) als *H*,
- die unechte Stiftungsurkunde des heil. Altmann von Passau vom 9. September 1083 als *A*,
- die unechte Bestätigungsurkunde Bischof Ulrichs von Passau über die Dotation, angeblich von 1096, als *U $\alpha$* ,
- die unechte Bestätigungsurkunde Bischof Ulrichs von Passau über den Pfarrbesitz, angeblich von 1096, als *U $\beta$* ,
- die unechte Bestätigungsurkunde Bischof Ulrichs von Passau über die Pfarre Kilb<sup>3)</sup> als *U $\gamma$* ,
- die echte besiegelte Traditionsnotiz über die Widmung Sigibotos von Bornheim<sup>4)</sup> als *U $\delta$* ,
- die echte Bestätigungsurkunde Bischof Reginmars von Passau über die Dotation als *R $\alpha$* ,
- die echte Bestätigungsurkunde Bischof Reginmars von Passau über den Pfarrbesitz als *R $\beta$* ,
- die beiden Traditionsbücher bezeichne ich jedoch abweichend von Mitis, und zwar das ältere als Tr. *A*, das jüngere als Tr. *B*. Es bezeichnete Mitis das jüngere, das Karlin seiner Ausgabe zugrunde legte, offenbar dadurch beeinflusst, als *A*. Ich sehe mich jedoch mit Hinsicht auf meine noch ausstehende Neuauflage der Göttweiger Traditionsbücher, welcher ich das ältere als *A* zugrundelege, veranlaßt,

<sup>1)</sup> Vgl. a. a. O. S. 177 ff., 229 ff. und 235 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. a. a. O. S. 181 ff. und 232 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. a. a. O. Nr. 14.

<sup>4)</sup> Vgl. Ebenda. Nr. 9.

schon hier diese wohl einzig richtige Bezeichnung einzuführen.

Als ältestes Göttweiger Dotations- und Besitzverzeichnis, welches zugleich das glückliche Moment einer sicheren Datierung für sich in Anspruch nimmt, kommt das in *H* enthaltene in Betracht. Da *H* von König Heinrich V. am 6. September 1108 in Tulln auf der Heerfahrt nach Ungarn ausgestellt ist, so muß der darin ausgewiesene Besitz unbedingt um diese Zeit als Stiftseigen bezeichnet werden, zumal wir durch einen günstigen Umstand in die Lage versetzt sind, anzunehmen, daß der königlichen Kanzlei ein wohl unmittelbar darauf bezügliches und fast gleichzeitiges Verzeichnis vom Stifte als Vorlage unterbreitet wurde, das ihr denn auch dann als Substrat diente. Ja der Schreiber der Königsurkunde kopierte dasselbe augenscheinlich wörtlich, wie wir aus dem subjektiven Passus über den Besitz zu Loitzmannsdorf unbedingt schließen können: »Liuzmannistorph mansos X regales, quos comparavimus«<sup>1)</sup>; denn diese Redewendung kann nur in der vom Stifte unterbreiteten Vorlage gestanden sein, die jedenfalls für diesen Zweck eigens hergestellt wurde.

Es entspricht somit der darin ausgewiesene Besitz unbedingt dem Datum dieser Urkunde, weshalb uns dieses Verzeichnis einen sicheren Anhaltspunkt bietet, von dem wir in unseren Untersuchungen ausgehen können, die sich auch auf die anderen in die erste Zeit des Stiftes fallenden Verzeichnisse erstrecken soll. Ziehen wir vor allem die oben angeführten Urkunden in Betracht, so ersehen wir aus einem Vergleiche, daß sowohl *A*, das Stiftungsdiplom, als die beiden Ulriciana *U $\alpha$*  und *U $\beta$*  außer dem Kreise unserer Erwägung liegen, da sie abgesehen von ihrer Unechtheit nur eine wenig veränderte Abschrift des ersten Teiles des Dotationsverzeichnisses in *H* enthalten. Ich werde übrigens noch Gelegenheit haben, auf dieses Moment zurückzukommen. Aus demselben Grunde können auch beide Reginmar-Urkunden *R $\alpha$*  und *R $\beta$*  hier einstweilen nicht einbezogen werden, da beide abgesehen von der die Neuerrichtung der Pfarre Michelbach betreffenden Stelle sich inhaltlich mit *U $\alpha$*  und *U $\beta$*  fast vollkommen decken. Anders hingegen steht es mit den ältesten Dotations- und Besitzverzeichnissen, wie sie in den beiden Traditionskodizes in *Tr. A* und *Tr. B* gleich zu Beginn auf-

<sup>1)</sup> Vgl. a. a. O. Nr. 18.

genommen erscheinen. Sie tragen schon den Charakter ältester Urbarialaufzeichnungen und bilden in den nachfolgenden vergleichenden Untersuchungen eine überaus willkommene Stütze.

Es liegt wohl bis zur Evidenz klar zutage, daß uns eine vergleichende Nebeneinanderstellung dieser ältesten Besitzverzeichnisse die inhaltliche Verschiedenheit auf den ersten Blick veranschaulicht und die folgenden Darlegungen wesentlich erleichtert. Der gewichtige Umstand, daß wir in dem Verzeichnisse von *H* eine genau datierte, also zeitlich fixierte Besitzreihe vor uns haben, war auch dafür einzig entscheidend, daß es hier an erster Stelle erscheint, da wir mit demselben festen Boden gewonnen haben. Dieses zerfällt nun in zwei Teile, und zwar soll darin nach den einleitenden Worten des ersten Teiles: »*Hęc autem sunt bona predictę ecclesię collata ab Altmanno episcopo*« der vom Stifter, dem heil. Altmann, Bischof von Passau, gewidmete Besitz zur Darstellung kommen, welcher also in seiner Gesamtheit in die Zeit von 1072—1091 fallen müßte, während der zweite Teil, eingeleitet mit: »*Ista, que secuntur, ceteri fideles contulerunt*«, die Widmungen anderer Wohltäter, angeblich von 1072 bis 1108, umfassen soll. Gegenüber stelle ich nun das Verzeichnis der Tr. *A* und Tr. *B*, das in Tr. *A* in Nr. 1 und 4 in Tr. *B* (gedruckt von Karlin<sup>1)</sup> Nr. 1 und 2 enthalten ist. Auch hier erkennen wir ohne Schwierigkeit, daß es in beiden Kodizes trotz einiger Verschiedenheit in der textlichen Anordnung in zwei Teile zerfällt, von welchen der erste Teil, in Tr. *A* und *B* als Nr. 1 verzeichnet, Widmungen des Stifters selbst, der zweite Teil, in Tr. *A* als Nr. 4, in Tr. *B* als Nr. 2 aufgenommen, Widmungen enthält, welche, wie die Aufschrift in *B* deutlich besagt, im Laufe der Zeit vom Stifter und anderen Wohltätern an das Stift gemacht wurden.

Urkunde Heinrichs V. vom 6. September 1103 (Fuchs Nr. 18).

*Hęc autem sunt bona predictę ecclesię collata ab Altmanno episcopo:*

*parrochia Mütaran cum omnibus appendiciis suis excepta parte decimationis, que pertinet ad Sanctum Nycolaum,*

Codices traditionum *A* und *B* (Karlin Nr. 1 und 2).

... . *hec sunt suburbana, que felicis memorię Altmannus Pataviensis ecclesię episcopus tradidit*<sup>2)</sup>:

*parrochiam ad Muttarin super idem altare s. Marię delegavit et a fratribus eiusdem loci providendam constituit cum decimationibus,*

<sup>1)</sup> Fontes. 2, VIII, Nr. 1 und 2.

<sup>2)</sup> In Kodex *B* beginnt Nr. 2: *Hęc quoque beneficia ab eodem felici episcopo et ab aliis fidelibus vicissim per tempora super idem altare sunt donata:*

in eodem loco Azilinum et alium Azilinum, Gemmundum cum beneficiis suis, ibidem beneficium Ekkirici cum mancipiis et omnibus appendiciis suis excepto dimidio manso,

Prunne de beneficio eiusdem Ekkirici cum mancipiis et omnibus appendiciis suis,

Huntisheim Rüdwinum cum beneficiis suis,

Chellergnannan vineam I cum vitore et omnibus appendiciis suis,

Rötkeristorph vineas III et dimidiam cum vinitoribus et omnibus appendiciis suis,

Palta excepto manso I,

Horginbach excepto manso I cum mancipiis et omnibus appendiciis suis,

Talaran cum vineis et vinitoribus et omnibus appendiciis suis,

Vurta cum mancipiis et omnibus appendiciis suis et silva, que adiacet monti, cuius terminus est: rivus Palta sursum usque in Chrumbilbach, abhinc usque ad confinium Salzburgensis predii et marchionis,

Chrucistetin cum vineis et vinitoribus et omnibus appendiciis suis.

Echindorph cum mancipiis et omnibus appendiciis suis,

Pumannestorph cum mancipiis et omnibus appendiciis suis,

Nuzdorph vineas III,

Anzandorph vineas II,

Imizinistorph vineam I,

Ratolvistorph cum omnibus appendiciis suis,

ad Sanctum Yppolitum partem decimationis et mansum I cum omnibus appendiciis suis,

beneficium, quod Ekkirich de Vinchinheim habuit ad Muttarin, beneficium Azilini ad Muttarin, beneficium alterius Azilini,

predium ad Prunni,

beneficium Rödwni ad Huntisheim, beneficium Gemmuntis, beneficium Wibizinis, beneficium Adalberonis, vineas ad Huntisheim,

ad Rötkerisdorf vineas duas,

villam totam ad Palta excepto beneficio Razin,

itemque villam ad Horiginbach excepto beneficio Adalberti,

ad Talarin villam totam cum vineis,

et villam ad Vurta, ut ad se pertinet,

dominicale etiam ad Crucistetin,

dominicale ad Echindorf,

Imizinisdorf vineam cum appendiciis suis,

et in alia ripa Treisim versus Wag-  
rein molendinum cum appendi-  
ciis suis et II loca molendini,  
Stoidratistorph mansum I,  
Pecsutilin cum omnibus appendiciis suis,

Scâwingin cum mancipiis et omnibus  
appendiciis suis,

Blindindorph mansum I,

Piscolvistorph mansus IIII,

Hoviberch cum omnibus appendiciis suis  
et quicquid inter duas Persnich cul-  
tum et incultum episcopalis iuris iacet  
excepto censu de publica via,

Parrochia Pirchaha cum appendiciis,  
suis,

Chûnihohestetin vineas V et dimidiam

Zeizinmûra beneficium Reginoldi,  
Guggingin vineas II cum omnibus appen-  
diciis suis,

Chirchlingin mansum I et vineam I,

Vischamundi mansum I,

Mûri decimationem,

Heiminburch, Aschrichisprucca, Hovilin  
et ad Sanctam Petronellam et de  
ceteris villis, que pertinent ad  
predium Dietpoldi marchionis,  
decimationem,

prata illa ad Treisim et molas duas,

ad Staudratisdorf mansum unum,

ad Pechsutilin beneficium, quod idem  
pontifex dedit,

ad Scowingin beneficium, quod epis-  
copus cum mancipiis dedit,

ad Houperga, quod episcopus cum  
mancipiis dedit. Idem episcopus ad  
Houperg, quicquid sui iuris erat inter  
duas Persnichas cultum et incultum  
versus Karinthum, tradidit super  
altare s. Marię nihil excipiens omnino  
preter censum publicum et publicam  
viam,

parrocchiam ad Pirchahi cum decima-  
tionibus,

sed et alias vineas duas ad Chuni-  
hohestetin, quas predictus pontifex  
dedit, et aliam vineam, quam  
Wazilie<sup>1)</sup> presbiter dedit in  
eodem loco, sed et aliam, quam  
Adalhalm dedit ibidem, et vine-  
am, quam comparavimus cum  
communi pecunia in eodem loco,  
episcopi scilicet et nostra,

ad Zeizinmuri augiam in Danubio,

ad Kukkingin duas vineas cum suis  
appendiciis,

apud Chirchlingin de beneficio do-  
mini Ôdalrici signiferi vineam  
cum manso uno,

Vischahisgimundi mansum unum,

decimationem ad Mura,

ad Heiminburch decimationes inter be-  
neficia Dietpoldi marchionis de  
villis scilicet Hovilin, Aschrichisbrucca,  
Scorrindorf, Arawezital, et de  
omnibus beneficiis et villis, que  
ad se vel ad suos pertinent inter  
Vischah et Litah, decimationem ad  
Sanctam Petronellam,

<sup>1)</sup> Wohl verschrieben für Chazilie.

Parrochia Choliup constructa in manso, quem Richiza dedit, ad quam decimationem terminavit

Hovistetin, M<sup>v</sup>oraha,  
Studaha mansos X,  
Aschaha vineas II,

Hunisberch mansum I,  
Halla curtale I et sartagine I,  
Parrochia Mulipach cum omnibus appendiciis suis,  
Steini beneficium Pecilini,

in parrochia Chremisi dimidiam decimationem vini,  
Tiemindorph et H<sup>u</sup>nindorph decimationem,  
Ramuoldespach decimationem et mansum I,

Frowindorph decimationem et mansum I,  
Gogindorph mansum I,  
Chetsi decimationem,

Hezimannestorph mansus IIII,  
Straneistorph decimationem et mansus II,

Zeinaran mansus II et curtalia VIII,  
Boreistorph mansum I liberalem,  
Porcindorph mansus IIII,  
Gansaraveld decimationem,

Ezinistorph mansos III,  
Hagninbrunnin mansum I,  
mancipia de Matkowa, quibus Pero camerarius preerat,  
mancipia Eigilberti archipresbiteri,  
Ista, que secuntur, ceteri fideles contulerunt,

Flinspach cum silva et molendino et omnibus appendiciis suis,  
Eppinperch cum silva et vineis et pomariis et omnibus appendiciis suis,

parrochiam etiam ad Chuliub cum decimationibus,

decimationem vinearum ad Hovestetin, ad Studahi decem mansus,  
ad Aschaha vineas duas, quas O<sup>v</sup>dalricus prepositus in beneficio habuit,

ad Hunisperg mansum unum,  
ad Halla sartagine unam,  
parrochiam ad Mulibach cum decimationibus, que ad has pertinent,  
beneficium Pezilini ad Steina, beneficium R<sup>v</sup>odhardi, beneficium Gerhardi ministerialis exceptis novalibus,

decimationem vinearum ad Liubisa et Chremisa,  
decimationem ad Tiemindorf et Wini-dorf,  
decimationem ad Ramuoltispach,

decimationem ad Frowindorf cum manso uno,

decimationem ad Chetsi cum manso uno,

decimationem ad Straneisdorf cum manso uno,

ad Porcindorf duas (!) [mansos],  
decimationem ad Gansaraveldi cum tribus mansis.

Lanzindorph cum mancipiis et vineis et  
omnibus appendiciis suis,

Wischartisprucca cum silva et manci-  
piis et vineis et omnibus appendiciis  
suis,

Potingin,

Perhartistorph cum mancipiis et vineis  
et omnibus appendiciis suis,

Pellindorph mansos IIII liberales,

Mûri vineas II,

Waltrichistorph mansos II,

Haderichiswerth predium, quod Heinri-  
cus dedit,

Liuzmannistorph mansos X regales,  
quos comparavimus,

Chrunkila mansum I,

Zagalstreiphingin, quod Eberhart dedit,  
Sulzbach,

Tanna, quod Liutkart dedit,

Chrengilbach mansum I,

Obizi,

Humistal,

Voraha,

et cetera novalia, que marchio  
dedit,

Chotanas et silvam, quam Waldo dedit,  
Piugin predium, quod Piligrinus dedit,  
Miris,

Chozindorph,

Gritsanas,

Stanandorph cum omnibus appendiciis  
suis, que Henricus et frater eius O[tto]  
dederunt,

Terni predium, quod Fridericus dedit,

Tizizi predium, quod Mahtilt dedit,

et cetera recte quesita.

ad Suechant mansos IIII liberales,

ad Isinvurta decem mansos regales,

ad Chrengilbach mansum unum cum  
appendiciis suis,

predium illud dimidium ad Obizi  
et vineas duas cum appendiciis,  
prediolum Goteboldi cum vinea  
una, Adalonem cum manso uno,  
Engilmannum cum uxore et filiis  
suis cum tota illa decimatione,  
quam providit, novale Sigifridi  
et quod Heizo possessum habet,  
desertum illud ad Grie,

beneficium ad Werdarin,

predium ad Estrici,

decimationem ad Pernekke,

decimationem ad Pielaha,

decimationem illam, quam Adalbero pres-  
biter providebat,

oblationes de ecclesia s. Michaelis ad  
 Steina,  
 ad Quumberch vineas cum manso uno  
 ad has pertinente,  
 dimidiam partem vinearum predicti an-  
 tistitis ad Winzingin,  
 ad Richeriscreberin vinea,  
 ad Chamba duas vineas,  
 ad Riuti dominicale unum cum appen-  
 diciis suis,  
 ad Huginse vineam unam cum his,  
 que ad eam pertinent,  
 ad Pataviam curtale unum,  
 ad Reginsburch curtale unum,  
 desertum illud ad Fuchowa.

Zur Lösung aller Schwierigkeiten sind nun folgende Fragen zu beantworten: Welches ist das Verhältnis beider Verzeichnisse zu einander? Sind beide Verzeichnisse vollständig? Sind die Verzeichnisse entsprechend den durch die Überschriften gegebenen Gesichtspunkten folgerichtig angelegt worden? Welches war die vermutliche Vorlage zu dem in Tr. *A* und Tr. *B*? Welcher Zeit gehörte dieses an?

Während *H* die Unterscheidung zwischen solchem Besitze macht, der 1. von dem Stifter und 2. von den übrigen Wohltätern stammt, unterscheidet das Verzeichnis in Tr. *B* zwischen dem, der 1. von dem Stifter und 2. von dem Stifter und den übrigen Wohltätern stammt. Auch hierin decken sich *H* einerseits und Tr. *A* und Tr. *B* andererseits keineswegs. Aber auch ein Vergleich der einzelnen Besitzobjekte weist einen beträchtlichen Unterschied auf. Sonderbar muß es erscheinen, wenn in beiden Verzeichnissen bei der Pfarre Mautern die Kapelle des heil. Agapitus nicht erwähnt wird, obgleich dieselbe schon zu Ende des X. Jahrhunderts bestand, da Bischof Pilgrim von Passau in der Zeit von 983—991 in ihr, die damals als *basilica* bezeichnet wird, eine Synode hielt.<sup>1)</sup> Erst in *Uß* und *Rß* geschieht derselben Erwähnung als *murale, infra quod (Rß: in quo) capella s. Agapiti habetur*. Vermutlich wurden bei deren Baue Reste römischer Bauten benützt; denn darauf deutet schon das *murale*. Die in *Uß* und *Rß* gleichfalls erwähnte *capella s. Margarethe cum dote* dürfte wohl erst nach 1101 erbaut worden sein, da in diesem Jahre die große bayrisch-

<sup>1)</sup> Mon. boica. XXVIII/2, 206, Nr. 5.

österreichische Kreuzfahrt erfolgte; denn die Verehrung der heil. Margareta von Antiochien wurde erst durch die Kreuzzüge ins Abendland verpflanzt. Können wir jedoch das Bestehen der letzteren für 1108 noch nicht mit Gewißheit annehmen, so steht doch der Bestand der ersteren außer allem Zweifel.

Nicht unberührt kann ich lassen, daß bei der Besitzangabe zu Mautern, Hundsheim und Stein in beiden Verzeichnissen ein wesentlicher Unterschied zu konstatieren ist, der wohl teilweise dadurch erklärt werden kann, daß *H* Besitz in Mautern, wie z. B. *Gemmundum cum beneficiis suis* aufführt, der in *Tr. A* und *B* nach Hundsheim verlegt erscheint. Auch deutet der bloß allgemein gehaltene Zusatz *cum beneficiis suis* bei diesem, sowie bei »*Rüdwinus*« auf eine Mehrzahl von Lehen, während in *Tr. A* und *Tr. B* die Inhaber der Lehen bei Hundsheim namentlich aufgeführt sind. Jener Ekkirich von Vinchinheim, welcher als Passauer Lehensmann in Mautern bezeichnet wird, ist jedenfalls ein Vorfahre (Großvater) jenes Dietmar von Bachlingin, des Sohnes Tiemos, welcher noch vor 1121 auf diese Lehen erbrechtlichen Anspruch erhob, ein Prozeß, der 1121—1122 endgültig durch einen Vergleich beigelegt wurde.<sup>1)</sup> Da nun Ekkirich in beiden Verzeichnissen vorkommt, so weist dies darauf hin, daß hier beide die gleiche Vorlage benützt haben, die in eine viel frühere Zeit fällt, da Ekkirich doch weit vor 1121, wo sein Enkel auftritt, die Lehen innegehabt haben muß. Es weist dies jedenfalls auf die Zeit des heil. Altmann.

In *H* wird außerdem eine »*vinea*« in Chellergnannan (*Tr. B*: Chollirgnannan) erwähnt, das jedenfalls in der Nähe von Hundsheim zu suchen ist. Sollte dies etwa ein älterer Name für das heutige Mauternbach, südlich Hundsheim, oder wenigstens für einen Teil dieses Ortes sein? Die Stiftsurbare aus dem Beginne des XIV. Jahrhunderts führen nämlich daselbst zwei Weinlehen als Besitz auf. Nun weist aber *H* unzweifelhaft darauf hin, daß diese »*vinea*« als Weinlehen aufzufassen ist, das jedenfalls bis ins XIV. Jahrhundert in zwei kleinere zerschlagen wurde.

Der Besitz in Pumannestorph (Paudorf) nach *H* geht allerdings nur mittelbar auf den heil. Altmann zurück, da er ja von Ernst, einem Ministerialen Graf Ulrichs von Ratelberg, stammte.<sup>2)</sup> Die drei »*vineae*« in Nuzdorf (Nußdorf ob der Traisen), sowie die

<sup>1)</sup> Karlin in *Fontes*. 2, VIII, Nr. 218.

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 4.

zwei in Anzendorf (Anzenberg bei Inzersdorf, nicht Anzendorf bei Schallaburg, wie Karlin irrtümlich meint)<sup>1)</sup> finden in den Traditionsbüchern nur teilweise ihren Beleg, so durch die Widmung eines »*curtale*« in Nuzdorf<sup>2)</sup>, das wir als kleines Weinlehen auffassen müssen, und einer »*vinea*« in Anzenberg in der Zeit von 1094 bis 1108.<sup>3)</sup> Er geht daraus evident hervor, daß entweder das Verzeichnis in Tr. *A* und *B* lückenhaft ist, und das Stift dort sehr wahrscheinlich schon früher Besitz hatte, oder aber es wurden in den Traditionsbüchern Traditionsakten über Widmungen aus der Zeit nach dem Tode des Stifters bis 1108 einfach übergangen. Jedoch hat die erstere Anschauung sicherlich viel für sich, zumal auch die Schenkung des Besitzes in Ratolvistorph (Rottersdorf) der Tr. *A* und *B* fehlt, obgleich dieselbe unbedingt in die Zeit des Stifters fällt.<sup>4)</sup> Jedenfalls geht auch die Hufe und die Zehenthälfte zu St. Pölten auf den heil. Altmann zurück, da ja St. Pölten zum Teile Passauer Besitz war, wenn sie auch in Tr. *A* und *B* übergangen sind. Nicht zu übersehen ist ferner die verschiedenartige Darstellung des Stiftsbesitzes an der Traisen in *H* und Tr. *A* und *B*. Derselbe hatte tatsächlich 1105—1108 durch die Widmung eines Mühlenanlageplatzes seitens des Grafen Ekbert I. von Pütten einen Zuwachs erhalten<sup>5)</sup>, der eben dieses Abweichen der Besitzangaben teilweise erklärt.

Sonderbar muß ferner erscheinen, daß der Besitz zu Piscovistorph (Pischelsdorf westlich Tulln) und zu Blindindorph (eingegangen, einst bei Ottendorf U. M. B. gelegen) weder in dem Verzeichnisse von Tr. *A* und *B* erscheint, noch, wenn derselbe erst zwischen 1091 bis 1108 an Göttweig gedieh, Traditionsakten darüber vorhanden sind. Da sich nun beide Ortschaften innerhalb des Passauer Luzzes befinden, so liegt die Vermutung nahe, daß die Hufen daselbst als Passauer Besitz vom Stifter gewidmet wurden. Ersterer ist nun überhaupt Göttweig später verloren gegangen, während letzterer noch in dem Urbare von 1302 ausgewiesen erscheint.<sup>6)</sup> Es liegt da

<sup>1)</sup> Ebenda. S. 128.

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 20.

<sup>3)</sup> Karlin, Nr. 24.

<sup>4)</sup> Karlin, Nr. 5 und Vita Altmanni prior in MG. SS. XII, 236, c. 24.

<sup>5)</sup> Karlin, Nr. 34.

<sup>6)</sup> Vgl. meine Göttweiger Urbare. S. 125, Nr. 466, S. 172, Nr. 696 und S. 262, Nr. 31.

sehr wahrscheinlich eine Lücke in dem Verzeichnisse von Tr. *A* und *B* vor.

Über den Stiftsbesitz zu Heuberg und zwischen den beiden Perschlingbächen geben uns jedoch die Tr. *A* und *B* erwünschten Aufschluß, zumal sie uns deutlich erkennen lassen, daß der in *H* kurz zusammengefaßte Besitz auf zwei verschiedene, zeitlich sicherlich auseinanderliegende Widmungen des Stifters zurückgeht. Es ist dies übrigens auch in der Gegenüberstellung von *H* und Tr. *A* und *B* ersichtlich gemacht. Zu berichtigen ist jedoch auch noch die irrige Meinung Vancsas, daß um 1083 in *silva Heuberg* eine große Pfarre (Pyhra) gegründet worden sei.<sup>1)</sup> Jedenfalls bestand damals die gleichnamige Ortschaft schon, da ja der Stifter Kulturland und Waldland gemeinsam Göttweig zuwendet: *quicquid sui iuris erat inter duas Persnicchas cultum et incultum versus Karinthum*. Diese Darstellung setzt aber schon Neubrüche und Kulturland voraus.

Betreffs der Aufführung des Besitzes zu Chûnihohestetin (Königstetten), der nur teilweise auf den Stifter zurückzuleiten ist, besteht zwischen *H* und Tr. *A* und *B* eine geringe Abweichung. Letztere führen auch einzelne Wohltäter namentlich auf, obgleich die darauf bezüglichen Traditionsakten in beiden übergegangen sind. Von den zwei *vineae* in Gugging geht einer jedenfalls auf die Widmung Gumpos zurück<sup>2)</sup>, stammt also nicht vom Stifter, wie *H* glauben machen will. Die Verschiedenheit in der Darstellung beider Verzeichnisse betreffs des Besitzes in Zeiselmayer, der bestimmt vom Stifter herrührt, ist wohl auf die im Laufe der Zeit erfolgte Ausgestaltung desselben zurückzuführen. Tr. *A* und *B* stellen eben den früheren Zustand desselben dar. Dieser Unterschied beweist wohl zur Genüge, daß zwischen *H* und der Vorlage von Tr. *A* und *B* ein beträchtlicher Zeitraum liegt. Die Hufe zu Fischamend geht wohl auf die Vohburger zurück, welche offenbar durch deren Widmung die Einhebung der Zehente von ihren Gütern dem Stifte erleichtern wollten.

Betreffs der Widmung des Zehents zu Mauer fehlt ebenso wie über die Hufe zu Fischamend in Tr. *A* und *B* der darauf bezügliche Traditionsakt, obgleich das *Uß* und *Rß* auf eine diesbezügliche Traditio der beiden Grafen, der Brüder Ulrich von Ratelberg

<sup>1)</sup> Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. I, 316.

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 111.

und Hermann I. von Windberg (auch Winzenburg) verweisen. Auch die Akten über die Übergabe der Zehente zu Hainburg, Petronell, Bruck, Höflein etc. seitens Diepolds von Vohburg fehlen uns, obgleich sie unbedingt noch in die Lebenszeit des Stifters fallen; denn die beiden uns erhaltenen Traditionsakten über die Widmung der Pfarre Petronell samt Zehenten und der Zehente zu Hainburg etc.<sup>1)</sup> fallen erst nach 1108 und stellen sich zum Teile als eine Wiederholung der bereits vollzogenen Widmungen dar, die aus einem bestimmten Grunde erfolgte.

Die Pfarre Kilb mit ihren Zehentrechten findet in *H* eine genauere Darstellung als in Tr. *A* und *B*. In Halla (Reichenhall) finden wir nach *H* den Zuwachs eines *curtale*. Dasselbe scheint wohl in der Zeit bis 1108 vom Stifte erworben worden zu sein, obgleich hierüber gleichfalls Tr. *A* und *B* nichts ausweisen. Andererseits hat Göttweig bis 1108 in Stein entschieden Besitz eingebüßt, wenn wir *H* und Tr. *A* und *B* vergleichen. Keineswegs darf man ferner den Unterschied von *H* und Tr. *A* und *B* über die Zehentrechte in der Pfarre Krems übersehen, zumal *H* bloß allgemein die Weinzehenthälfte daselbst verzeichnet, während Tr. *A* und *B* einen Weinzehent in Krems und Liubisa (Langenlois) verzeichnen. Man wäre versucht anzunehmen, daß Göttweig tatsächlich den Zehent zu Liubisa ursprünglich besessen, aber bis 1108 wieder verloren habe. Nun aber besaß das Stift in der Mitte des XIV. Jahrhunderts noch in der Nähe von Langenlois zu Schönberg und Schiltern Weinzehente.<sup>2)</sup> Diese Orte gehörten damals zu Ende des XI. Jahrhunderts noch zur Pfarre Krems.<sup>3)</sup> Es scheint, daß da gerade so wie im Folgenden bei Ravelsbach in Tr. *A* und *B* der Hauptort für die in der Nähe gelegenen Orte aufgeführt wurde. Ich vermute, daß schon zu Ende des XI. Jahrhunderts in Langenlois eine Filialkirche bestand, welche zu der Pfarrkirche in Krems im Verhältnis einer Tochterkirche zur Mutterkirche stand. Allerdings gehörten alle Orte zur Pfarre Krems, allein für Abhaltung des Gottesdienstes im östlichen Teile der allzu ausgedehnten Pfarre Krems bildete wohl damals schon eine Kirche zu Langenlois einen gewissen Mittelpunkt. Nur so erklärt sich die Aufführung des Zentralpunktes in Tr. *A* und *B* für die benachbarten Orte. Dadurch wird auch Kerschbaumers

<sup>1)</sup> Karlin, Nr. 175 und 188.

<sup>2)</sup> Vgl. meine Göttweiger Urbare. S. 536, Nr. 1 und 2.

<sup>3)</sup> Vgl. Kerschbaumer, Geschichte von Krems. S. 137.

Behauptung, daß Langenlois zwischen 1200 und 1246 einen selbständigen Pfarrer erhielt, keineswegs tangiert, da ja dort schon lange vorher eine abhängige Filiale bestanden haben kann, ja durch die große Ausdehnung der Pfarre Krems sogar geboten erscheint.

Den ganz gleichen Fall können wir bei Ravelsbach ganz sicher erweisen. Hier stimmen beide Verzeichnisse miteinander überein, abgesehen von einer Hufe, die *H* mehr ausweist. Nun besaß aber Göttweig nach den ältesten Urbaren überhaupt nur in Ober-Ravelsbach ein ganz kleines zehentpflichtiges Objekt, einen Acker, während es in den benachbarten Ortschaften der Pfarre ansehnliche Zehentrechte besaß, wie z. B. in Hollenstein, Gottsdorf, Ziersdorf, Groß-Mäuseldorf, Baierdorf, Parisdorf, Ober-Dürnbach etc.<sup>1)</sup> Alle diese sind aber in beiden Verzeichnissen nicht genannt, sondern nur Ravelsbach gleichsam als Zentrum aufgeführt, obgleich Göttweig dort die geringsten Zehentrechte besaß. Das kann eben nur dadurch erklärt werden, daß Ravelsbach Sitz der Pfarre war, welche nicht etwa erst 1111 bei der Einweihung der Pfarrkirche durch Bischof Ulrich von Passau gegründet wurde, sondern sicher schon lange vorher bestand, worauf übrigens auch die Grenzangabe der durch den heil. Altmann an Göttweig gewidmeten Pfarre Mühlbach<sup>2)</sup> deutlich hinweist. Wird auch dort die Pfarre Ravelsbach gleich den anderen angrenzenden Pfarren nicht namentlich aufgeführt, so weist die Grenzangabe schon deutlich auf den damaligen Bestand dieser Pfarre hin.<sup>3)</sup> Dieses unzweifelhafte Faktum ist zugleich wohl ein deutlicher Beleg für meine oben geäußerte Ansicht über die Zehente zu Liubisa. Für den Erwerb der Hufe daselbst, die noch vor 1108 an Göttweig gedieh, fehlt der Beleg in *Tr. A* und *B*. Sonderbar ist wohl auch die Tatsache, daß der Zehent in Goggen-dorf, welchen das Stift gemäß den ältesten Zehentverzeichnissen besaß, in beiden Verzeichnissen nicht ausgewiesen ist, während in *H* sogar eine Hufe daselbst ausdrücklich erwähnt wird, die es noch vor 1108 erworben haben muß, obgleich hierüber der Traditionsakt nicht überliefert erscheint. Jedenfalls war derselbe auch in der *decimatio ad Ramuoltispach* inbegriffen.

<sup>1)</sup> Vgl. Göttweiger Urbare. S. 325, Nr. 80—88, 92—93.

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 11.

<sup>3)</sup> Die Einweihungsurkunde aus dem Jahre 1111 setzt eigentlich gleichfalls schon ihren Bestand voraus (vgl. Keiblinger, Geschichte von Melk. II, *B*, 727 ff.)

Zu Chetsi besaß Göttweig nach *H* den Zehent, während es nach *Tr. A* und *B* auch noch eine Hufe dort sein Eigen nannte. Und doch hatte es dieselbe noch um 1108 sicher besessen, da in der *Traditio Albwins*<sup>1)</sup>, die noch vor 1114 fällt, darauf Bezug genommen wird. Wenn diese nun in *H* unter Chetsi nicht mehr erscheint, so ist sie jedenfalls zu dem gleich unmittelbar folgenden Besitz zu Hetzmannsdorf, das ja doch in der nächsten Nähe des eingegangenen Chetsi lag, bezogen und mit demselben angeführt worden. Der Besitz zu Hetzmannsdorf ist durch die *Traditio* und den Verkauf Nantkers ausgewiesen.<sup>2)</sup> Desgleichen erscheint die zweite Hufe zu Stronsdorf, um welche *H* vor *Tr. A* und *B* mehr enthält, durch die Widmung der Margaretha nachgewiesen<sup>3)</sup>, die noch vor 1108 fällt. Der Besitz zu Zeinaran (*Zaina*) und Boreisdorf (einem eingegangenen Orte bei Schleimbach), sowie der Zuwachs der zwei Hufen in Porcindorph (*Perzendorf*) nach *H* — zu *duas* in *Tr. A* und *B* ergänze ich *mansos* — ist durch Traditionsnotizen nicht mehr nachweisbar. Jedenfalls hat ihn das Stift später zum Teil wieder verloren, da er auch in den späteren Urbaren nicht mehr ganz enthalten ist.

Auch die drei Hufen zu Gansaraveldi (einer eingegangenen Ortschaft bei Leobendorf) muß Göttweig bis 1108 schon wieder verloren haben, da *H* nur mehr die *decimatio* daselbst aufführt und anderer Besitz auch in den ältesten Urbaren nicht mehr nachweisbar ist. Neu tritt in *H* der Besitz in Ezinistorph (*Groß-Enzersdorf*), der übrigens dort ungenau aufgezählt wird und nur 2 $\frac{1}{2}$  Hufen umfaßte<sup>4)</sup>, sowie die Hufe zu Hagninbrunnin (*Hagenbrunn*) auf, die beide in *Tr. A* und *B* durch keine Traditionsnotiz nachgewiesen sind. Ersterer stammte von Graf Dietrich von Formbach, wie aus dem späteren, darauf bezüglichen Tauschvertrage hervorgeht.

Die *mancipia in Matkowa, quibus Pero camerarius preerat*, sowie die *mancipia Eigilberti archipresbyteri* gehen jedenfalls auf eine Passauer Widmung zurück und dürften, da ihre Widmung vor 1108 fällt, durch Bischof Ulrich von Passau dem Stifte übergeben worden sein, vermutlich um das durch Leopold III. den Heiligen restituierte und das durch Waldo geschenkte Waldland bei Grie kolo-

<sup>1)</sup> Karlin, Nr. 59.

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 89 und 90.

<sup>3)</sup> Karlin, Nr. 57.

<sup>4)</sup> Vgl. Karlin, Nr. 115.

nisieren zu können. Übrigens weist auch die Göttweiger Ortschaft Nitzling bei Pyhra auf Kolonisation aus dem in den Mondseer Traditionsakten erwähnten oberösterreichischen Niuzzilingas<sup>1)</sup>, das hier nur als paralleler Fall zur Erklärung durch Analogie dienen soll.

Die zehn Königshufen zu Isinvurta nach Tr. *A* und *B* sind offenbar mit dem ganz gleichen Besitze des Stiftes zu Liuzmannistorph in *H* identisch. Offenbar geht derselbe auf die zehn Königshufen zurück, die die Pfalzgräfin Elisabeth (von Rot) dem Stifte verkaufte<sup>2)</sup>, und die Heinrich IV. durch die Urkunde vom 26. Oktober 1058 dem Pfalzgrafen Chuno (von Rot) im Dorfe Guzbretdesdorf und an der Schwarza auf- und abwärts schenkte.<sup>3)</sup> Schon die Urkunde Heinrichs IV. weist deutlich darauf hin, daß der Besitz nicht an einem Orte lag. Der Wechsel in der Benennung Guzbretdesdorf (1058), Isinvurta (1091) und Liuzmannistorph (1108) kann wohl nicht anders erklärt werden, als daß entweder die betreffenden erstangeführten Ortschaften nacheinander in Kriegwirren eingiengen, da ihr Name auch später nicht mehr erscheint, oder daß der Amtssitz, von dem aus dieser ganz beträchtliche Besitz verwaltet wurde, in der ersten Zeit, da er in den Besitz Göttweigs kam, wiederholt wechselte.

Die vier freien Hufen zu Schwechat der Tr. *A* und *B* dürften sich wohl mit dem gleichen Besitze zu Pellendorf nach *H* decken. Man kann dies aus der Nähe der beiden Orte schließen. Sie stellen offenbar die Traditio Bertas, der Witwe Albuins dar.<sup>4)</sup> Vielleicht lag überhaupt ein Teil derselben zu Schwechat, ein Teil zu Pellendorf, so daß die Benennung des Besitzes bald nach dem einen, bald nach dem anderen Orte erfolgte.

In Tr. *A* und *B* wird uns eine Reihe von Besitzungen aufgeführt, welche wir in die Gegend von Grie verlegen müssen, so das *predium illud dimidium ad Obizi et vineas duas cum appendiciis*, das *predium Goteboldi cum vinea una*, ferner *Adalo cum manso uno*, *Engilmannus cum uxore et filiis suis cum tota illa decimatione, quam providit*, das *novale Sigifridi et quod Heizo possessum habet*, das *desertum illud ad Grie*, auch die *decimatio, quam Adalbero presbiter providebat*. Nun erscheint in *H* dafür: *Obizi, Humistal, Voraha et*

<sup>1)</sup> Vgl. Oberösterreichisches Urkundenbuch. I, 27, Nr. 45.

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 63.

<sup>3)</sup> Mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes. LI, Nr. 1.

<sup>4)</sup> Karlin, Nr. 216.

*cetera novalia, que marchio dedit.* Dieser Besitz nach *H* stammt von der teilweisen Restitution des durch Markgraf Leopold II. Göttweig entzogenen Besitzes durch Leopold III. den Heiligen.<sup>1)</sup> Allein, wie die Traditionsnotiz ganz richtig erklärt: *fecit divisionem silve Nortwalt*, wurde von letzterem nur ein Teil des vom Stifter ursprünglich gewidmeten Besitzes restituiert. Die Größe des restituierten Besitzes weist deutlich auf den beträchtlichen Umfang der Altmannschen Schenkung hin.

Das *beneficium ad Werdarin* in Tr. *A* und *B* erscheint auch noch am Beginne des XIV. Jahrhunderts in Göttweiger Besitz und wird durch den Stiftsbesitz in Lützelwerd<sup>2)</sup> (einem eingegangenen Orte zwischen Stockerau und Wördern) ausgewiesen. Dies beweist, daß dasselbe in *H* einfach übergegangen wurde. Desgleichen ist bestimmt das *predium ad Estrici* (einer eingegangenen Siedelung nördlich Palt), die *vineae ad Quumberch cum manso uno ad has pertinente*, sowie die *vinea ad Richeriscreberin*, das *desertum illud ad Fuchowa*, und vermutlich auch das *dominicale ad Riuti* in *H* übergegangen. Das *predium ad Estrici* finden wir nämlich in späteren Urbaren zu Palt einbezogen, die *vineae ad Quumberch* sind jedenfalls mit dem in der Folgezeit mehrfach erwähnten Weingartenbesitz am *Regilperge* identisch.<sup>3)</sup> Sicherlich gehört zu diesen auch die Widmung des Priesters Chazilie, welche um 1090 an Göttweig gedieh.<sup>4)</sup> Ja, meine Ansicht geht dahin, daß das *predium* der Traditionsnotiz mit der Hufe der Tr. *A* und *B* identisch ist. Nach den Göttweiger Quellen besteht wohl kein Zweifel, daß dieser *Quumberch* zu Ende des XI. Jahrhunderts in der Nähe von Tulbing zu suchen ist und daß er wohl mit der höchsten Bodenerhebung daselbst, dem heutigen Tulbinger Kogel, zu identifizieren ist. Auch den Besitz zu Richeriscreberin (Reichgruben bei Pyhra) weisen die ältesten Urbare vom Beginne des XIV. Jahrhunderts durch ein zinspflichtiges *feudum*<sup>5)</sup> aus. Die *vinea* des Verzeichnisses der Tr. *A* und *B* war also ein Weinlehen, das später nach dem Aufhören der Weinkultur daselbst, als *feudum* bezeichnet wird.

<sup>1)</sup> Karlin, Nr. 72.

<sup>2)</sup> Vgl. meine Göttweiger Urbare. S. 124, Nr. 464.

<sup>3)</sup> Vgl. Karlin, Nr. 336, und meine Göttweiger Urbare. S. 125, Nr. 468.

<sup>4)</sup> Karlin, Nr. 88.

<sup>5)</sup> Göttweiger Urbare. S. 50, Nr. 215, und S. 56, Nr. 250.

Auch das *desertum ad Fuchowa* ist in *H* ganz bestimmt übersehen worden. Nun fragt es sich, ob wir unter demselben eine der beiden heutigen Ortschaften Ober- und Tiefenfucha zu verstehen haben. Tiefenfucha war darunter sicherlich nicht verstanden, da dieses in der Folgezeit zu der Herrschaft Wolfsberg westlich Hollenburg zinspflichtig war, weshalb es niemals als Göttweiger Besitz angesprochen werden kann. Erst allmählich erwarb Göttweig daselbst im Laufe des Mittelalters einige geringfügige Besitzobjekte. War es also dann Oberfucha? Auch dieses ist durchaus nicht der Fall, da Göttweig das ganze Dorf Oberfucha (*Superior Vuchou*) durch Tauschvertrag mit dem Stifte Osterhofen erst 1251 endgültig erwirbt.<sup>1)</sup> Das *desertum Fuchowa* war also durchaus nichts anderes als die Berganhöhe, welche sich östlich und südöstlich von Furth gegen die beiden Fucha zu erhebt, die wohl seit der ältesten Zeit ohne Unterbrechung im Stiftsbesitze war. Darnach ist die Behauptung Vancsas, daß Fucha noch um 1083 ein *desertum* gewesen und erst darnach durch Kolonisation entstanden wäre<sup>2)</sup>, entschieden zu berichtigen. Jedenfalls bestanden zur selben Zeit die beiden Ortschaften Fucha ebenso wie die benachbarten Ortschaften, die damals in den Besitz Göttweigs übergingen, schon längst, worauf auch die Benennung der Berganhöhe hinweist. Nur lag eben für die Göttweiger Geschichtsquellen der gleichen Zeit keine Veranlassung vor, sie anzuführen, da sie eben nicht Stiftsbesitz waren.

Das Fehlen der zwei *vineae ad Chamba* der Tr. *A* und *B* in *H* dürfte wohl gleichfalls auf ein Versehen zurückzuführen sein, da das Stift noch um 1302 und 1322 ausgedehnte Weingärten als zu Burgrecht verliehenen Besitz zu Kammern und Diendorf in seinen Urbaren verzeichnete.<sup>3)</sup> Vermutlich ist auch das *dominicale ad Riuti* der Tr. *A* und *B* in dem Namen *Nidern Reut*<sup>4)</sup> von 1329 erhalten geblieben und durch den späteren Besitz in der Katastralgemeinde Wagram bei Pasching in Oberösterreich erweisbar.

Daß die *oblaciones de ecclesia s. Michaelis ad Steina* in *H* nicht mehr aufscheinen, ist wohl dadurch genügend erklärt, daß der heil. Altmann sie selbst noch dem Stifte entzog, um damit und mit Zehentwidmungen dem Chorherrenstifte St. Pölten für den Zehent

1) Mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes. LI, Nr. 126.

2) Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. I, 316.

3) Vgl. meine Göttweiger Urbare. S. 182 ff., Nr. 732 ff.

4) Vgl. ebenda. S. 18, Nr. 16.

zu Hofstetten, welchen es als Eigentum ansprach, Ersatz zu leisten.<sup>1)</sup> Da Göttweig in den späteren Urbaren keine weiteren Anrechte auf die Hälfte der Oblationen in der St. Michaelskirche in Stein mehr ausweist und auch *H* sie nicht mehr aufführt, so ist es evident, daß es überhaupt nur die Hälfte derselben vom Stifter erhalten hatte. Aus der Traditionsnotiz erfahren wir jedoch auch noch, daß Göttweig durch den Stifter die Weinzehenthälfte in Stein erhalten hatte, die zu dieser Kirche gehörte und die er ihm darnach zu demselben Zwecke gleichfalls entzog. Dieser Umstand weist mit großer Deutlichkeit darauf hin, daß in dieser Kirche, die als eine Filialkirche der Kremser Pfarrkirche zum heil. Stephan anzusehen ist, schon zur Zeit des heil. Altmann, also bestimmt vor 1091, Gottesdienst abgehalten wurde. Ja wir werden kaum fehlgehen, wenn wir deren Ausstattung mit Zehenten von früherer Zeit her als die Grundlage für die Bestellung eines Priesters an dieser ansehen, der allerdings damals in Abhängigkeit vom Kremser Pfarrer den Gottesdienst versah.

Nach diesen Detailuntersuchungen ist es uns ermöglicht, die oben gestellten Fragen sicher zu beantworten. In *H* erscheint folgender Besitz übergegangen, der nach Tr. *A* und *B* unbedingt darin hätte ausgewiesen werden sollen: *beneficium ad Werdarin, predium Estrici* (eingegangene Ansiedlung nördlich Palt, heute Auteil, »Remise« genannt), *vinea ad Richeriscreberin, ad Chamba vineae duae, ad Quumberch vineae cum manso uno, desertum ad Fuchowa*, vermutlich auch *dominicale unum ad Riuti*. Andererseits hätte in Tr. *A* und *B* folgender Besitz aufgenommen werden sollen, der in *H* aufscheint: *Pumanestorph, Nuzdorf vineae duae, Anzandorf vinea, Ratolvistorph, ad St. Hippolytum pars decimationis et mansus unus*, vermutlich auch *Blindindorph mansus I, Piscalvistorph mansus IIII, Boreistorph mansus I liberalis, Zeinaran mansus II et curtalia VIII, Hagninbrunnin mansus I*. In *H* und Tr. *A* und *B* erscheinen merkwürdigerweise übersehen: drei Hufen zu Liubmannisdorf und Wizilinisdorf, welche auf eine Widmung des Stifters an Göttweig zurückgehen müssen. Der Umstand, daß die Zehente zu Haslau und Diuptal nicht verzeichnet sind, welche als innerhalb der alten Pfarre Petronell gelegen bezeichnet werden müssen, erscheint nicht befremdend, da diese jedenfalls erst gleichzeitig mit der Widmung des Kirchenlehens zu

<sup>1)</sup> Karlin, Nr. 9.

Petronell<sup>1)</sup> seitens Diepold II. (oder III.) von Vohburg zwischen 1108—1121 an Göttweig gediehen sind.

Fassen wir den Besitz ins Auge, welcher Göttweig bis 1108 verloren ging, so ergibt sich folgender: das *beneficium Rödhardt* und das *beneficium Gerhardi ministerialis* in Stein, drei Hufen zu Gansaraveldi, die Zehente zu Pernegg und zu Pielach, die *decimatio, quam Adalbero presbiter providebat, Adalo cum manso uno, Engilmannus cum manso uno, Penno cum tota illa decimatione, quam providi*; das *novale Sigifridi et quod Heizo possessum habet*, die *oblaciones de ecclesia s. Michaelis ad Steina*, die *dimidia pars vinearum predicti antistitis (sc. Altmanni) ad Winzingin*, *vinea una ad Huginse* (Umsee westlich Neulengbach), *curtale unum ad Pataviam, curtale unum ad Reginsburch*. Es fehlt also um 1108 dem Stifte schon ein beträchtlicher Teil seines Besitzes.

Sonderbar erscheint es nur, daß die *oblaciones ecclesie s. Michaelis* in Stein in Tr. A und B noch aufgeführt sind. Dies ist jedenfalls auf ein Versehen der beiden Verfasser von Tr. A und B zurückzuführen, die augenscheinlich dieselben in ihrer Vorlage noch verzeichnet fanden und kopierten. Von dem Besitze *ad Grie* erhielt Göttweig noch vor 1108 einen Teil von Leopold III. zurück, der in H unter *Obizi, Humistal, Voraha et cetera novalia, que marchio dedit* ausgewiesen ist. Nichtsdestoweniger blieb ihm noch ein bedeutender Besitz entzogen.

Können wir die Art des Verlustes auch bei dem weitaus größten Teile keineswegs feststellen, so gelingt uns dies doch bei dem Zehente zu Pernegg. Derselbe wurde nämlich 1112 von Bischof Ulrich von Passau dem von ihm gegründeten Chorherrenstifte St. Georgen (heute Herzogenburg) ausdrücklich geschenkt. Die Stiftungsurkunde besagt: *de decimis quoque Bernnekke et Ratgoz, quas felicis memorie Altmannus episcopus habuit et que postea ibidem culte seu colentur.*<sup>2)</sup> Dies kann nun nicht anders erklärt werden, als daß ihn Bischof Ulrich von Passau Göttweig vorher entzog. Das erklärt aber dann wohl noch mehr! Obgleich wir es nicht nachweisen können, so können wir doch daraus schließen, daß derselbe dem Stifte noch anderen vom Hochstifte stammenden Besitz entzog, weshalb wir um 1108 schon so beträcht-

<sup>1)</sup> Karlin, Nr. 188.

<sup>2)</sup> Archiv für Kunde österreichischer Geschichte. IX, 239.

liche Verluste beklagen müssen. Wir ersehen aber aus obigen Darlegungen, daß die beiden Verzeichnisse keineswegs als völlig erschöpfende Arbeiten zu betrachten sind.

Auch die Frage, ob die beiden Verzeichnisse entsprechend ihren Überschriften angelegt sind, kann nun mit Sicherheit beantwortet werden. Vor allem ist es nun völlig klar, daß die Verteilung des Stoffes in *H*, das zwischen solchem Besitze unterscheidet, der vom heil. Altmann Göttweig gewidmet wurde, und anderem, der von anderen Wohltätern herrührt, keineswegs folgerichtig durchgeführt ist; denn in dem ersten Teile findet sich eine Reihe von Objekten, die bestimmt von anderen Wohltätern gewidmet wurden, wie ich im Vorausgehenden klar nachgewiesen habe, wie z. B. eine *vinea = curtale* (Weinlehen) zu Nuzdorph, eine *vinea* zu Anzandorph (Anzenberg), ein *locus molendini* an der Traisen, eine Reihe von Weingärten zu Chunihohstetin (Königstetten), die vier Hufen zu Hezimannistorph, zwei Hufen zu Porcindorf, drei (eigentlich  $2\frac{1}{2}$ ) Hufen zu Ezinistorph, die *mancipia de Matkowa* und die *mancipia Eigilberti archipresbiteri*.

Anderseits muß man wohl zugestehen, daß die Anordnung des Stoffes in *Tr. B* den Überschriften entsprechend ist. *Tr. B*, welches das Dotations- und Besitzverzeichnis in den ersten zwei unmittelbar aufeinander folgenden Traditionsnotizen enthält, faßt in Nr. 1 den vom Stifter allein gewidmeten Besitz zusammen<sup>1)</sup> und fügt in Nr. 2 die Besitzobjekte an, welche dann allmählich vom Stifter und anderen Wohltätern Göttweig gewidmet wurden.<sup>2)</sup> Allerdings muß auch hier konstatiert werden, daß in *Tr. A* dieser zweite Teil des Verzeichnisses (Nr. 4) bloß mit den Worten: *predictus pontifex super idem altare tradidit* etc. eingeleitet wird, was besser durch *predictus pontifex et alii fideles tradiderunt* ausgedrückt wäre. Anderseits aber ist es aus *Tr. A* deutlich ersichtlich, daß es das ursprüngliche Verzeichnis, das die Vorlage für *A* und *B* bildete, genauer kopierte. Man erkennt aus *Tr. A*, das den ersten Teil in Nr. 1, den zweiten in Nr. 4 bringt, während es in Nr. 2 und 3 die Widmung der zwei Hufen zu Kilb seitens der Richiza und Gerolds enthält, daß die Vorlage durchaus nicht jene systematische Darstellung des Stifts-

<sup>1)</sup> Noverint . . . , quod hæc sunt suburbana, quæ felicis memorię Altmannus, Pataviensis ecclesię episcopus tradidit (Karlin, Nr. 1).

<sup>2)</sup> Hęc quoque beneficia ab eodem felici episcopo et ab aliis fidelibus vicissim per tempora super idem altare s. Marię sunt donata (Karlin, Nr. 2).

besitzes enthielt, wie sie Tr. B, Nr. 1 und 2 zeigt. Im Gegenteile scheint die Vorlage, der Tr. A entschieden näher steht, mehr das chronologische Moment des Entstehens des Stiftsbesitzes berücksichtigt zu haben. Dies wird z. B. besonders in Nr. 1 der Tr. A und B klar. Während Tr. B daselbst die Pfarre Mautern und gleich unmittelbar daranschließend die Pfarren Mühlbach, Pyhra und Kilb aufführt, an welche dann der Besitz in der Nähe des Stiftes ange-reiht wird<sup>1)</sup>, führt Tr. A in Nr. 1 die Pfarre Mautern, dann gleich den Besitz in der unmittelbaren Umgebung des Stiftes an, und erst zum Schlusse fügt es die drei anderen Pfarren an: *parrochiam ad Mulibach, itemque parrochiam ad Pirchahi, parrochiam ad Chulubi, cum decimationibus, quę ad has pertinent*. Die ursprüngliche Traditionsnotiz war jedenfalls mit *itemque dominicale ad Echindorf* abgeschlossen und ihr erst später die drei Pfarren angefügt worden; denn wäre dieser Besitz der Nr. 1 in Tr. A und B ursprünglich gleichzeitig an Göttweig gediehen, so müßte man unbedingt erwarten, daß auch schon in der Vorlage, welche Tr. A entschieden getreuer kopiert hat, diese drei Pfarren an die früher aufgeführte Pfarre Mautern ähnlich Tr. B angeschlossen worden wären.

Auch die zwei Traditionsnotizen über die Widmung der zwei Hufen in Kilb seitens Richizas und Gerolds<sup>2)</sup>, die in Tr. A sogleich der Nr. 1 nachfolgen, entsprechen in dieser Anordnung entschieden besser der chronologischen Folge, da diese Traditionen ja der Gründung der Pfarre Kilb vorausgehen mußten, also nach deren Übergabe mit zum ältesten Besitze des Stiftes zählten, der in Nr. 1 ausgewiesen ist. Erst hierauf folgte in der Vorlage von Tr. A und B das Verzeichnis jener Besitzobjekte, welche in der Folgezeit seitens des Stifters und anderer Wohltäter allmählich gewidmet wurden. Aber auch bei der Kopierung dieses zweiten Teiles des Dotationsverzeichnisses gerieten dem Verfasser von Tr. A einzelne Fehler in die Feder, welche uns jedoch einen Schluß auf die Anlage der Vorlage gestatten. Obgleich sowohl in Tr. A als in Tr. B die Orte zusammengefaßt werden, an welchen Göttweig auf dem Besitze Diepolds II. von Vohburg Zehentrechte besaß<sup>3)</sup>, was wohl auf das Bestreben beider Verfasser auf eine systematische Darstellung der-

<sup>1)</sup> Karlin, Nr. 1.

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 3 und 4.

<sup>3)</sup> ad Heimimburch decimationes inter beneficia Dietpoldi marchionis de villis scilicet Hovilin, Ascrichisbrucca, Scorrindorf, Arawezital (Karlin, Nr. 2.)

selben hinweist, passierte es dem Verfasser von Tr. *A*, daß er einzelne Orte im nachfolgenden nochmals, und zwar zerstreut unter den anderen Besitzobjekten anführt, wie z. B. die *decimatio ad Heiminburch*, die zu Ascrichisbrucca und zu Petronell.<sup>1)</sup> Jedenfalls hatte er vorher ähnlich wie nach ihm der Verfasser von Tr. *B* alle diese Orte an einer Stelle zusammengefaßt, war aber nachher durch seine Vorlage derart beeinflußt worden, daß er nun einzelne Orte, und zwar an der Stelle nochmals aufführt, an der sie in der Vorlage verzeichnet standen. Gerade aber der Umstand, daß diese Orte, obgleich sie dem einen großen Gutskomplex der Vohburger um Hainburg, Petronell und Bruck an der Leitha angehörten, in der Vorlage teilweise jedenfalls getrennt angeführt waren, ist sehr vielsagend und kann wohl nur dadurch erklärt werden, daß eben die Zehentrechte an diesen Orten nicht auf einmal, sondern allmählich nach Ablauf von zeitlichen Intervallen an Göttweig gediehen. Dies kam eben in der uns allerdings verlorenen Vorlage von Tr. *A* und *B* zum Ausdrucke.

Stellen wir uns nun die Frage nach der Vorlage der Tr. *A* und *B*, so wird es durch den Vergleich der beiden Traditionsbücher völlig klar, daß sie die Nummern 1, 2, 3, 4 des Tr. *B*<sup>2)</sup> umfaßte, die allerdings in ihr in der Reihenfolge — ich bediene mich der Deutlichkeit halber zur besseren Veranschaulichung derselben Nummern — Nr. 1, 3, 4, 2 verzeichnet waren, in der sie übrigens auch in Tr. *A* kopiert sind. Jedenfalls stellt uns Nr. 1 die erste und älteste Widmung des heil. Altmann dar, und zwar in der in Tr. *A* auf Grund der Vorlage gegebenen Darstellung nämlich die Pfarre Mautern und die dem Stifte benachbarten Ortschaften, die als ursprüngliche Dependenz der hochstiftlich passauischen Grundherrschaft zu Mautern anzusehen sind. An diese Traditio wurde erst nachher in der Vorlage der Besitz der drei anderen Pfarren Mühlbach, Pyhra und Kilb angefügt, die eben nicht gleichzeitig, sondern, wie wir im Folgenden noch betreffs der Pfarre Kilb und

1) Des Interesses wegen führe ich die Stelle hier im Zusammenhange an: »decimationem ad Chetsi cum manso uno, decimationem ad Gansarvelde cum tribus mansis, decimationem ad Heiminburch, decimationem ad Straneisdorf cum manso uno, decimationem ad Aschrihisbrucca, decimationem ad Pilahi, decimationem vinearum ad Hovesten (statt Hovestetin), decimationem ad S. Petronellam etc.« (Tr. *A*, Nr. 4).

2) Karlin, Nr. 1, 2, 3, 4.

Pyhra erweisen werden, allmählich dem Stifte übergeben wurden, während der übrige in Nr. 1 aufgeführte Besitz wohl als ein gleichzeitig tradierter Komplex anzusehen ist.

Die beiden Traditionen Nr. 2 und 3 in Tr. *A*, die in Tr. *B* als Nr. 3 und 4 erscheinen, beziehen sich auf die Gründung der Pfarre Kilb und gingen derselben zeitlich voran, weshalb sie auch in der Vorlage unmittelbar nach der ersten Widmung des Stifters chronologisch verzeichnet werden mußten. Nun fällt aber die Errichtung der Pfarre Kilb in eine frühere Zeit als die der Pfarre Pyhra, die erst, wie ich noch erweisen werde, nach dieser gegründet wurde. Betreffs der Pfarre Mühlbach sind wir uns allerdings nicht völlig klar, ob sie erst durch den heil. Altmann gegründet wurde, oder ob sie schon früher bestand und erst durch ihn an Göttweig kam, da die diesbezügliche Traditionsnotiz<sup>1)</sup> ohne nur ein Wort über die Gründung der Pfarre zu verlieren, überhaupt nur die Pfarrgrenzen fixiert. Soviel ist wohl klar, daß die Widmung dieser drei Pfarren nicht in die der Pfarre Mautern und des umliegenden Besitzes, die offenbar gleichzeitig geschah, einzubeziehen ist, sondern erst nachher erfolgte, weshalb sie in der Vorlage dem Texte der Nr. 1 rückwärts bloß angefügt wurden.

Als eine auffallende Tatsache ist es ferner zu bezeichnen, daß sowohl in Tr. *A* als in Tr. *B* die *oblationes de ecclesia s. Michaelis ad Steina* noch verzeichnet sind. Dieses Versehen ist unzweifelhaft auf die Vorlage zurückzuführen, die eben diese noch verzeichnete, während sie ja schon bestimmt vor 1091, also vor des Stifters Tode Göttweig entzogen wurden. Dies gibt uns aber einen deutlichen Fingerzeig, in welche Zeit wir die Vorlage der Tr. *A* und *B* verlegen müssen. Diese muß zu einer Zeit verfaßt worden sein, wo Göttweig diese *oblationes* noch innehatte. Jedenfalls fällt sie vor 1091. Darauf weist uns auch der sonderbare Umstand, daß in Tr. *A* und *B* der Besitz zu Ratolvistorph (Rottersdorf) fehlt, der nachweisbar Göttweig noch durch den Stifter übergeben wurde.<sup>2)</sup> Dieser findet sich nun wohl in *H* verzeichnet. Das Fehlen desselben in letzteren beiden ist aber augenscheinlich durch die Vorlage verursacht, in der er eben auch gefehlt haben muß. Da nun der übrige von dem heil. Altmann gewidmete Besitz sonst in beiden

<sup>1)</sup> Karlin, Nr. 11.

<sup>2)</sup> Vgl. Karlin, Nr. 5 und Vita Altmanni prior in MG. SS. XII, 236c. 24.

ausgewiesen ist, so kann dies nur dadurch erklärt werden, daß die Vorlage, d. i. das ursprüngliche Besitzverzeichnis, zu einer Zeit verfaßt wurde, als der Besitz zu Rottersdorf noch nicht an Göttweig gediehen war. Dieser kam nun erst in den letzten Lebensjahren des Stifters an Göttweig. Wir schließen dies aus dem Zusammenhalte der beiden Nachrichten darüber. Die Traditionsnotiz stellt die Übergabe desselben nach dem Tode Rudolfs von Perg, † vor 1083, fest. Nun aber erwähnte die *Vita Altmanni*, daß dessen Bruder *quidam praedives nobilis homo* — es ist Walchun von Perg — dem Bishofe deshalb, weil er ihm das passauische Lehen seines verstorbenen Bruders vorenthielt, das er auf Grund des Erbrechtes beanspruchte, oft Vexationen bereitete, die derselbe lange geduldig ertrug<sup>1)</sup>, bis er ihn durch den Bann zur Herausgabe des Besitzes zwang, die auch nach einiger Zeit zu St. Pölten erfolgte. Informiert uns jedoch die Vita über die Ursache des Streites einerseits genau, so führt die Traditionsnotiz wieder die Modalitäten der Übergabe genauer aus. Es geht daraus aber deutlich hervor, daß Ratolvistorph tatsächlich erst in den letzten Lebensjahren des heil. Altmann an das Stift gediehen sein kann. Wir können nun die Zeit der Abfassung der Vorlage gleichfalls in die letzte Lebenszeit des heil. Altmann setzen. Ja wir müssen es sogar, da sie ja sonst alle im Laufe der Lebenszeit desselben an das Stift gekommenen Besitzobjekte nach Art einer ursprünglichen Urbarialaufzeichnung aufführt. Nur fällt sie unbedingt noch vor die Übergabe des Besitzes zu Rottersdorf.

Das Besitzverzeichnis der Tr. A und B führt uns jedoch auf eine andere sehr wichtige Frage: in welche Zeit fällt die Gründung Göttweigs? Da die unechte Stiftungsurkunde vom 9. September 1083 nicht mehr wie bisher in Betracht kommen kann — sie war es ja, welche alle bisherigen Erörterungen sehr beeinflusste — so gilt es, die spärlichen darüber vorhandenen Nachrichten ins Auge zu fassen. Als älteste Nachricht liegt uns nun in den *Annales Gottwicensis*<sup>2)</sup> der kurze Vermerk über die Einweihung der St. Erentrudiskirche und des darin befindlichen Marienaltares im Jahre 1072 vor, der durch das *Chronicon Claustroneoburgense* noch durch die genaue Tagesangabe, nämlich am 1. Oktober ergänzt wird.

<sup>1)</sup> Unde ipse magnam iniuriam saepe episcopo intulit, quam dei servus diu patienter tulit (MG. SS. XII, 236 c. 24).

<sup>2)</sup> MG. SS. IX, 601 und mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes. LI, Nr. 3.

Anderseits verzeichnen sowohl die *Annales Gottwicenses*<sup>1)</sup> als die *Continuatio Claustroneoburgensis*<sup>2)</sup> die Einweihung des Stiftes Göttweig im Jahre 1083. Diese annalistischen Noten sind nun jedenfalls bei der Datierung von *A* verwendet worden.

Fassen wir nun hiezu die Erzählung der *Vita Altmanni prior* ins Auge, so berichtet uns der anonyme Verfasser auf Grund seiner Erhebungen von Zeitgenossen des Heiligen<sup>3)</sup>, daß derselbe gelegentlich seines Aufenthaltes zu Mautern, durch die wunderlichen Erzählungen der Leute neugierig gemacht, den Göttweiger Berg bestieg und, da er bei dessen Besichtigung den Platz für ein Kloster geeignet fand, sich zur Gründung und Erbauung eines solchen entschloß. Nun aber sei er im Zweifel gewesen, welchen Titelheiligen er für dasselbe erwählen sollte, ob den heil. Erzengel Michael oder, wie andere rieten, den heil. Petrus. Erst durch die Schenkung eines herrlichen Marienbildes byzantinischer Ziselierarbeit ward er veranlaßt, der heil. Maria das Kloster zu weihen. Die Tafel wurde sofort an einer Eiche, welche noch vor dem Altare stand, bis zur Beendigung des Baues angebracht.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Monasterium s. Mariae in monte Kotwigensi a venerabili Altmanno episcopo dedicatum est (MG. SS. IX, 601).

<sup>2)</sup> In monte Gotwigensi monasterium s. Mariae a venerabili Altmanno Pataviensis ecclesiae episcopo consecratur (MG. SS. IX, 609).

<sup>3)</sup> Ab his itaque, qui eum praesentes viderunt et eius obsequio familiariter adhaeserunt, quaelibet eius gesta studiose investigabo et haec posteris diligenter transmittere curabo etc. (MG. SS. XII, 229: Prologus.)

<sup>4)</sup> Cum in ambiguo esset, cuius sancti honore (!) potissimum attitulari debisset, aliis consiliantibus hoc in honore (!) s. Michaelis dedicari . . . , aliis consiliantibus econtra hoc nomini s. Petri attitulari . . . , repente et inopinate venit quidam nuntius a ducibus Poemiorum missus, afferens episcopo tabulam egregia caelatura pretiosam, in qua imago s. dei genitricis Mariae Graeco opere formabatur, quae adhuc in eadem ecclesia pro reverentia servatur. Hanc deo amabilis pontifex deosculans, quasi missam divino oraculo, incipiens Te Deum laudamus locum protinus assignavit s. Mariae titulo. Tabulam vero in quercum, quae adhuc ante altare stabat, suspendit, quoadusque totum opus basilicae perfecit. Quae sublimiter perfecta et celebriter dedicata multis allodiis ab eo dotata, multis ornamentis ditata. His rite celebratis undique religiosis fratribus congregatis communem vitam sub regula s. Augustini instituit, locum cuidam prudenti viro Outtoni commisit, qui strenue iniunctum sibi officium implevit. Post hunc suscepit regimen Counradus praepositus . . . Huius et sapientia locus aedificiis et divitiis crevit, praediis, beneficiis, honestis viris profecit (MG. SS. XII, 238c. 29). Dieser Propst Konrad war ein Reisegefährte des Stifters auf dessen Pilgerfahrt ins Heilige Land gewesen (vgl. ebenda S. 230c. 3: et Counradus omni scientia et facundia ornatus, qui postea in nostro loco canonicis praelatus praepositus fuit).

Es ist nun wohl eine sehr auffallende Tatsache, daß der Autor der Vita den Bau und die Einweihung der Erentrudiskirche als der ersten Kirche bei dieser Gelegenheit gar nicht erwähnt, die doch 1072 schon vom Stifter zugleich mit einem Marienaltare eingeweiht wurde. Dieser Umstand, sowie die sonst ganz allgemein gehaltene Erzählung über die Erwählung der Titelheiligen macht nun ganz den Eindruck, daß er über dieses Stadium der Stiftsgeschichte selbst nicht genau informiert war. Es ist dies wohl sehr begreiflich, wenn wir bedenken, daß seit der Einweihung der Erentrudiskirche bis zu seiner Bearbeitung der Vita gut 60 Jahre vergangen waren. Er mußte sich also diesbezüglich schon wohl auf abgeleitete Überlieferungen stützen. Nichtsdestoweniger aber bleibt in seinem Berichte sehr bemerkenswert, daß der Stifter einige Zeit lang betreffs der Erwählung des Titelheiligen schwankte. Dies scheint nun absolut richtig zu sein, wenn auch sein Bericht nicht völlig erschöpfend ist. Darauf weist jedenfalls der ursprüngliche Bau der St. Erentrudiskirche mit einem Marienaltare auf einem steilen Felsen und die erst in der Folgezeit erbaute Marienkirche in der Ebene.<sup>2)</sup>

Weshalb aber baute der heil. Altmann auf dem hohen Berge, wo die Zufahrt so schwierig und der Bau sicherlich auch sehr kostspielig war, zuerst eine Erentrudiskirche? Jedenfalls schwebte dem Stifter da das ihm sicherlich wohlbekanntes Kloster zur heil. Erentrudis am Nonnberge vor Augen. Es ist wohl sehr daran zu zweifeln, ob er das Kloster selbst ursprünglich der heil. Maria widmen wollte, da er ja in der Erentrudiskirche einen Marienaltar anbrachte. Es hatte diese Kirche somit sicher mehr als einen Altar, da ja die Titelheilige derselben die heil. Erentrudis war und sicherlich auch einen solchen hatte. Hätte er die Widmung an die heil. Maria ursprünglich beabsichtigt, so würde er jedenfalls gleich die Kirche und nicht bloß einen Altar darin der heil. Maria geweiht haben. Mit dieser Kirche in Verbindung wird um 1132 das Hospital des Stiftes erwähnt. Dies Gebäude dürfte schon ursprünglich zugleich mit der Kirche erbaut worden sein und ich vermute, daß es erst nach der

<sup>1)</sup> *Aliam (sc. ecclesiam) gestat in excelsa rupe in honore s. Erindrudis virginis erectam, cui habitaculum hospitem copulatur.* (MG. SS. XII, 237, c. 27.)

<sup>2)</sup> *Tertia (ecclesia) in planitie sui in honore s. Mariae perpetuae virginis sustollitur, quae et principalis cernitur et octo altaribus insignitur, cui claustrum fratrum connectitur.* (Ebenda. S. 237, c. 27.)

Erbauung der Marienkirche samt dem daranstoßenden Klostergebäude jenem Zwecke gewidmet wurde, dem es um 1132 diente. Überhaupt macht die älteste Baugeschichte des Stiftes den Eindruck, daß man andauernd bis nach 1130 Veränderungen vornahm und Neubauten aufführte, und veranschaulicht klar den Werdegang desselben. So berichtet *Ua*, daß Bischof Ulrich von Passau 1096 den an der früheren Stelle abgebrochenen und auf eine geeignetere Stelle versetzten Marienaltar eingeweiht habe.<sup>1)</sup> Ist auch das Diplom unecht, so knüpft es hier jedenfalls an ein sicher überliefertes historisches Faktum an. Es wird ferner von Propst Konrad berichtet, daß er das Stift durch Bauten vergrößerte.<sup>2)</sup> Das Gleiche berichtet die *Vita* über den Abt Nanzo (1114—1125).<sup>3)</sup>

Dies erklärt denn auch die zahlreichen Kirchen, im ganzen sieben, die in der *Vita* um 1132—1135 bereits erwähnt werden, sowie den Bau der St. Gotthardkirche, an dem man um 1132—1135 gerade begriffen war.<sup>4)</sup> Es macht das Ganze den Eindruck, daß man anfangs aus uns unbekanntem Gründen nicht gerade alles am praktischsten angelegt hatte und deshalb nachträglich gezwungen war, nicht unwesentliche bauliche Änderungen aus Zweckmäßigkeitsgründen vorzunehmen. So erfolgt zuerst der Bau der Erentrudiskirche offenbar in Verbindung mit dem darangebauten Gebäude, das später um 1130 als Hospital Verwendung fand, dann erst der Bau der Marienkirche mit dem späteren Kloster und auch darin nachher wieder die Versetzung des Marienaltars auf eine zweckmäßigere Stelle. Die übrigen Kirchenbauten fallen wohl in die Zeit der 1094 unter Abt Hartmann, der schon vorher als Kaplan des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben und hierauf als Propst von St. Nikolaus bei Passau in dem Investiturstreite hervortritt<sup>5)</sup>, in Göttweig eingezogenen Benediktiner.

Als unzweifelhaft ist sonach anzunehmen, daß der heil. Altman von Passau die Erentrudiskirche doch nicht plan- und grundlos auf einem zur Aufführung von Bauten so schwierigen Terrain zuerst erbaut haben wird. Die Ansicht liegt nahe, daß dies überhaupt die älteste Klosterkirche und das darangebaute Gebäude das

1) Mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes. LI, Nr. 10.

2) MG. SS. XII, 230, c. 3.

3) MG. SS. XII, 242, c. 42.

4) MG. SS. XII, 237, c. 27.

5) MG. SS. XII, 231, c. 8.

älteste Klostergebäude war. Hätte er eine Marienkirche ursprünglich beabsichtigt, so würde er kaum den Marienaltar in die Erentrudiskirche versetzt haben. Nun erinnern wir uns, daß diese Kirche *in excelsa rupe* aufgeführt war, daß also für bauliche Erweiterungen dort jedenfalls wenig Platz vorhanden war, da das Gebäude doch auf mehreren Seiten vom steilen Bergabhange umsäumt war. Dies sowie anderseits eine wohl schon im Laufe der nächsten Jahre auftretende Notwendigkeit, die Baulichkeiten zu erweitern, sind offenbar die Ursache zur Erbauung der Kirche *in planitie* gewesen, die der heil. Maria geweiht wurde, und in deren Umkreis dann Baulichkeiten aufgeführt werden konnten, die nicht sonderlich durch Platzmangel beengt wurden, da sie so ziemlich in der Mitte der ausgedehnten Abplattung des Göttweiger Berges stand. Betreffs der Wahl der Titelheiligen dieser zweiten und größeren Kirche und des Stiftes mag dann der Stifter längere Zeit unentschieden gewesen sein, bevor er sie der heil. Maria widmete. Auf dieses längere Schwanken bezieht sich denn auch augenscheinlich die Stelle in der *Vita Altmanni prior.*

Dementsprechend stellt sich nun auch die Bestiftung mit Besitz und Zehnten seitens des Stifters als eine allmähliche dar, wie sie uns in dem Verzeichnisse der Tr. *A* und *B* entgegentritt. Wir können hier ganz gut die erste Bestiftung unterscheiden, die in der gleichzeitigen Widmung der Pfarre Mautern und der in Nr. 1<sup>1)</sup> genannten Ortschaften und Salhöfe an die erste Gründung von Göttweig bestand, wozu dann später noch die drei Pfarren Mühlbach, Kilb und Pyhra als Zuwachs kamen.<sup>2)</sup> Erst nachträglich noch widmete der heil. Altmann weitläufigen anderen Besitz, der noch durch Schenkungen anderer Wohltäter sehr vermehrt wurde. Dieser erscheint in Nr. 2 des Tr. *B*<sup>3)</sup> und Nr. 4 des Tr. *A* ausgewiesen. Es beweist dies wohl, daß der Stifter angesichts des gleichzeitigen Aufblühens und der Entwicklung seiner Stiftung tatsächlich die erste Widmung für unzureichend hielt und sie nach und nach bei gegebener Gelegenheit ergänzte. Diese boten ihm die Lehensheimfälle hochstiftlicher Passauer Ministerialen, die auf Grund von Verwirkung oder Todesfällen ihm von Zeit zu Zeit zur Verfügung standen. Diese Widmungen, wie sie im zweiten Teile

<sup>1)</sup> Karlin, Nr. 1.

<sup>2)</sup> Vgl. Karlin, Nr. 1 und 3.

<sup>3)</sup> Karlin, Nr. 2.

des Verzeichnisses der Tr. *A* und *B* aufscheinen, wurden ebenso auf dem Marienaltare ausgeführt, wie die des ersten Teiles.

Nun entsteht die Frage: muß da gerade für alle der in der späteren Marienkirche befindliche Marienaltar angenommen werden? Keineswegs! Es befand sich ja schon ein solcher in der ersten und ältesten Erentrudiskirche. Diese Traditionen konnten ebensogut, wenigstens was die älteste Bestiftung betrifft, auf diesem vollzogen werden und mögen auch auf diesem geschehen sein, wenn auch vorauszusetzen ist, daß der Stifter nach dem Ausbaue der Marienkirche und des späteren Klostergebäudes gelegentlich der Einweihung alle seine bisherigen Widmungen nochmals feierlich bekräftigte und dann in der Folgezeit die späteren Traditionen in dieser vollzog.

Nun fragt es sich, in welche Zeit fällt denn die eigentliche Gründung des Klosters? Ohne Zweifel fällt sie mit der Grundsteinlegung der Erentrudiskirche zusammen. Wir werden, da deren Bau sicher mehrere Jahre erforderte, dieselbe um einige Jahre vor 1072 zurückverlegen müssen. Wir finden ein solches zeitliches Intervall vollauf gerechtfertigt, zumal ja auch bei anderen Klöstern zwischen der Gründung und Einweihung mehrere Jahre verstrichen, so z. B. wurde Seitenstetten nach dem Auctarium Garstense 1112 gegründet, aber 1116 erst eingeweiht<sup>1)</sup>, Klosterneuburg 1114 von Leopold III. gegründet, gar erst 1136 eingeweiht, Zwettl 1138 von den Kuenringern gegründet, 1159 erst eingeweiht. Aber auch eine Bestiftung der ältesten Kirche werden wir unbedingt annehmen müssen, da ja zum Baue der größeren Marienkirche samt dem späteren Klostergebäude nicht bloß ergiebige Einkünfte notwendig waren, sondern auch Zug- und Handfronden in weitestem Maße aufgeboten werden mußten. Diese mußten natürlich von Hofgenossenschaften und Hörigen der nächsten Umgebung geleistet werden. Dies finden wir aber tatsächlich in Nr. 1 der Tr. *A* und *B* bestätigt, welche bloß Besitz in der nächsten Nähe des Stiftes umfaßt, so daß wir angesichts dieser Auseinandersetzungen tatsächlich

<sup>1)</sup> Fratribusque regulariter coadunatis plura, quibus pro sua necessitudine carere poterat, in prediis et in aliis donaris subministravit. Praecipue vero de beneficiis militum suorum, que in eius potestatem iustis ex causis devenerant, vel qui absque herede vita excesserant, contradidit, quod infra scriptum melius declarabitur (Proemium zu Tr. *B*. bei Karlin, S. 1).

<sup>2)</sup> MG. SS. IX, 569.

annehmen können, daß diese den ältesten Göttweig seitens des Stifters gewidmeten Besitz darstellt, der schon auf dem Marienaltare der Erentrudiskirche tradiert wurde.

Erst auf Grund dieser schon beträchtlichen Traditio, die auch die Pfarre Mautern umfaßte, in deren Bereich Göttweig lag, um ja alle kirchlichen Schwierigkeiten von vorneherein auszuschließen, konnte eine kontinuierliche Baufolge und Entwicklung gesichert werden. Es war also wohl auch das spätere Hospital (*»habitaculum hospitum«*) an der Erentrudiskirche das ursprüngliche Klostergebäude. Darauf denkt schon der Bericht der Vita, wonach dasselbe mit der Kirche verbunden war, was sonst ja nur bei Klosterkirchen und -Gebäuden zu finden ist. Allerdings wurde es später anderen Zwecken dienstbar gemacht. Auch darauf weist die Vita, die offenbar dieses Provisorium als Stadium der Entwicklung vor Augen hat, wenn sie berichtet, der Stifter habe das Kloster dem Otto anvertraut.<sup>1)</sup> Es wird mit keinem Worte erwähnt, daß dieser die Stelle eines Propstes innehatte, sondern die Art der Stilisierung deutet meiner Ansicht nach bloß auf die Leitung des Klosters und der Bauführung hin und drückt so gewiß einen provisorischen Charakter aus. Erst dessen Nachfolger Konrad erscheint mit dem Titel eines Propstes.<sup>2)</sup> Die Fortsetzung der Bautätigkeit wird demselben ebenso nachgerühmt, wie der Erwerb von Besitz. Dieser war es denn auch, der an der Einführung des Benediktinerordens in Göttweig den intensivsten Anteil nahm.<sup>3)</sup>

Es wird wohl jedermann begreiflich finden, daß ich mich bei den Vorarbeiten für die Neuausgabe der Göttweiger Traditionsbücher nicht bloß mit den ältesten urkundlichen Nachrichten über den ältesten Stiftsbesitz befasse, sondern auch noch an die Frage herantrete, in welche Zeit die Abfassung der Vita Altmanni prior

<sup>1)</sup> *Communem vitam sub regula s. Augustini instituit, locum cuidam prudenti viro Outtoni commisit, qui strenue iniunctum sibi officium implevit* (MG. SS. XII, 238, c. 29).

<sup>2)</sup> *Post hunc suscepit regimen Counradus praepositus, vir morum gravitate valde honorabilis et omni morum probitate laudabilis. Huius et sapientia locus aedificiis et divitiis crevit, praediis, beneficiis, honestis viris eximie profecit* (MG. SS. XII, 238, c. 29). An anderer Stelle heißt es: *et Counradus omni scientia et facundia ornatus, qui postea in nostro loco canonicis praelatus praepositus fuit* (MG. SS. XII, 230, c. 3).

<sup>3)</sup> MG. SS. XII, 241, c. 38.

fällt.<sup>1)</sup> Des weiteren mußte ich mich in diesen Untersuchungen mit den gelehrten Ausführungen von Mitis über das älteste österreichische Urkundenwesen<sup>2)</sup>, speziell mit den interessanten Ergebnissen seiner Forschungen über die Göttweiger Stiftungsurkunde (*A*), die vier Ulrichs-Urkunden (*U $\alpha$* , *U $\beta$* , *U $\gamma$* , *U $\delta$* ) und die zwei Reginmarurkunden (*R $\alpha$*  und *R $\beta$* ) eingehend beschäftigen. Da diese auf Grund der Siegelforschung und -Vergleichung ganz neue Resultate zutage förderten, so wird man es wohl als selbstverständlich erachten, wenn ich unter meinem Gesichtspunkte nochmals an alle diese Fragen näher herantrete und dieselben eingehend prüfe, um für meine weiteren Forschungen selbst eine sichere Grundlage zu gewinnen. Dies ist wohl für mich um so mehr Pflicht, als es sicherlich niemandem näher liegt, nochmals alle fraglichen Momente in Erwägung zu ziehen, da ja doch die weiteren quellenkritischen Arbeiten über die Göttweiger Codices traditionum teilweise darauf basieren müssen.

Jedem Kenner der Geschichtsquellen jener Zeit ist es wohl klar, daß man bei deren Unsicherheit — die meisten sind ja überhaupt undatiert, wie z. B. die lange Reihe der Traditionsnotizen, während Mitis sowohl *A* als *U $\alpha$* , *U $\beta$*  und *U $\gamma$*  als unechte Urkunden ansprach — sowie in Anbetracht der chronologisch ungenauen Darstellung der *Vita Altmanni prior* — die *Vita Altmanni posterior* aus dem Ende des XII. Jahrhunderts stellt sich mir überhaupt als eine unter starker Benützung der *Vita prior* versuchte Erweiterung derselben dar, in der außer einer Unmasse von Gemeinplätzen nur noch eine Reihe wunderbarer Begebenheiten Aufnahme fanden — nur mit großer Mühe und unter Heranziehung des ganzen Quellenmaterials nur teilweise zu verlässlichen Ergebnissen gelangt. In einer Reihe von wichtigen Fragen können trotz alledem nur hypothetische Schlüsse gezogen werden, da ihnen eben nur hypothetische Voraussetzungen zugrunde liegen.

Selbstredend mußte vor allem eine eingehende textvergleichende Bearbeitung der beiden Traditionsbücher, welche Karlin allerdings in seiner sonst sehr verdienstvollen Ausgabe gänzlich außer acht ließ, an sich schon die Erörterung und Lösung mancher

<sup>1)</sup> Ediert von Wattenbach in MG. SS. XII, 226—243, und von Hier. Pez, *Scriptores rer. Austriac.* I, 115—135.

<sup>2)</sup> Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. § 42, S. 177—190, und § 48, S. 229—242.

Fragen ermöglichen, die bisher unbeantwortet geblieben sind. Ohne jedoch meinen noch ausstehenden Untersuchungen diesbezüglich vorgreifen zu wollen, will ich hier nicht unerwähnt lassen, daß mich gerade der Umstand, daß ich grundsätzlich auf den einzig richtigen Prinzipien quellenkritischer Forschungen fußend den älteren Kodex zur Grundlage genommen habe, in den Stand setzte, eine Reihe von wichtigen Fragen betreffs der Zeit ihrer Anlage zu lösen, eine wenigstens annähernde Datierung einer großen Zahl derselben vorzunehmen und über die Beschaffenheit der Vorlagen möglichst Klarheit zu schaffen.

Vor allem konnte da die Frage nicht übergangen werden: in welche Zeit fällt die Abfassung der *Vita Altmanni prior*? Über diese hat sich schon W. Wattenbach, ihr gelehrter Herausgeber, in seinem Proömium, sowie vor ihm Hieronymus Pez, der gelehrte Melker Benediktiner, gleichfalls in dem Proömium seiner Ausgabe verbreitet. Während jedoch Pez unter Hinweis darauf, daß das Werk dem dritten Göttweiger Abte Chadalhoch (1125—1141) gewidmet und von ihm angeregt ist, die bloß allgemeine Bemerkung macht, daß der Verfasser vor der Mitte des XII. Jahrhunderts gelebt habe<sup>1)</sup>, kommt Wattenbach dem Kerne der Sache wesentlich näher. Derselbe verlegt deren Anlage in die erste Regierungszeit des Abtes und begründet dies aus der *Vita* selbst, in der der Autor gesteht, er habe die einzelnen Details aus den Erzählungen von Zeitgenossen erhoben, welche mit dem hl. Altmann noch persönlich verkehrt haben<sup>2)</sup>, ihn persönlich kannten und dessen Zeit sehr nahe standen. Darauf basierte nun Wattenbach seine Behauptung, ihre Abfassung falle in die erste Regierungszeit des Abtes Chadalhoch.

Allerdings hat Wattenbach, dieser hochverdiente Quellenforscher, ein gewichtiges Moment im Texte selbst übersehen, welches ihm die genaue Datierung der *Vita Altmanni prior* ohneweiters er-

<sup>1)</sup> Hinc discimus, anonymum nostrum ante medium saeculum duodecimum floruisse (ebenda S. 113).

<sup>2)</sup> Hic cuidam de monachis suis fundatoris vitam scribendam iniunxit brevi ut arbitror post susceptum coenobii regimen; nam superstites erant adhuc, qui Altmannum noverant, qui familiaritate eius usi fuerant. Eorum consilio adiutus auctor opus suum aggressus, quae inter parrochiae suae limites Altmannus egit, satis perspicue, etsi minus quam vellemus copiose et accurate exposuit (a. a. O. S. 227).

möglichst hätte. Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist in dieser Hinsicht jedenfalls der spezifizierte Bericht über die bauliche Anlage des Stiftes.<sup>1)</sup> Der anonyme Autor berichtet nämlich über die Lage von sieben in Göttweig bereits bestehenden Kirchen, fügt aber hinzu, daß soeben die achte Kirche zu Ehren des hl. Godehard erbaut werde.<sup>2)</sup> Es geht aus diesen Worten unzweifelhaft die Gleichzeitigkeit der Abfassung der Vita mit diesem Baue hervor. Da nun dieses Kapitel noch sicherlich zu der vom Autor selbst stammenden Darstellung gehört und als keine spätere Ergänzung aufzufassen ist, so ist damit auch ein verlässlicher Anhaltspunkt für die Feststellung des terminus a quo gegeben.

Wir erfahren nämlich aus der *Translatio s. Godehardi episcopi Hildesheimensis*<sup>3)</sup>, daß Papst Innocenz II. auf Bitten des Bischofs Bernhard von Hildesheim auf der Synode zu Reims im Herbst 1131 die Heiligsprechung des Bischofs Godehard von Hildesheim beschloß, der damals erst 93 Jahre verstorben war, und dieselbe durch die Bulle vom 29. Oktober 1131 feierlich verkündete. Am 4. Mai 1132 erfolgte hierauf die feierliche Erhebung der irdischen Überreste des Heiligen. Nun fällt aber die Möglichkeit, daß die oben besagte Kirche des hl. Godehard früher gebaut worden sei, gänzlich außer Betracht. Da sie frühestens im Jahre 1132 im Bau begonnen sein kann, zumal die Kanonisation erst im Spätherbste 1131 erfolgte, so ist somit für denselben mit dem Jahre 1132 ein terminus a quo gegeben.

Völlig begreiflich ist es wohl, daß auch in Göttweig, welches damals noch seit dem Ende des XII. Jahrhunderts der Mittelpunkt des klösterlichen Lebens in der Ostmark war und eine blühende Klosterschule besaß, diese Kanonisation lebhaften Widerhall fand, der sich eben in der Erbauung der ihm geweihten Kirche äußerte. Wir werden wohl kaum fehlgehen mit der Annahme, daß dieser Bau unter dem frischen Eindrücke dieses damals die ganze deutsche Welt begeisternden Ereignisses und zwar bald darnach, etwa schon in den nächsten Jahren von 1132—1135 erfolgte. Da nun einerseits der anonyme Autor der *Vita Altmanni prior* die Gleichzeitigkeit desselben mit seiner Arbeit berichtet, und anderseits der Kirchen-

<sup>1)</sup> MG. SS. XII, 237, c. 27.

<sup>2)</sup> Et quia nostra congregatio ad octo beatitudines festinat, nunc octavam in honore s. Godehardi aedificat (a. a. O. S. 237).

<sup>3)</sup> MG. SS. XII, 639—652.

bau frühestens im Frühlinge 1132 begonnen worden sein kann, so bietet uns die zeitliche Koinzidenz dieser beiden Momente die Möglichkeit, das Jahr 1132 als frühesten Termin für ihre Abfassung festzustellen.

Nun entsteht die Frage nach dem terminus ad quem. Da die Vita dem Abte Chadalhoch als dem gerade in Göttweig regierenden Abte gewidmet ist, so kommt als äußerster terminus ad quem der Todestag dieses Abtes († 27. Jänner 1141) in Betracht. Reicht nun wirklich die Vita bis in die letzte Lebenszeit des Abtes Chadalhoch? Schon Wattenbach vertritt die Ansicht, daß das caput 36, das den Tod des Bischofs Reginmar berichtet und einzelne wenig erfreuliche Mitteilungen über dessen Charakter und Wirksamkeit macht, erst nach dessen Tode hinzugefügt worden ist, sowie daß andere spätere Hände die am Schlusse der Vita angefügte sehr kurz gefaßte Erzählung über die spätere Geschichte des Stiftes unter den folgenden Äbten unter gleichzeitiger Abänderung des ursprünglichen Schlusses des Autors beigelegt haben.<sup>1)</sup> Jedenfalls sind dies ganz sicher die capita 43 und 44, die später hinzugefügt worden sind. Daß das caput 36 im Widerspruch mit caput 17 steht, wie Wattenbach meint, kann ich jedoch durchaus nicht finden, da ja in cap. 17 von der Hebung der Bildung des Klerus, der besseren kirchlichen Organisation der Diözese und der Erbauung neuer Kirchen seitens des hl. Altmann etc. die Rede ist, während in cap. 36 nochmals darauf Bezug genommen wird, daß der hl. Altmann die Diözese und das kirchliche Leben im Zustande der Blüte zurückgelassen, Reginmar hingegen das Ordensleben — religio als Ordensstand aufgefaßt — zerstört habe. Damit stimmt allerdings, was Reginmar betrifft, auch die fast gleichzeitige Nachricht in den Annales Mellicenses aus dem Jahre 1136 überein.<sup>2)</sup> Auch stilistisch scheinen die cap. 36 und 37 auf einen anderen Verfasser hinzuweisen.

Die Anregung zur Abfassung der *Vita Altmanni prior* dürfte wohl durch die Abfassung der *Translatio s. Godehardi* gegeben

<sup>1)</sup> Episcopus tunc erat Reginmarus, qui male apud monachos audiebat, eo mortuo noster caput 36 addidisse videtur. In finem brevem monasterii historiam addidit, quam alii postea continuaverant, fortasse extremis narrationis verbis mutatis, ut locus, quo primus scriptor stilum deposuerit, iam non appareat (MG. SS. XII, 226).

<sup>2)</sup> Vgl. Pez, *Scriptores rer. Austr.* I, 230.

worden sein, gradeso wie letztere erstere auch formell beeinflußt, da in ersterer ähnlich dem Vorbilde der letzteren nach einer verhältnismäßig zu kurzen Biographie neben anderen gelehrten Exkursen eine Reihe von Wundern ihre Darstellung findet, welche dem Stifter zugeschrieben werden. Da nun die *Translatio s. Godehardi* bald nach dessen Erhebung (4. Mai 1132) verfaßt wurde, so kann man sich der Annahme nicht entschlagen, daß diese einerseits indirekt die Anregung zum Auftrage des Abtes zur Verfassung der *Vita Altmanni* gab und andererseits vielleicht sogar die Vorlage für die herzustellende Arbeit war, zumal der Bau einer Kirche zu Ehren dieses Heiligen von der großen Verehrung zeugt, die man in Göttweig für ihn hatte. Ein ursächlicher Zusammenhang aller dieser Momente kann wohl kaum geleugnet werden.

Jedenfalls hat Wattenbach recht, wenn er die Abfassung dieser *Vita* nicht allzu weit in die Regierungszeit des Abtes Chadalhoch verlegen will, da ja der Autor sich selbst darauf beruft, daß er in seiner Arbeit sich auf die Aussagen und Erzählungen von Zeitgenossen des Stifters stützt, welche noch mit ihm verkehrten.<sup>1)</sup> Dieses Moment hindert uns daran, zu denken, daß seine Arbeit erst in die letzten Regierungsjahre Chadalhochs fallen könnte, da ja bis dahin schon fast 50 Jahre seit dem Tode des hl. Altmann verstrichen waren, so daß damals nicht leicht mehr solche Zeitgenossen aufzutreiben waren, die mit ihm in familiärem Verkehr gestanden waren. Jedenfalls fällt sie, wie ich schon oben erwähnt habe, in die nächsten Jahre nach 1132. Ich vermute, daß ihre Abfassungszeit in die Jahre 1132 bis 1135 verlegt werden kann.

Wer war nun der anonyme Autor derselben? Mit dem Stifte und seinem Besitze hat sich fast um die gleiche Zeit eine andere Arbeit befaßt, welche uns im zweiten, jüngeren Traditionskodex erhalten ist. Es ist dies eine sehr eingehende Arbeit, welche gegenüber der des älteren Traditionskodex sich vor allem durch das Streben, die chronologische Folge in der Anordnung des Stoffes getreuer zu beobachten, durch eine schöne Ebenmäßigkeit und Reinlichkeit der Schrift auszeichnet und auf einen geübten Schreiber der Göttweiger Klosterschule schließen läßt. Ja die Stilistik und ganz

<sup>1)</sup> *Ab his itaque, qui eum praesentes viderunt et eius obsequio familiariter adhaeserunt, quaelibet eius gesta studiose investigabo et haec posteris diligenter transmittere curabo, videlicet unde ortus sit, quo loco conversatus etc. (a. a. O. S. 229).*

besonders der Reim im Proömium desselben, der *diffinitio operis*, weisen nicht undeutlich auf die Stilistik und die Anwendung des Reimes in der *Vita Altmanni prior* hin.

Nun ist aber jedenfalls die Bearbeitung desselben, welche offenbar gleichfalls im Auftrage Chadalhochs erfolgte, weil er die erste Bearbeitung des ältesten Traditionskodex selbstredend für ungenügend erachtete, einem Mönche übertragen worden, der durch seine persönliche Tüchtigkeit hinreichende Bürgschaft für das Gelingen bot. Beide Arbeiten befassen sich mit dem Stifte, während jedoch die *Vita Altmanni prior* unter anderem auch das erste Entstehen und den Werdegang des Stiftes im Hinblick auf seine Baulichkeiten, den Ordenswechsel und die durch die Benediktiner verrichtete geistige Arbeit ziemlich eingehend beleuchtet, hat der jüngere Traditionskodex überhaupt die Bearbeitung des Stiftsbesitzes und der Art seines Erwerbes zum Gegenstande. Jedenfalls müssen für beide Arbeiten teilweise gleichartige Vorstudien angenommen werden, sowie auch für beide sicherlich ein tüchtiger Mönch des Hauses in Aussicht genommen worden war. Nun fällt aber die Anlage des jüngeren Traditionskodex und die Arbeit der ersten Hand in die Zeit von 1135—1136, während wir für die *Vita* die Zeit bald nach 1132 annehmen konnten.

Es ist nun wohl denkbar, daß beide Werke einen und denselben Autor haben, welcher nach ausreichenden Vorstudien die *Vita* etwa zwischen 1132—1135 und hierauf von 1135 das jüngere Traditionsbuch verfaßte. Nicht von geringer Bedeutung für diese Vermutung ist jedenfalls auch der Umstand, daß die *Vita* durch die Aufnahme des Protokolls einer Reihe von Papstdiplomen<sup>1)</sup>, die vermutlich damals in Göttweig noch im Original vorhanden waren, deutlich verrät, daß ihr Autor auch Urkundenstudium zu dem Zwecke ihrer Abfassung betrieben hat.

Andererseits aber ist es auch noch nachweisbar, daß die erste Hand des *Tr. B.*, welche dort die Nr. 1—255 (nach Karlin)<sup>2)</sup> schrieb, zugleich die beiden unechten Ulrich-Urkunden (*U $\alpha$* <sup>3)</sup> und *U $\gamma$* <sup>4)</sup>), sowie die echte besiegelte Traditionsnotiz über die Widmung

<sup>1)</sup> MG. SS. XII, 238, c. 30.

<sup>2)</sup> Fontes. 2, VIII, Nr. 1—255.

<sup>3)</sup> Mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes. LI, Nr. 10.

<sup>4)</sup> Vgl. ebenda. Nr. 14.

Sigibotos von Bornheim (*Uδ*)<sup>1)</sup> schrieb und wohl auch, wie aus seinen sonstigen Arbeiten leicht geschlossen werden kann, deren Diktat verfaßt hat. Dies weist nun, wenn man diesem Schreiber auch keine besondere Kenntnis des damals schon gebräuchlichen Formulars echter Diplome nachrühmen kann, doch auf einen sonst gewiegten Stilisten und ausgezeichneten Mundator hin, der besonders die Bücherminuskel reinlich und elegant schrieb. Besonders fällt in *Uγ* in der Narratio und Dispositio die Anwendung des Reimes eben so auf, wie er uns in der *Vita* und auch in dem Proëmium von *Tr. B* vor Augen tritt. Obgleich diese Erörterungen auf ein teilweise sehr hypothetisches Gebiet hinüberführen, hat dennoch die Annahme, daß die *Vita Altmanni prior* und der jüngere Traditionskodex sowie *Uα*, *Uγ* und *Uδ* einen und denselben hervorragenden Mönch des Stiftes Göttweig zum Verfasser haben, augenscheinlich die Wahrscheinlichkeit für sich.

Dagegen könnte wohl noch geltend gemacht werden, daß der Bearbeiter des älteren Traditionsbuches (*Tr. A*) etwa auch bei dieser Untersuchung in Betracht kommen könnte. Doch kommt die erste Hand in *Tr. A* gänzlich außer Betracht, wenn man die Resultate meiner Untersuchungen über dasselbe ins Auge faßt, wonach diese es in der Zeit von 1120—1125, aber bestimmt noch vor 1125, anlegte und über dieses Jahr nicht mehr weiter fortsetzte. Da sie auch später weder in *Tr. A* noch in *Tr. B* tätig auftritt, so liegt die Vermutung nahe, daß der Autor von *Tr. A* um diese Zeit starb oder nicht mehr in Göttweig weilte. Da stoßen wir nun merkwürdigerweise auf den Göttweiger Abt Nanzo († 5. Februar 1125), welcher sicher die Anlage desselben veranlaßte. Es fiel also das Abbrechen der Arbeit der ersten Hand in *Tr. A* zeitlich mit seinem Tode zusammen, so daß nur zwei Schlüsse möglich erscheinen. Entweder hat der Verfasser nach des Abtes Tode mit seiner Arbeit ausgesetzt oder aber er ist mit dem Abte selbst identisch. Nun aber wäre, wenn er noch weiter im Stifte gelebt hätte, doch seine Tätigkeit später noch in beiden Traditionsbüchern oder in späteren Urkunden festzustellen. Aber nichts von alledem! Nur in *Uβ*<sup>2)</sup> tritt uns dieselbe Hand entgegen. Daß aber diese Urkunde auch noch vor 1125 fällt, das zu erweisen bleibt den folgenden Auseinandersetzungen vorbehalten. Es liegt

<sup>1)</sup> Vgl. ebenda. Nr. 9.

<sup>2)</sup> Göttweiger Urkundenbuch in *Fontes*. 2, LI, Nr. 11.

also die Vermutung ziemlich nahe, daß der Abt Nanzo selbst mit der ersten Hand in Tr. *A* identisch ist. Keinesfalls kann dieselbe jedoch für die *Vita Altmanni* in Betracht kommen.

Allein ein anderer Umstand ist von höchstem Interesse und wohl sehr bemerkenswert. Die erste Hand in Tr. *B*, welche es anlegte und bis zirka 1136 die Arbeit führte, bricht nach Nr. 255 (nach Karlin) jäh die Arbeit ab, ohne später wieder einzusetzen. Es befremdet nun außerordentlich, daß sie die von ihr selbst mündigte, undatierte, besiegelte Traditionsnotiz über die Widmung eines Salhofes in Trasdorf und die Erlassung des Burgwerkes von dem Besitze zu Maiersch<sup>1)</sup> seitens Leopolds III. des Heiligen nicht selbst in den Kodex *B* eintrug, sondern unmittelbar davor abbricht. Nun setze ich aber jetzt diese, die ich noch bei Ausgabe des Göttweiger Urkundenbuches mit zirka 1132 datierte, mit ziemlicher Sicherheit ins Jahr 1136 kurz vor dem Tode Leopolds III. des Heiligen an. Diese Hand hat zwar noch den Akt verfaßt und geschrieben, war aber nicht mehr dazugekommen, ihn in Tr. *B* einzutragen. Nun erscheint dies sehr sonderbar, da wir ja von keiner Hand das Bestreben, den selbst verfaßten Traditionsakt in Tr. *B* einzutragen, mehr erwarten müssen als gerade von dem ersten Schreiber und Verfasser von Tr. *B*, wo ihn erst später die zweite Hand nachträgt. Es muß da wohl ein gewichtiger Grund hindernd in den Weg getreten sein. Da nun die erste Hand in Tr. *B* und auch in Urkunden später nicht mehr auftritt, so ist wohl anzunehmen, daß Erkrankung oder Tod der Tätigkeit derselben ein jähes Ziel gesetzt hat.

Nimmt man nun eine Identität des Autors der *Vita Altmanni prior* mit der ersten Hand in Tr. *B* an, so erscheint es wohl klar, daß das caput 36 der *Vita*, das über den Tod des Bischofs Reginmar berichtet, nachher von einem späteren Autor, der aber ganz sicher der gleichen Schule angehörte, nachgetragen wurde.

Ich gehe nun über zu den Untersuchungen über die ältesten Göttweiger Urkunden *A*, *U $\alpha$* , *U $\beta$* , *U $\gamma$*  und *U $\delta$*  sowie *R $\alpha$*  und *R $\beta$* . Man wird es von dem Herausgeber des Göttweiger Urkundenbuches mit Recht erwarten, daß er sich, wenn nachträglich so wertvolle Ergebnisse der quellenkritischen Forschung wie die von Mitis zutage treten, unter sorgsamer Abwägung aller in Betracht kommenden Momente, damit eingehend befaßt, Lücken, die in der For-

<sup>1)</sup> Vgl. ebenda. Nr. 32.

schung geblieben sind, ausfüllt und den ganzen Komplex der Fragen nochmals auf eine erweiterte Basis zu stellen trachtet.

Ich will mich diesbezüglich ganz an den Gang der von Mitis veröffentlichten Untersuchungen anschließen und beginne gleichfalls mit der Stiftungsurkunde, welche der Stifter, der heil. Altmann, Bischof von Passau, angeblich gelegentlich der Einweihung der Göttweiger Marienkirche am 9. September 1083 ausgestellt und am Marienaltare niedergelegt hat.<sup>1)</sup> Ich hatte in meiner Ausgabe noch die Echtheit derselben verteidigt, wiewohl mir gerade das darin aufgenommene Besitzverzeichnis Bedenken verursachte. Nun ist aber seither Mitis auf Grund seiner weitreichenden Siegel-forschung<sup>2)</sup>, die ihm ein reiches Vergleichsmaterial von Passauer Siegeln zur Verfügung stellte, unter sorgfältiger Berücksichtigung der durch den Text selbst hervorgerufenen Schwierigkeiten in dieser Frage zu dem Ergebnisse gelangt, daß wir es hier mit einer unechten, posthumen Ausfertigung auf den Namen dieses hervorragenden Kirchenfürsten zu tun haben, die nach seiner Meinung bald nach der Abfassung der *Vita Almanni prior* gegen die Mitte des XII. Jahrhunderts zu entstanden sein muß. Es erklärt Mitis, daß dieser auf Altmann geschnittene Siegelstempel erst unter Benützung des Reginbert-Stempels, also frühestens 1138, entstanden sein könne. Man benützte die Darstellung dieses und entnahm die Umschrift dem an den drei Ulrich-Urkunden hängenden unechten Ulrich-Siegel. Daher kommt Mitis zu dem Ergebnisse, daß der Stiftbrief unbedingt erst nach den Göttweiger Ulrich-Urkunden entstanden sein könne.<sup>3)</sup> Wenn ich seine Ausführungen betreffend die Zeit der Abfassung: »So manche Eigenheit, welche an dem Inhalte des Stiftbriefes beobachtet werden konnte, findet nun ihre ungezwungene Erklärung, wenn wir uns die Entstehung desselben in der Zeit des Bischofs Reginmar vergegenwärtigen«, recht verstehe, so verlegt Mitis dieselbe hier in die letzte Lebenszeit Reginmars, während er gemäß der Siegelvergleichung sie in die Zeit Reginberts verlegen müßte. Jedenfalls denkt er sich dieselbe doch in den ersten Regierungsjahren des letzteren entstanden. Dies glaube ich auch daraus schließen zu können, daß er sie für einen Zeitgenossen der Altmann-

<sup>1)</sup> Göttweiger Urkundenbuch in Fontes. LI, Nr. 5.

<sup>2)</sup> Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. S. 240.

<sup>3)</sup> A. a. O. S. 236.

Urkunde für St. Nicolaus erklärt, welche nach ihm nahe vor 1144 fällt.<sup>1)</sup>

Eine weitere Annahme von Mitis geht dahin, daß *A* ein von »zwei verschiedenen, aber schulverwandten Händen in Buchschrift mündiertes Diplom ist.« Dies war nun auch meine Annahme bei Ausgabe des Göttweiger Urkundenbuches.<sup>2)</sup> Eine genauere Untersuchung der Schrift, welche Professor Uhlirz und ich gelegentlich eines gleichzeitigen Aufenthaltes in Göttweig vornahmen, ergab jedoch das Resultat, daß *A* nicht von zwei schulverwandten Händen, sondern von einer Hand in zwei Absätzen geschrieben ist. Allerdings bewirkt der Umstand, daß der erste Teil, welcher die Pfarren samt ihren Grenzen enthält, in breiter und großer Schrift mündiert ist, während der zweite Teil, der mit dem Besitzverzeichnisse anhebt, in weitaus kleinerer und gedrängter Schrift geschrieben ist, leicht eine Täuschung. Eine eingehende Untersuchung und Vergleichung ergibt jedoch, daß wir es durchwegs mit einer mündierenden Hand zu tun haben, die allerdings in zwei Absätzen, aber wahrscheinlich nicht in einem Zuge schreibt und jedenfalls durch die Besorgnis, mit dem noch übrigen Raume nicht mehr auszureichen, zu einer engeren und kleineren Schrift im zweiten Teile, der das Dotationsverzeichnis umfaßt, veranlaßt wird.

Daß der Schreiber dieses unechten Diploms tatsächlich eine Vereinigung des Pfarrbesitzes samt den angegebenen Grenzen und des Dotationsverzeichnisses in einer Urkunde durchzuführen bestrebt war, geht schon aus der Anlage desselben hervor, das auf einem großen Pergamentblatte geschrieben war und mit dem ersten Teile, nämlich der Darstellung des Pfarrbesitzes, beiläufig bis in die Mitte reicht. Da er nun keine Urkunde, in der beide Teile schon vereinigt waren, sondern nur je zwei Urkunden, nämlich *U $\alpha$*  und *U $\beta$*  und *R $\alpha$*  und *R $\beta$* , vorliegen hatte, so erscheint es sehr begreiflich, daß in ihm die Besorgnis erwachte, ob er mit dem noch verfügbaren Raume auskommen werde, wenn er beide Teile in einem Diplome vereinigen wollte. Diese Bedenken waren es offenbar, die ihn zur engeren und kleineren Schrift zugleich mit dem Einsetzen des zweiten Teiles veranlaßten. Dadurch entstand die irrige Annahme von zwei schulverwandten Händen.

<sup>1)</sup> Vgl. ebenda. S. 186 und 99.

<sup>2)</sup> Göttweiger Urkundenbuch in Fontes. LI, Nr. 5.

Nun ist es mir bei den Vorarbeiten zur Neuausgabe der Traditionsbücher tatsächlich gelungen, diese Hand in Tr. *B* aufzufinden. Es ist die siebente Hand in Tr. *B* (von Mitis als *A* bezeichnet), die dort auf S. 163—166 die Nr. 303—307 (Karlin, Nr. 285—289) schrieb. Nun aber ist gerade Nr. 303 (Karlin, Nr. 285) glücklicherweise datiert, und zwar vom 1. Mai 1162, während Nr. 304—307 (Karlin, Nr. 286—289) nachweisbar als protokollarisch eingetragene Traditionsakten in die Zeit von 1162—1164 fallen. Wir haben somit ein ziemlich untrügliches Zeugnis für die Zeit der Abfassung des Stiftbriefes gewonnen. Es ist dies die Zeit nach der Mitte des XII. Jahrhunderts, und zwar jedenfalls die nächsten Jahre nach 1160. Eine gemeinsame Prüfung der Schrift durch Herrn Professor Uhlirz und mich hat es genau ergeben.

Das führt uns nun in die letzten Jahre des Bischofs Konrad von Passau. Dieser hatte sonderbarerweise Göttweig keine Bestätigungsurkunde ausgestellt, während sein Vorgänger Reginbert 1141 den Besitz des Stiftes allerdings nicht mehr unter detaillierter Anführung des Dotationsverzeichnisses bestätigte<sup>1)</sup>, ein Umstand, der wohl sehr auffallend ist, wenn man erwägt, daß Konrad wiederholt energisch in das innere Leben des Stiftes eingriff, so z. B. den Abt Gerhoh zur Resignation zwang und Wernher, welchen die Vita Altmanni prior als *iuvenem* bezeichnete, als Abt einsetzte.<sup>2)</sup> Ja auch die Einsetzung des Abtes Johann (aus Admont) nach Wernhers Ermordung in Göttweig ist jedenfalls auf ein Eingreifen Konrads zurückzuführen. Es macht ganz den Eindruck, daß die Hand dieses Babenbergers öfters auf Göttweig schwer lastete und das Stift sich nicht immer seiner Gunst zu erfreuen hatte. Deshalb wohl auch das Fehlen einer Bestätigungsurkunde! Ganz im Gegensatze hiezu liegen von seinen Vorgängern und unmittelbaren Nachfolgern Beweise der Gunst für diese Passauische Gründung vor.<sup>3)</sup> Diese Eingriffe Konrads von Passau in die inneren Verhältnisse Göttweigs lassen wohl mit einigem Rechte annehmen, daß man es unter ihm kaum gewagt haben wird, das Altmann-Diplom anzufertigen. Wir werden wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen können, daß es erst nach dessen Abgang nach Salzburg, am 29. Juni 1164, in Göttweig entstanden ist.

<sup>1)</sup> Vgl. mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes. LI, Nr. 36.

<sup>2)</sup> MG. SS. XII, 243, c. 44.

<sup>3)</sup> Vgl. Fontes. LI, Nr. 26, 27, 36, 52, 56.

Wenn wir nun zur Frage übergehen, welches wohl die Vorlage derselben war, so ergibt ein Vergleich ihres Textes mit dem von  $U\alpha$  und  $U\beta$ , daß für den ersten Teil, in dem der Pfarrbesitz seine Darstellung findet,  $U\alpha$  und für den zweiten Teil, der das Dotationsverzeichnis enthält,  $U\beta$  als solche benützt wurde.  $R\alpha$  und  $R\beta$  kommen da gänzlich außer Betracht.  $U\alpha$  wurde nur insoferne gekürzt, als der Schreiber bei dem Zehente zu Ertpurch die weitere Ausführung: *quam Sigiboto de Bornheim in praesentia ministerialium meorum mihi reddidit, eidem loco s. dei genitricis firmavi*, wegließ. Sie mag dem Schreiber ebensolche Bedenken verursacht haben wie die Stelle über die Pfarrbegrenzung von Kottes, die er gleichfalls wegzulassen sich entschloß. Desgleichen erschien ihm die Widmung der Kirche zu Mauer als eine zu junge, um sie aufnehmen zu können. Wohl aber führt er die Kirche zu Nalb auf, ein Umstand, der sich als ein in die Augen springender Anachronismus darstellt.

Auch die Pfarrbegrenzung und das Dotationsverzeichnis stellt sich als starker Anachronismus heraus, da speziell  $U\alpha$  das Dotationsverzeichnis des Heinricianum ( $H$ ) als Vorlage hatte, und somit  $H$  mittelbar die Grundlage für das weit früher datierte  $A$  bildete, welches nur durch die gleichfalls stark anachronistische Aufnahme der Zehente zu Ertpurch, der Pfarrkirche zu Nalb samt Filiale zu Pfaffendorf und der Pfarrkirche zu Petronell samt der Filialkirche zu Höflein noch erweitert wurde. Auch die namentliche Aufführung der Zehente zu Haslau, Diuptal, Witzelsdorf und Loimersdorf samt den drei Hufen in den beiden letzteren Ortschaften, welche jedoch auf den Stifter zurückreichen, bilden eine Erweiterung des Verzeichnisses von  $H$ . Betreffs des Inhaltes und dessen rechtlicher Seite bestehen, abgesehen von dem starken Anachronismus, gar keine Bedenken. Das Stift wollte sich dadurch keine Rechte und Besitzungen vindizieren, die es nicht schon durch unzweifelhaft echte Urkunden verbrieft hatte. Deshalb bezeichnet Mitis mit Recht  $A$  als eine posthume Ausfertigung eines Diploms auf den Namen des Stifters, die ausschließlich zu dem Zwecke hergestellt worden ist, um von demselben, dem die pietätvolle Verehrung des österreichischen Klerus geweiht war, eine förmliche Urkunde zu besitzen, ein Siegel aufzeigen zu können, das den berühmten Kirchenfürsten mit den Symbolen seiner Macht darstellte. Man wollte damit weder Besitz noch Rechte beweisen. Mitis bemerkt darum folgerichtig: »Das Wort Fälschung würde hier keineswegs das Richtige treffen; denn

der Besitz, der solcher Art unter die Autorität des großen Kirchenfürsten gestellt wurde, war von der ersten Pfarre bis zum letzten Grundstück des Klosters gutes Recht. Es war nur die Äußerung des Ehrgeizes, wenn man in Göttweig mit dem Aufkommen der Urkundenschätzung nach dem Besitze eines eigentlichen Stiftbriefes strebt.«<sup>1)</sup>

Nun könnten etwa noch darüber Zweifel entstehen, ob nicht *A* doch aus *Rα* und *Rβ*, also zwei unzweifelhaft echten Urkunden, geschöpft ist. Dies ist jedoch völlig ausgeschlossen, da *A* sich im Diktat fast sklavisch an *Uα* und *Uβ* anschließt. Es ergibt sich besonders aus dem für unsere Annahme einzig maßgebenden Umstände, daß in *A* der Passus betreffs der Zehente in Krems aus *Uα* wörtlich kopiert erscheint, während *Rα* wesentlich davon abweicht. *A* verändert denselben: *in parrochia Chremisi dimidiam decimationem vini, que tunc ibi fuit vel deinceps pervenerit* nur insoferne, als es für das *pervenerit* das entschieden linguistisch richtigere *provenerit* setzt. *Rα* hat jedoch diesbezüglich die Fassung: *que tunc ibi fuit et que ab eorum tempore usque ad nostrum tempus provenit*. Der in *A* bei der Pfarrbegrenzung von Kilb nach *Uβ* ausgelassene Passus: *iuxta quem rivum descendit ad villam Smidibach* ist jedenfalls durch ein Versehen des Schreibers zu erklären. Die Änderung des Passus von *Uα*: *ad quam decimationem terminavit Hovistetin et Mauraha* in *ad hanc parrochiam pertinet etiam Hovestetin et Maurach* in *A* ist wohl bloß als eine willkürliche Fassung dieses Textteiles anzusehen.

Anders steht es hingegen mit den vier Ulriciana *Uα*, *Uβ*, *Uγ* und *Uδ*, von denen Mitis die ersten drei als posthume Anfertigungen aus der Zeit Bischof Reginmars von Passau erklärt, während *Uδ* echt ist. Er vertritt jedoch die Ansicht, daß *Uβ* nach der Ausstellung des echten *Rβ* entstanden ist, und legt seine gelehrten Ausführungen in folgenden Sätzen nieder: »Erst auf Grund dieser Reginmarschen Urkunde konnte dann ohne allen Zweifel optima fide und ohne jede böse Absicht eine gleiche Urkunde auf den Namen seines Vorgängers Ulrich ausgefertigt und zurückdatiert werden und wahrscheinlich dann erst ist der Stiftbrief hergestellt worden. Es wird uns immer wahrscheinlicher, daß diese urkundliche Zusammenfassung der — nach Ausweis der Traditionsnotizen —

<sup>1)</sup> Mitis, a. a. O. S. 190.

zweifellos von Bischof Altmann vorgenommenen Pfarrbegrenzungen überhaupt erst durch Bischof Reginmar erfolgt ist, woraus es sich nun auch erklärt, daß *Rβ* unter den drei Pfarrbestätigungen den Traditionsnotizen am nächsten steht und daß der Bischof Reginmar diese Verfügungen in einer besonderen Urkunde bestätigt.<sup>1)</sup> Bei der Beschreibung der Pfarren Mautern und Mühlbach zeigt es sich deutlich, daß *Rβ* weder aus *Uβ* noch aus *A*, sondern aus einem Texte, der den Traditionsnotizen sehr nahe steht, wenn nicht gar aus den Notizen unmittelbar geschöpft hat.<sup>2)</sup>

Ferner stützt er seine Erörterungen auf den Umstand, daß in *Uβ* die Stelle der Pfarrbegrenzung von Kottes: *usque ad caput rivi minoris Chremise de minori* von *ut rivi* bis *minori* auf Rasur steht, die teilweise aber noch stehen gebliebenen Oberschäfte deutlich erkennen lassen, daß der Schreiber ursprünglich unter Überspringung einer Zeile der Vorlage schrieb: *usque ad cavum lapidem, qui lingua rustica Tiivelischircha*, dann den Irrtum gewahrte und durch die Rasur tilgte. Nun stehen aber in *Rβ* die beiden Stellen:

*usque ad caput rivi minoris Chremise de minori . . .*

*usque ad cavum lapidem, qui lingua rustica Tiivelischircha . . .*

gerade übereinander, was dem Schreiber von *Uβ* den Irrtum verursachte. Dies führt ihn zu dem Schlusse: »Die aus dem textkritischen Vergleiche erwachsene Vermutung, daß die Pfarrurkunde Ulrichs nach der Pfarrurkunde Reginmars entstanden ist, wird uns nun, man darf es wohl sagen, zur Gewißheit.«<sup>3)</sup> Besonders aber bewog ihn das Auftauchen der Pfarre Kottes in *Uβ* mit zu diesem Schlusse.

Daß *A* sowohl für *Rβ* als für *Uβ* als Vorlage außer Betracht kommt, hat schon Mitis eingehend erwiesen und ist jetzt nach meinen obigen Darlegungen ganz zweifellos. Es handelt sich nun um die Frage, ob *Uβ* wirklich nach und unter Vorlage von *Rβ* entstanden ist, wie Mitis schließt. Bei der Prüfung dieser Resultate befaßte ich mich vor allem mit den Händen, welche *Uα*, *Uβ* und *Rα*, *Rβ* schrieben, die mir aus dem Vergleiche mit *Tr. A* und *B* nachweisbar waren. Die Hand von *Uβ* ist nun mit der ersten Hand des *Tr. A* identisch, die dasselbe zwischen 1120—1125, aber unbedingt vor 1125 anlegte. Nun aber tritt diese Hand, welche

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 189.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 183.

<sup>3)</sup> Ebenda. S. 188.

um 1125 jäh in ihrer Arbeit abbricht und sogar zahlreiche noch vor 1125 fallende Traditionsnotizen nicht mehr verzeichnet, die dann die zweite Hand nachträgt, nach 1125 weder in den Urkunden noch in Tr. *A* und *B* mehr auf. Dies hat mich oben zur Vermutung geführt, daß sie auch mit der des Abtes Nanzo († 5. Februar 1125) identisch sein kann, zumal es doch auffallend erscheint, daß der Schreiber seine Arbeit plötzlich so unvollständig abbricht. Jedenfalls war Tr. *A* bestimmt in den letzten Jahren dieses Abtes angelegt worden. Diese Hand ist zwar mit den anderen Händen schulverwandt, zeichnet sich aber nicht durch jene reine und formvollendete Federführung aus, die wir bei der ersten des Tr. *B* finden.

Wie steht es nun mit der Hand, welche *Rß* schrieb? Ein Vergleich mit den Händen des Tr. *B* ergibt, daß sie mit der dritten Hand desselben identisch ist, welche dort die Traditionsnotizen Nr. 274—280<sup>1)</sup> in der Zeit von 1141—1150 eintrug. Da nun die Schreiber von *Uß* und *Rß* beide Göttweiger Hände sind und der Göttweiger Schule angehörten, so beweist dies wohl, daß beide Diplome sehr wahrscheinlich auch in Göttweig geschrieben wurden, beziehungsweise das sicher echte *Rß* gelegentlich eines Aufenthaltes Reginmars in Göttweig verfaßt und mundiert ist. Es beweist aber auch, daß der dritte Schreiber von Tr. *B* tatsächlich schon weit früher im Stifte tätig war. Sonderbar erscheint jedoch der Umstand, daß gerade diese zwei Diplome keine eigentliche, urkundliche Fassung im Formulare haben, wie wir sie sonst zu dieser Zeit schon in den echten Ulrich- und Reginmar-Diplomen für andere Empfänger finden. Wir erinnern hier nur an die Diplome Ulrichs für St. Georgen von 1112<sup>2)</sup>, für Seitenstetten von 1116<sup>3)</sup>, für St. Florian von 1111 und 1113.<sup>4)</sup> Dasselbe Formular tritt uns in dem Diplome Bischof Konrads I. von Salzburg für Nonnberg entgegen.<sup>5)</sup> Teilweise mißglückte Nachbildungen finden wir in den Ulrich-Urkunden für Melk über die Einweihung der Kirche zu Wullersdorf von 1108<sup>6)</sup> und über die der Kirche zu Traiskirchen

<sup>1)</sup> Karlin, Nr. 259—264.

<sup>2)</sup> Archiv für österreichische Geschichte. IX, 239, Nr. 1.

<sup>3)</sup> Fontes. XXXIII, 2, Nr. 2.

<sup>4)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 142, Nr. 98, 146, und Nr. 99.

<sup>5)</sup> Ebenda. II, 150, Nr. 101.

<sup>6)</sup> Keiblinger, Melk. II, B, 573.

von 1120.<sup>1)</sup> Ganz gleiche Fassung mit *Invocatio*, *Intitulatio* und teilweise auch der Grußformel im Protokoll weisen die Diplome Reginmars für St. Florian von 1122<sup>2)</sup> und 1125<sup>3)</sup>, für Formbach von 1122<sup>4)</sup>, für Michelbeuern von 1135<sup>5)</sup> etc. aus. Eine Ausnahme macht bloß ein Reginmar-Diplom für St. Florian von 1122<sup>6)</sup>, das ausnahmsweise im Formular der Traditionsnotizen verfaßt ist.

Fassen wir die Urkunden Bischof Reginberts von Passau, des Nachfolgers Reginmars ins Auge, so finden wir ebenso wie bei den Diplomen Bischof Konrads von Passau das gleiche Formular im Protokoll, beginnend mit der *Invocatio*, *Intitulatio* und der Grußformel, wie z. B. die Diplome für Seitenstetten von 1142<sup>7)</sup> und 1155 und für die Kirche zu Gafienz von 1140, St. Florian von 1141, Mondsee und Pergkirchen von 1142.<sup>8)</sup>

Betrachten wir diesen gegenüber die Göttweiger Diplome *U $\alpha$* , *U $\beta$* , *U $\gamma$* , *U $\delta$*  und *R $\alpha$* , *R $\beta$* , so fällt uns sofort auf, daß sie alle keine den obigen ähnliche urkundliche Fassung haben, daß also auch die Diktatoren keine, den vorbezeichneten im Formular gleiche oder ähnliche Urkunde vorliegen hatten und auch selbst in dem Diktat des damals schon zumeist gebräuchlichen Urkundenformulars nicht bewandert waren. Darauf weist nicht allein die in allen gleichmäßig auftauchende Stilistik im Formular nach der Art der Traditionsnotizen, sondern auch die Ankündigung des Siegels in der *Narratio* oder *Dispositio*, also in den ersten Formeln des Textes. Nirgends finden wir eine *Invocatio*, *Intitulatio* oder eine Grußformel. Die gleiche Stilisierung weist übrigens auch das echte *U $\delta$*  auf, das ebenso wie *U $\alpha$*  und *U $\gamma$*  von der ersten Hand des Tr. B geschrieben ist. Ihr Schreiber ist also ein Göttweiger Mönch, der in der Stilisierung der Traditionsnotizen jedenfalls sehr bewandert, dem aber mangels Vorlagen das Urkundenformular nicht geläufig war.

<sup>1)</sup> Keiblinger, Melk. II, A, 795.

<sup>2)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 152, Nr. 102, 155, Nr. 103.

<sup>3)</sup> Ebenda. II, 158, Nr. 105.

<sup>4)</sup> A. a. O. II, 158, Nr. 104.

<sup>5)</sup> A. a. O. II, 175, Nr. 118.

<sup>6)</sup> A. a. O. II, 157, Nr. 104.

<sup>7)</sup> Fontes. XXXIII, 4, Nr. 3.

<sup>8)</sup> Vgl. Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 188, Nr. 125, 191, Nr. 128, 195, Nr. 131, 198, Nr. 142.

Noch merkwürdiger erscheint es, daß sogar die Reginmar-Urkunden *Rα* und *Rβ*, ja sogar noch nachher die gleichfalls von einer Göttweiger Hand geschriebene Reginbert-Urkunde eine wenig urkundliche Formulierung aufweisen, obgleich das Protokoll mit *Invocatio*, *Intitulatio* und zumeist auch der Grußformel sich in den Passauer Urkunden fast allgemein durchgesetzt hatte. Nimmt uns dies übrigens bei *Rβ* weniger wunder, da sie ja von einer sicher nachweisbaren Göttweiger Hand, nämlich der dritten Hand in *Tr. B* geschrieben ist, so fällt es uns bei *Rα* um so mehr auf, das ja sicher von einer Passauer Hand in diplomatischer Minuskel mundiert erscheint. Man sollte nun annehmen, daß wenigstens dieses Diplom, wenn es nach Mitis' Ansicht vor *Uα* entstanden ist, ganz sicher die damals schon längst gebräuchliche Stilisierung im Protokoll aufweise und die Ankündigung des Siegels am Schlusse des Textes oder im Eschatokoll anführe. Keines von beiden ist jedoch der Fall! Im geraden Gegenteile zeigt *Rα* abgesehen von einer gegenüber *Uα* etwas erweiterten *Arenga* und *Narratio* genau dieselbe textliche Anlage, auch sogar in der Einführung der Siegelankündigung wie *Uα*, was dem damaligen Passauer Kanzleigebrauche gänzlich widerspricht. Dies leitet uns nun schon an sich zur Vermutung, daß der Schreiber des *Rα*, obgleich er eine Passauer Hand ist, nur durch eine Vorlage zur Akzeptierung dieses ihm sicher nicht geläufigen Urkundenformulars veranlaßt worden sein kann.

Welches war nun diese Vorlage für *Rα*? Die *Narratio* und *Dispositio*<sup>1)</sup> desselben geben uns hier wertvolle Fingerzeige. Bei genauer Beachtung der einzelnen Worte ergibt sich wohl, daß dem Schreiber desselben *Uα* vorlag, da Reginmar sich darauf beruft, daß sein Vorgänger, Bischof Ulrich die Widmung Altmanns genehmigt und bestätigt hat, während die Erwähnung des Stifters die Annahme jedes Diploms desselben für jene Zeit ausschließt, da seinerseits nur die *Traditio* mit *tradidit* erwähnt wird. Von hervorragender Wichtigkeit für die Kritik von *Rα* ist jedoch der Umstand, daß es eine von *Uα* abweichende Fassung betreffs der Zehentrechte

<sup>1)</sup> Ego Reginmarus Pataviensis episcopus, quicquid predecessor meus felicis memorie Altmannus episcopus ex redditibus suis beneficiis decimationibus vineis villis pratis pascuis nemoribus cultis et incultis Kotwigensi ecclesie tradidit et successor eius Odalricus episcopus consensit et confirmavit, canonica auctoritate confirmavi et sigilli mei inpressione renovavi. (Göttweiger Urkundenbuch in Fontes. LI, Nr. 26.)

in Krems enthält, was kaum möglich wäre, wenn *Uα* zeitlich nach *Rα* fallen würde und dieses zur Vorlage gehabt hätte. Der in Frage stehende Passus lautet in *Rα*: *in barrochia Chremisi dimidiam decimationem vini, quę tunc ibi fuit et quę ab eorum tempore usque ad nostrum tempus provenit, in Uα: in parrochia Chremisi dimidiam decimationem vini, quę tunc ibi fuit vel deinceps pervenerit.* Während also *Uα* Göttweig die Zehenthälfte von allen den auch noch später anzulegenden Weingärten in der Pfarre Krems vindiziert, hat *Rα* unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den vorausgehenden, aber durch Reginmar beigelegten Streit des Stiftes mit dem Passauer Propste die stiftlichen Zehentrechte außer den alten schon zur Zeit der Stiftung bestandenen auf die seither bis zu seiner Zeit neu angelegten Weingärten erweitert, aber dahin restringiert, daß alle folgenden Neuanlagen von solchen nicht mehr darunter fallen sollen, wogegen jedoch *Uα* diese Rechte auch auf die Neuanlagen der Folgezeit ausdehnt. Nun hätte aber eine solche Fassung in einem erst nach *Rα* entstandenen Ulrich-Diplom gar keinen Sinn gehabt, da ja der Streit durch Reginmar beigelegt wurde und auch dann während seiner Lebenszeit tatsächlich ruhte. Wohl aber hatte derselbe in einem Ulricianum großen Wert, das man Reginmar vor der Entscheidung des Streites vorlegen konnte, um ihn in seinen Entschlüssen zu beeinflussen. Es wird wohl immer deutlicher, daß *Uα* zeitlich vor *Rα* fällt.

Übrigens sträubte sich Bischof Reginmar sichtlich dagegen, die Fassung von *Uα* in ihrem ganzen Umfange anzuerkennen, ja er verwahrte sich ausdrücklich dagegen, wenn er, in die Narratio den Passus aufnehmen läßt: *et ut in terra viventium partem cum eis haberem, decimationem quarundam vinearum in barrochia Chremisi post traditionem illam usque ad nostrum tempus plantatarum prenominate ecclesię tradidi et istius pagine testimonio confirmavi.* Es darf aber auch die Formulierung der diesbezüglichen Traditionsnotiz<sup>1)</sup> nicht außer acht gelassen werden. Diese fällt ganz bestimmt in die Zeit von 1122—1130 und erwähnt ausdrücklich, daß Bischof

<sup>1)</sup> Karlin, Nr. 236: Noverit etc., qualiter domnus Reginmarus Pataviensis episcopus omnia predia et decimas vini et frumenti, que ab antecessoribus eius hactenus obtinuimus, et precique omnem decimam vini ad Chremisa renovando nobis stabilivit, insuper et litigium, quod habuimus cum preposito Pataviensi et cum ceteris conprovincialibus nostris, banno suo exclusit sub anathemate eum ponens, qui aliquid de predictis bonis s. Marie subtraheret etc.

Reginmar dem Stifte seinen Besitz, soweit er Passauer Dotation war, bestätigte, die Weinzehentrechte in Krems bekräftigte und den diesbezüglichen Streit schlichtete. Gerade diese Traditionsnotiz, die augenscheinlich auf *Rα* hinweist, da sie fast nichts anderes als ein Regest darüber darstellt, sowie das *renovando stabilivit* deutet wohl ziemlich klar an, daß die Ausstellung von *Rα* mit der Schlichtung obigen Zehentstreites zeitlich zusammenfällt, ja daß auch *Uα* schon vorgelegen sein muß, worauf wohl das *renovando stabilivit* zu beziehen ist. *Rα* fällt also in die Zeit von 1122—1130, da in der Traditionsnotiz Ekkirich von Chufarin noch unter den Zeugen aufgeführt ist, der bestimmt vor 1130 aus dem Leben schied.

Es wäre ferner unerklärlich wenn *Uα*, das von der ersten Hand des Tr. *B* geschrieben ist, die um 1136 ihre Arbeit abbricht und nicht mehr auftritt, *Rα* zur Vorlage gehabt hätte und Reginmars restringierende Fassung nicht aufgenommen hätte, zumal ja der Streit gerade durch denselben für seine ganze Lebenszeit beigelegt wurde und auch tatsächlich ruhte. Wollte man *Uα* nach *Rα* ansetzen, so müßte es jedoch noch bis spätestens 1136 entstanden sein, also zu einer Zeit, wo dieser erweiternde Passus gar keinen Sinn gehabt hätte, da man ja Reginmars Entscheidung damals noch sicherlich durch Zeugen erhärten konnte. Wohl aber hatte er, wie ich schon oben erwähnte, großen Wert in einem Ulricianum, das man Reginmar vor Schlichtung des Streites vorlegen konnte. Es besteht also wohl kein Zweifel, daß *Uα* Bischof Reginmar bei Erteilung seines Diploms *Rα* bereits vorlag.

Über den Kremser Zehentstreit, der erst nach Reginmars Tode († 1138) neuerdings ausbrach, unterrichtet uns des weiteren eine Traditionsnotiz aus der Zeit von 1138—1147.<sup>1)</sup> Dieser wurde wieder durch den Bischof Reginbert selbst aufgerollt.<sup>2)</sup> Dem Schreiber der Notiz war augenscheinlich der Streit vor und zu Beginn des Regierungsantrittes Reginmars nicht mehr in Erinnerung; denn schon Reginmar schränkte die Zehentrechte des Stiftes in Krems außerordentlich ein. Diese Tendenz des Passauer Hochstiftes nach weiterer Beschränkung derselben erfuhr nun in Passau durch Reginbert eine Neuauflage. Erst bestürmt durch die Bitten des Göttweiger Konventes ließ er sich zu einer Entscheidung herbei, die aber jetzt

<sup>1)</sup> Vgl. Karlin, Nr. 273.

<sup>2)</sup> Que traditio permansit inconvulsa usque ad successorem suum Reginbertum, qui eam inprimis irritam fecit. (Karlin, Nr. 273.)

sogar eine genau abgegrenzte räumliche Beschränkung eintreten ließ, indem er angesichts der großen Ausdehnung der alten Pfarre Krems tatsächlich diese Zehentrechte in einem beschränkten Raume völlig zugestand, indem er allerdings auf demselben auch die auf Waldland in Zukunft neu anzulegenden Weingärten einbezogen zu haben scheint.<sup>1)</sup> Im übrigen Teile derselben gestand er jedoch nur den Zehent von den Weingärten zu, von welchen Göttweig denselben damals schon längst bezog.<sup>2)</sup> Es macht nun den Eindruck, als ob Reginbert tatsächlich die durch Reginmar restringierten Rechte etwas erweitert habe, indem er in dem abgegrenzten engen Gebiete auch für alle angelegten Weingärten in Zukunft den Zehent zugestand. Jedenfalls hatte er die anfänglich energisch zum Ausdrucke gebrachten Tendenzen nach Beschränkung später wieder aufgegeben. Übrigens lassen die späteren Zehentregister des XIV. Jahrhunderts deutlich erkennen, daß Göttweig durch diese Passauischen Tendenzen in seinen Zehentrechten im Bereiche der alten Pfarre Krems sehr zu Schaden gekommen sein muß.

Nun fragt es sich: hatte der Passus in *Ua que tunc ibi fuit vel deinceps pervenerit* zur Zeit Reginmars schon einen Wert? Da Göttweig vom Stifter nur Traditionsnotizen und urbariale Aufzeichnungen in der Form von Besitzverzeichnissen, aber keine Urkunde besaß, während in *H* sich bloß der Passus *in parrochia Chremisi dimidiam decimationem vini* ohne jeden Zusatz vorfindet, ob auch die Neuanlagen von Weingärten mitinbegriffen seien, so hatte es gegenüber der schon in den ersten Jahren der Regierungszeit Bischof Reginmars zutagetretenden Passauischen Beschränkungstendenz Grund genug, einen solchen jede Restriktion ausschließenden Passus in einem authentischen Diplome zu wissen. Ein solcher hatte selbstredend einem Reginmar gegenüber einen großen Wert, wenn er auch nachträglich nicht den gewünschten Erfolg hatte, da derselbe sich dagegen energisch sträubte. Auch dieser Umstand deutet entschieden darauf hin, daß *Ua* vor *Ra* fallen muß.

<sup>1)</sup> Ut decimationem vinearum absque omni controversia in usum fratribus cederet cum ipsa silvatica terra, que incolitur. (Karlin, Nr. 273.)

<sup>2)</sup> Stabilivit idem episcopus eandem traditionem, ut decimationem aliarum vinearum, que in supradictis limitibus non sunt scripte, libere possideret. (Karlin, Nr. 273.)

Daß übrigens so wertvolle Weinezehentrechte, wie die in der Pfarre Krems, leicht Anlaß zu Streitigkeiten boten, findet man angesichts der zu Ende des XI. und zu Beginn des XII. Jahrhunderts rasch fortschreitenden Kultur leicht begreiflich. Besonders auf dem Gebiete dieser Pfarre mußten sich begünstigt durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse die Neuanlagen von Weingärten rasch mehren. Da nun die Zehente von denselben ein sehr einträgliches Recht darstellten, so kann man sich das Streben Göttweigs, sie sich zu sichern, ebenso erklären, als die Bemühungen des Passauer Dompropstes und anderer Zehentinhaber, die stiftlichen Zehentrechte in möglichst enge Grenzen zu weisen und sie von den Neuanlagen auszuschließen. Der Grund, weshalb dieser Passus gerade in dem unechten *Uα* steht, ist also ganz gut einzusehen.

Prüfen wir nun den sonstigen Inhalt von *Uα* und *Rα* eingehend, so ergibt sich zur Evidenz, daß *Rα* zweifellos *Uα* vorliegen hatte, beziehungsweise daß *Rα* nichts anderes ist, als eine bloß in der Arenga, Narratio und zum Teil auch in der Dispositio formell von *Uα* abweichende Kopie, da das Besitzverzeichnis beider bis auf den Passus betreffs der Zehente in Krems völlig übereinstimmt. Wäre *Rα* selbständig verfaßt, so müßte unbedingt die Kirche zu Mauer, ja auch die Pfarre Kottes gleich der Kirche zu Michelbach darin ihre Erwähnung gefunden haben, da ihre Erwerbung schon in die Zeit vor der Ausstellung von *Rα* fällt. Diese fehlen nun in *Uα*, das als Vorlage von *Rα* dieses im Diktat eben so weit beeinflusste, daß sie auch in *Rα* weggelassen wurden. Die völlige Erwerbung der Kirche zu Mauer fällt ja sicherlich noch in die ersten Regierungsjahre Bischof Reginmars. Übrigens will ich über diese Kirche, sowie über die Pfarre Kottes gelegentlich der Darstellung des Verhältnisses von *Uβ* zu *Rβ* eingehend handeln. Nur eines sei hier erwähnt, nämlich daß der Umstand, weil in *Rα* die Kirche in Michelbach erwähnt wird, während in *Rβ* bereits die Grenzen der dort errichteten Pfarre angegeben werden, einen deutlichen Hinweis enthält, daß *Rα* und *Rβ* sich zeitlich nahestehen müssen.

Eine weitere Untersuchung des Inhaltes von *Uα* ergibt nun, daß darin kein Besitzobjekt verzeichnet ist, das Göttweig nicht auf Grund vorausgegangener Traditionen bereits sein Eigen nannte. Vor allem leistet hier das Heinricianum von 1108 vorzügliche Dienste, zumal es da in seiner ganzen Breite nur mit dem einzigen Unterschiede, daß in *Uα* der Pfarrbesitz gleich zu Beginn des Dotations-

verzeichnisses zusammengefaßt ist, aufgenommen wurde. Neu erscheint nun bei der Pfarre Mautern der Beisatz *cum capella et dote*. Welches aber diese Kapelle war, geht aus *U $\beta$*  und *R $\beta$*  hervor, die diese Stelle näher erklären: *capellam etiam s. Margarete ad Mütarin cum dote ad eam pertinente et murale, infra quod capella s. Agapiti habetur*. Jedenfalls konnte Göttweig durch einen solchen Passus allein kein Anrecht darauf gegenüber Passau geltend machen, wenn es sie nicht schon tatsächlich besessen hätte, zumal ja das Hochstift Passau in Mautern die Grundherrschaft hatte und sicherlich die Karenz von Rechten seitens des Stiftes Göttweig durch lebende Zeugen leicht erhärten konnte. Es muß also Göttweig tatsächlich samt der Pfarre Mautern das Besitzrecht darauf bereits innegehabt haben.

Neu genannt wird ferner die Kirche zu Petronell, die aber nach *U $\beta$*  und *R $\beta$*  eine alte Pfarrkirche war, während in *H* nur der Zehent daselbst dem Stifte vindiziert wird. Nun hat aber wirklich Diepold II. von Vohburg und dessen Gemahlin Adelheid in der Zeit von 1108—1121 diese samt der Filiale in Höflein, Bestiftung und Zehenten dem Stifte gewidmet.<sup>1)</sup> Als zweite Pfarre, die gegenüber *H* neu erscheint, ist die Kirche zu Nalb zu erwähnen, deren Widmung<sup>2)</sup> seitens Wolfkers tatsächlich zwischen 1110 und 1120 fällt. Über die Widmung des Zehentes zu Erthpurch seitens Sigibotos von Bornheim, welche nach dem 29. September 1108 erfolgte, wie Mitis erwies, erliegt das echte besiegelte Original in Göttweig.<sup>3)</sup>

So stellt sich heraus, daß *U $\alpha$*  gegenüber *H* zwar eine Vermehrung des Besitzes an Kirchenlehen und Zehenten aufweist, daß aber deren Widmung noch in die Zeit Bischof Ulrichs fällt. Es lag also kein sachlicher Grund für eine Fälschung vor und dennoch ist *U $\alpha$*  ebenso wie *U $\beta$*  und *U $\gamma$*  nach den Forschungen Mitis' auf Grund der Siegelvergleichen eine unechte Urkunde! Was war da wohl die Ursache?

Auffallend erscheint es schon bei Göttweig, daß es zu einer Zeit, wo die Passauer Bischöfe, wie zuerst Ulrich, begannen, Diplome für ihre Gunstbezeugungen auszustellen, von diesem Kirchenfürsten keine echte Besitzbestätigung erlangt hat. Daß es von dem heil. Altmann keine solche besaß, nimmt uns keineswegs wunder, da zu

<sup>1)</sup> Karlin, Nr. 188.

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 110.

<sup>3)</sup> Das Siegel fehlt jedoch heute.

dessen Zeit das österreichische Urkundenwesen noch nicht ausgebildet war und man noch unter der Herrschaft der Traditionsnotiz stand. Allein bei Bischof Ulrich befremdet dies einigermaßen, zumal er ja dem Stifte wohl gesinnt war, wie die Berufung der Benediktiner und des Abtes Hartmann aus St. Blasien an Stelle der früheren regulierten Augustinerchorherren deutlich beweist. Ja um diesen Gönner nicht zu verletzen, war sogar die von Heinrich V. geplante Berufung Hartmanns auf den Salzburger Erzbischofsstuhl unterblieben.<sup>1)</sup> Auf Ulrichs Intervention, wie sie ausdrücklich erwähnt wird, erfolgte die Ausstellung der Bestätigungsurkunde Heinrichs V. von 1108. Er war also dieser Passauischen Gründung wenigstens zur Zeit der Wirksamkeit der Benediktiner sicherlich günstig gesinnt und doch fehlt die echte Bestätigungsurkunde! Diese Tatsache nimmt sich gegenüber dem Vorhandensein von echten Ulrichs-Urkunden für St. Nikolaus, St. Florian, Seitenstetten, St. Georgen etc. sonderbar aus.

In dieser Erwägung leistet uns denn die sehr interessante Traditionsnotiz über die auf der Passauer Diözesansynode, die in die Zeit von 1111—1116 fällt, auf Ulrichs Befehl erfolgte feierliche Verlesung und Bekräftigung des Königsdiplomes *H*<sup>2)</sup> einen wertvollen Dienst. Halten wir uns gegenwärtig, daß *U $\alpha$*  abgesehen von den oben besprochenen geringen Erweiterungen das Dotationsverzeichnis von *H* fast wörtlich enthält, so liegt die Annahme wohl sehr nahe, daß Bischof Ulrich damals selbst ein Bestätigungsdiplom unter Zugrundelegung von *H* ausgefertigt habe, wie dies bei St. Nikolaus und St. Florian etc. geschah. Dann wäre aber zur Erklärung des unechten *U $\alpha$*  nur der eine Weg, daß man sich in Göttingen später einfach statt des Minus ein Maius, wie es bei der Altmann-Urkunde von St. Nikolaus von Mitis nachgewiesen wurde, anfertigte. Allein dagegen spricht zweifellos die so wenig urkundenmäßige Formulierung von *U $\alpha$* , *U $\beta$*  und *U $\gamma$* . Ein solches Ulrichianum müßte doch gelegentlich der Synode in Passau und von einem Passauischen Schreiber hergestellt worden sein und da wäre es undenkbar, daß ein solches Diplom nicht die damals schon gebräuchlichen Formeln im Protokoll und Eschatokoll aufgewiesen hätte. Nun aber hat sicherlich den Schreibern von *U $\alpha$*  und *U $\beta$*  kein solches

1) Vgl. MG. SS. XII, 241, c. 40.

2) Karlin, Nr. 98.

vorgelegen, da sie ja dann ohne Zweifel das Formular des echten Diplomes gewissenhaft übernommen hätten. Aus dem Fehlen eines solchen in *U $\alpha$*  und *U $\beta$*  kann man wohl mit Sicherheit darauf schließen, daß ein solches Diplom in Göttweig nicht vorlag, respektive daß Bischof Ulrich ein solches an das Stift damals nicht ausgefertigt hat.

Auf eine andere, aber gewissere Fährte lenkt uns jedoch die Narratio in *U $\alpha$* , die einen genauen Hinweis auf ein historisches Faktum von 1096, nämlich die Weihe des von seiner ursprünglichen Stelle versetzten Marienaltars durch Bischof Ulrich von Passau enthält. Es wird dabei die Anwesenheit des Stiftsvogtes des Grafen Ulrich von Radelberg und der Umstand zahlreicher Kirchenbesucher erwähnt. Diese Berufung auf ein zirka ein Vierteljahrhundert früher liegendes Faktum, von dem sicher damals noch zahlreiche Augenzeugen lebten, das also sicherlich noch erwiesen werden konnte, konnte ohne Gefahr nicht erfolgen. Man mußte also wohl tatsächlich hier an ein bekanntes Geschehnis anknüpfen. Wir werden demnach mit Recht annehmen können, daß Bischof Ulrich tatsächlich 1096 diese Weihe in Göttweig vornahm und bei dieser Gelegenheit den Stiftsbesitz, soweit er aus Passauer Hochstiftsgut stammte und von ihm auch Göttweig belassen wurde, bestätigte. Über diese wird wohl im Stifte eine Traditionsnotiz angefertigt worden sein, die das von *U $\alpha$*  benützte Faktum dem Schreiber desselben zwar überlieferte, uns aber infolge der Nichtaufnahme in Tr. *A* und *B* verloren ging. Diese bildete augenscheinlich die Grundlage für die Abfassung von *U $\alpha$* , wobei allerdings das Dotationsverzeichnis von *H*, soweit dessen erster Teil in Betracht kommt, zugleich in seiner Gänze Verwendung fand. Der Umstand, daß man in *U $\alpha$*  das Verzeichnis aus *H* verwendete, läßt wohl darauf schließen, daß bei dieser Bestätigung Ulrichs von 1096 der bezüglichlichen, als verloren zu betrachtenden Traditionsnotiz kein Besitzverzeichnis angefügt wurde, da ja sonst dieses in *U $\alpha$*  übernommen worden wäre. Das Verzeichnis aber aus der Zeit des Stifters erwies sich damals schon infolge der nicht unbeträchtlichen Verluste als unzutreffend und deshalb auch unbrauchbar.

Es kann kaum daran gezweifelt werden, daß, da die Widmung der Kirchen und Zehente zu Petronell, Nalb und Mauer an Göttweig in die Zeit Bischof Ulrichs fällt, auch dessen Zustimmung hiezu eingeholt wurde, wenn sie auch in den diesbezüglichen Traditions-

notizen, deren Wortkargheit ja überall in die Augen springt, nicht eigens erwähnt wird. Allein sie fielen in die letzten Jahre Bischof Ulrichs und dessen Zustimmung wurde durch keine Urkunde verbrieft, in *H* war nichts davon enthalten, auf der Diözesansynode wurde aber nur der Inhalt des *H* bekräftigt. Wir können uns die Lage des Stiftes gegenüber Ulrichs Nachfolger Reginmar vorstellen, über den die Zeitgenossen aus den Klöstern kein gerade günstiges Urteil fällen. Fassen wir dieses näher ins Auge, so berichtet uns der Melker Annalist zum Jahre 1136 von dem hartnäckigen Streite seines Stiftes mit ihm wegen der Exemtion und der Zehente.<sup>1)</sup> Auch die *Vita Altmanni prior* fällt kein schmeichelhaftes Urteil über diesen mehr irdischen Bestrebungen nachhängenden Kirchenfürsten.<sup>2)</sup> Besonders das in der *Vita* von späterer Hand eingeflochtene Traumgesicht eines Göttweiger Mönches<sup>3)</sup> gibt wohl die in Mönchskreisen über ihn obwaltende Anschauung charakteristisch wieder. Dies erkennt denn auch Wattenbach, der Herausgeber der *Vita*.<sup>4)</sup>

Das war also die Lage der Dinge in Göttweig, als der den Klöstern nicht sonderlich freundlich gesinnte Reginmar den Bischofsstuhl in Passau bestieg. Man hatte rechtlich erworbenen Besitz, allein es fehlte für einen Teil die formell unanfechtbare Verbriefung seitens des Vorgängers. Dazu mußte man besorgen, daß derselbe dem Stifte ebenso, wie es Bischof Ulrich bei seinem Regierungsantritte tat, Zehente oder Kirchenlehen entziehen könnte, ja vielleicht noch Schlimmeres! Dazu kam der Zehentstreit in der Pfarre Krems. Vielleicht war man auch wegen der beiden Kapellen in Mautern, vornehmlich aber wegen der St. Margarethakapelle da-

<sup>1)</sup> Episcopus Reginmarus ecclesiae dei molestus et amarus, libertatem monasterii nostri molitus est infringere et decimationem ecclesiarum nostrarum auferre, pro qua re Erchinfridus abbas domnum apostolicum vita et nomine Innocentium adiit et privilegium nostrum tertio innovavit et episcopi factiones apostolica auctoritate adnichilavit. (MG. SS. IX, 502.)

<sup>2)</sup> Qui Reginmarus tertius post eum (Altmannum) episcopus, vir admodum in saecularibus peritus, in spiritualibus minus eruditus, terrenis inhians, pecuniam undecumque congregans subito reliquit alienis divitias suas et nichil invenit nisi miseriam et tenebras. (MG. SS. XII, 240, c. 36.)

<sup>3)</sup> Altmannum Pataviensem episcopatum in coenobiis et parrochiis bene dispositum reliquisse, sed Reginmarum, sedis suae invasorem, omnem religionem in eo destruxisse. (MG. SS. XII, 240, c. 36.)

<sup>4)</sup> Episcopus tunc erat Reginmarus, qui apud monachos male audiebat. (MG. SS. XII, 226.)

selbst in Sorge, deren Erbauung und Bestiftung wohl erst unter Bischof Ulrich nach dem großen bayerisch-österreichischen Kreuzzuge erfolgte, da erst durch die Kreuzzüge die Verehrung der heil. Margaretha martyr von Antiochien ins Abendland verpflanzt wurde. Man war also genötigt, zu dem allerdings durchaus nicht einwandfreien, aber in jener Zeit keineswegs so selten vorkommenden Auskunftsmittel zu greifen und sich unter gleichzeitiger Anfertigung eines dem echten zweiten Ulrich-Stempel, der in *Uδ* im Stifte vorlag, allerdings nicht genau nachgeschnittenen unechten Siegelstempels selbst posthume Bestätigungsurkunden auf den Namen Bischof Ulrichs abzufassen, um gegen etwa zu besorgende Eingriffe des Nachfolgers geeignete Rechtstitel zur Abwehr bereit zu haben. Willkür vorgesetzter Hierarchen, die ehrlich erworbene Rechte untergebener Organe und Körperschaften, wie es die Klöster jener Zeit vielfach waren, manchmal mißachteten und sie denselben kurzer Hand entzogen, ließen eben auch letztere zu bedenklichen Mitteln greifen, welche wir ihnen wohl verübeln, die aber zu jener Zeit als Gegenmittel gegen Widerrechtlichkeit sicherlich weniger Bedenken verursachten.

Die Tatsache, daß die auf die Einweihung des Marienaltars in Göttweig im Jahre 1096 seitens des Bischofs Ulrich bezügliche Traditionsnotiz in *Tr. A* und *B* nicht aufgenommen und uns verloren gegangen ist, darf uns in unserer Annahme keineswegs irreführen. Fällt ja doch *Tr. B* nach *Uα* und selbst *Tr. A*, welches in der Zeit von 1120—1125 angelegt wurde, ist wohl auch erst nachträglich angelegt worden, höchstens könnte dessen Beginn mit *Uα* gleichzeitig sein. Sollte sie nun nach Abfassung von *Uα* unter ihrer Benützung wirklich nicht vernichtet worden sein, was doch mehr als wahrscheinlich ist, so hatten die ersten Hände der *Tr. A* und *B*, welche doch von der Abfassung dieser unechten Urkunde wissen mußten, zumal ja die erste Hand von *Tr. B* das Diplom *Uα* und die erste Hand in *Tr. A* *Uβ* schrieb, Grund genug, sie in diesem ihren Werken zu unterdrücken.

Auch der Umstand, daß die Pfarre Kottes in *Uα* nicht angeführt erscheint, kann dadurch erklärt werden, daß eben zu jener Zeit, da *Uα* in Göttweig verfaßt wurde, Markgraf Leopold III. (IV.) 1120 die Widmung Waldos, auf deren Boden ja die Pfarrkirche stand, eingezogen hatte, so daß um dieselbe Zeit die Pfarre tatsächlich unterdrückt war. Göttweig wagte es deshalb offenbar gegen

den Markgrafen nicht, diese Pfarre in dasselbe aufzunehmen und so zu reklamieren. Ja gerade das Fehlen der Pfarre Kottes ist uns dafür ein Beweis, daß  $U\alpha$  spätestens in die erste Zeit Reginmars fällt, und weil  $U\alpha$  die Vorlage für  $R\alpha$  war, so erklärt sich dadurch auch das Fehlen derselben in  $R\alpha$ .

Fassen wir das Ergebnis obiger Untersuchungen nochmals zusammen, so ergibt sich die Tatsache als unzweifelhaft, daß  $U\alpha$  zeitlich vor  $R\alpha$  fällt und dessen Vorlage bildete. Da nun  $R\alpha$  unbedingt in der Zeit von 1122–1130 entstanden ist, wie ich oben bewiesen habe, so muß auch  $U\alpha$  in dieselbe Zeit verlegt werden, da es ja in die Zeit Reginmars fällt. Jedenfalls werden wir es aber in die ersten Pontifikatsjahre Bischof Reginmars versetzen können. Man hatte tatsächlich seinen Zweck erreicht, da derselbe auf Grund von  $U\alpha$  den Stiftsbesitz bloß unter einer Beschränkung der Zehentrechte in Krems und einer Erweiterung, welche die Erwähnung der Kirche in Michelbach umfaßte, in vollem Umfange bestätigte.

Die Einführung der Kirche zu Michelbach, welche also ganz bestimmt zwischen 1122 und 1130, jedenfalls aber bald nach 1122 erbaut worden sein muß, da sie sonst nicht in  $U\alpha$  erwähnt sein könnte, leitet uns hinüber zu den zwei Pfarrbestätigungsurkunden, die uns in  $U\beta$  und  $R\beta$  vorliegen. Das Verhältnis derselben zu einander soll uns im folgenden beschäftigen. In seinen diesbezüglichen quellenkritischen Untersuchungen kommt Mitis zu dem Resultate, daß  $U\beta$  aus dem fast inhaltsgleichen  $R\beta$  geschöpft habe, also nach demselben entstanden sei, und begründet dies damit, daß in  $U\beta$  bereits die Pfarre Kottes erwähnt wird, daß die Darstellung der Pfarrgrenzen von Mautern und Mühlbach in  $U\beta$  und  $R\beta$  abweicht und die von  $R\beta$  den Traditionsnotizen näher steht.

Insbesondere aber schließt er es aus dem merkwürdigen Umstande, daß, wie ich es auch schon oben besprochen habe, in dem Passus der Pfarrbegrenzung von Kottes *usque ad caput rivi minoris Chremise, de minori* die Stelle von *put rivi* bis *minori* auf Rasur steht und die nicht völlig radierten Oberschäfte deutlich erkennen lassen, daß der Schreiber unter Überspringung einer Zeile der Vorlage ursprünglich schrieb *usque ad cavum lapidem, qui lingua rustica Tiivelischircha* etc. Das kann nun, meint Mitis richtig, nur eine Vorlage verursacht haben, in welcher die beiden Stellen, speziell das *caput* und *cavum* übereinander geschrieben standen. Nun aber finden

sich in *Rβ* diese Stellen gerade übereinander, was ihn zu der Behauptung verleitet, daß *Rβ* die Vorlage von *Uβ* gewesen sei<sup>1)</sup>, weshalb er meint, »daß die urkundliche Zusammenfassung der — nach Ausweis der Traditionsnotizen — zweifellos von Bischof Altmann vorgenommenen Pfarrbegrenzungen überhaupt erst durch Bischof Reginmar erfolgt ist, woraus es sich nun auch erklärt, daß *Rβ* unter den drei Pfarrbestätigungen den Traditionsnotizen am nächsten steht und daß der Bischof Reginmar diese Verfügungen in einer besonderen Urkunde bestätigt. Erst auf Grund dieser Reginmarschen Urkunde konnte dann, ohne Zweifel *optima fide* und ohne jede böse Absicht eine gleiche Urkunde auf den Namen seines Vorgängers Ulrich angefertigt und zurückdatiert werden und wahrscheinlich dann erst ist der Stiftbrief hergestellt worden. So manche Eigenheit, welche an dem Inhalte des Stiftbriefes beobachtet werden konnte, findet nun ihre ungezwungene Erklärung, wenn wir uns die Entstehung desselben in der Zeit des Bischofs Reginmar vergegenwärtigen.«<sup>2)</sup>

Vor allem betrachten wir die Tatsache als feststehend, daß weder *Rβ* noch *Uβ* aus *A* geschöpft sind, wie Mitis in eingehender Untersuchung dargelegt hat<sup>3)</sup>, dessen Beweismomente so zwingend sind, daß nur ein befangener Forscher sie nicht anerkennen könnte. Allerdings ist es uns gelungen, wie wir oben erwiesen haben, eine andere spätere Zeit für deren Abfassung festzulegen. Es ist dies die Zeit nach dem Abgange Bischof Konrads nach Salzburg (1164), in der Abt Johannes, ein ehemaliger Admonter Mönch, das Stift leitete; denn zu der Zeit als Konrad noch Bischof von Passau war, wird man es in Göttweig kaum gewagt haben, das posthume *A* anzufertigen, da ja Konrads Hand schwer auf dem Stifte lastete und er sich wiederholt in vitale Stiftsangelegenheiten mit aller Energie einmischte. So erinnern wir uns der durch ihn erzwungenen Resignation des milden Abtes Gerhoh und der eigenmächtigen Einsetzung des energischen Abtes Wernher im Jahre 1150. Auch dürfte Bischof Konrad den nach Wernhers Ermordung (1055) erwähnten Abt Friedrich, der wieder ein Göttweiger Mönch war und nur in der Urkunde Herzog Heinrichs I. (Jasomirgott) vom

<sup>1)</sup> Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. S. 184 und 188.

<sup>2)</sup> Vgl. ebenda. S. 189.

<sup>3)</sup> Vgl. ebenda. S. 182 und 186.

1. Mai 1171<sup>1)</sup> einmal erwähnt wird, nicht anerkannt und die Ersetzung desselben durch den Admonter Mönch Johannes veranlaßt haben. Vermutlich benützte man den Abgang Konrads nach Salzburg und die Unkenntnis seines Nachfolgers Diepold, um unter Zugrundelegung von *Uα* und *Uβ* sich *A* anzufertigen, mit dem man allerdings weder neue Rechte noch neuen Besitz ausweisen wollte.

Fassen wir nun das Verhältnis von *Uβ* und *Rβ* näher ins Auge. Die Hand, welche *Uβ* schrieb, ist ohne Zweifel mit einer Göttweiger Hand nämlich der, welche Tr. *A* als erste Hand anlegte, identisch, welches in der Zeit von 1120—1125 angelegt wurde. Die erste Hand schrieb nun in Tr. *A* bis zirka 1125, worauf eine zweite Hand erst später, vermutlich um 1135, in demselben die kopiale Arbeit der Traditionsnotizen fortsetzte. Da die erste Hand später weder in den Traditionskodizes noch in Urkunden außer in *Uβ* auftaucht, so weist dies darauf hin, daß auch *Uβ* in der Zeit von 1121—1125 verfaßt sein dürfte.

Anders steht es hingegen mit *Rβ*. Auch dieses ist von einer spezifischen Göttweiger Hand, und zwar der dritten Hand des Tr. *B* geschrieben, welche verhältnismäßig spät in Tr. *B* arbeitet und dort in der Zeit von 1141—1150 die Traditionsnotizen aus der Zeit des Abtes Gerhoh einträgt. Jedoch werden wir die Ausstellung von *Rβ* mit einigem Rechte noch vor 1130 ansetzen können, da darin der Kirche zu Groß, welche um 1130 an Göttweig gedieh<sup>2)</sup>, und der Kirche zu Haindorf, die um 1130—1136 dem Stifte übergeben wurde<sup>3)</sup>, keine Erwähnung getan wird, obgleich wir sie auch in der Folgezeit im Besitze derselben finden. Die Hand von *Rβ* war also eine ausgesprochen jüngere Hand als die in *Uβ*.

Nun fragt es sich, ob wirklich *Uβ* aus *Rβ* geschöpft und als ein davon abgeleitetes Diplom zu betrachten ist. Der Wortlaut der Pfarrbegrenzungen von Mautern und Mühlbach weicht wohl in *Uβ*, wie schon Mitis hervorgehoben hat, nicht unbedeutend von dem in *Rβ* ab. Allein mit demselben Rechte könnte man auch behaupten, *Rβ* habe *Uβ* zur Vorlage gehabt. Auch der Umstand der oben besprochenen, allerdings sehr sonderbaren Rasur kann an sich noch nicht als Grund für die Folgerung angenommen werden, daß *Uβ* aus *Rβ* geschöpft ist, da wir ja den Umstand, daß in *Rβ* diese

<sup>1)</sup> Vgl. mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes. LI, Nr. 50.

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 136.

<sup>3)</sup> Karlin, Nr. 173.

beiden Stellen übereinander stehen, als zufällig ansehn und ganz gut annehmen können, ja sogar müssen, daß für *Uß*, wenn es unabhängig verfaßt wurde, tatsächlich auch eine Vorlage, d. i. ein Konzept hergestellt wurde, das dann einfach wortgetreu kopiert wurde. Nun aber ist es ebenso gut möglich, daß auch diese Vorlage, d. i. das uns verloren gegangene Konzept, tatsächlich auch diese beide Stellen übereinander geschrieben aufwies. Ja wir müssen, falls wir eine Unabhängigkeit des *Uß* von *Rß* annehmen, auch ganz bestimmt für ein so ungewöhnliches Diplom, für welches es dann bisher keine Vorlage gab, ein sehr sorgfältig vorbereitetes Konzept annehmen, das Wort für Wort kopiert wurde.

Abgesehen von der jüngeren Hand weist in *Rß* auch das Formular, die Stilisierung und die Anlage darauf hin, daß es nicht ein unabhängiges Diplom darstellt, sondern durch eine Vorlage beeinflusst sein muß; denn wäre es unabhängig von einem anderen ausgefertigt, so wäre seine Formulierung, Stilisierung und Anlage an sich geradezu unbegreiflich. Wenn man nun wie Mitis die Neuerrichtung der Pfarre Kottes erst in die Zeit Reginmars verlegen würde, so wäre es mehr als sonderbar, daß dann Bischof Reginmar in *Rß* nicht davon eigens Erwähnung tun würde, wie er es z. B. bei der von ihm neu errichteten Pfarre Michelbach in ziemlich breitspuriger Weise getan hat.<sup>1)</sup> Wird da einerseits diese Neuerrichtung mit ziemlicher Weitschweifigkeit und stilistischer Breite erzählt, so finden wir betreffs der Pfarre Kottes, obwohl die diesbezügliche Traditionsnotiz die Einweihung der Kirche durch Reginmar ausdrücklich erwähnt<sup>2)</sup>, sonderbarerweise nicht die leiseste Erwähnung dieser Tatsache in *Rß*, obwohl man sie dort unbedingt erwartet. Ja gerade im Gegenteile wird diese Pfarre mit ihren Grenzen unter den älteren Pfarren aufgeführt, welche, wie die Narratio ausdrücklich sagt, Bischof Altmann Göttweig übergeben und Bischof Ulrich mit der Bestimmung bestätigt hat, daß die Pastoration derselben durch Stiftsmitglieder zu geschehen habe.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Ob cuius latitudinem necessitate ductus ego Reginmarus dei gratia Pataviensis episcopus ecclesiam in loco, qui dicitur Michilpach, construere feci et a me dedicatam cum termino eidem tunc ecclesie inibi prefinito fratribus in loco Kotwiensi deo et sancte Marie servientibus pro divina remuneratione contradidi. Terminus autem eius etc. (Fontes LI, Nr. 27.)

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 216.

<sup>3)</sup> Omnes parrochias cum antiquitus prefixis terminis earum, quas bone memorie Altmannus episcopus et post eum successor ipsius Odalricus super altare

Auch hätte man vorausgesetzt, daß die Pfarre Kottes, wenn sie, wie Mitis meint, erst von Reginmar errichtet wurde, zum Schlusse ähnlich der Pfarre Michelbach angereiht worden wäre. Aber gerade der Wortlaut von *Rβ* weist darauf hin, daß Reginmar betreffs der Pfarre Kottes bereits früher Geschehenes bestätigt. Und sehen wir uns nun das inhaltlich gleichartige *Uβ* an, so finden wir darin gerade dieselbe Reihenfolge der Pfarren, die Bischof Ulrich dem Stifte angeblich bestätigte, wobei allerdings von einer Neuerrichtung der Pfarre zu Kottes keine Rede ist. Da nun *Uβ*, wie schon Mitis erwiesen, ein unechtes Diplom ist, so wundert uns dies wenig, daß die Göttweiger Hand, der keine echte Bischofsurkunde mit einem urkundenmäßigen Formulare vorlag und der sicherlich die eigenartige Zusammenfassung der zahlreichen Pfarren mit ihren Begrenzungen keine geringe Mühe verursacht hatte, zumal sie im Urkundenformulare sich wenig bewandert zeigt, einfach eine diesbezügliche Wendung übersah, so daß es nach dem Wortlaute der Narratio den Anschein gewinnt, als hätten wir es da mit einer Pfarre zu tun, deren Errichtung noch in die Zeit Altmanns zurückreicht.

Völlig merkwürdig erscheint jedoch in *Rβ* die für einen Urkundenschreiber wohl ziemlich ungelenke Einführung der Kirche zu Mauer, die Göttweig gewiß noch vor Ausstellung von *Rβ* unanfechtbar erworben hatte. Der darauf bezügliche Passus stellt wohl, wenn wir *Uβ* und *Rβ* vergleichsweise neben einander halten, in *Rβ* bereits eine wenn auch geringe Kürzung dar. Auch verrät er in *Rβ*, daß er aus einer Vorlage herübergenommen wurde, die stilistisch einigermaßen ungelenk war. Und diese kann wohl keine andere gewesen sein als *Uβ*. Dessen Schreiber zeigt auch in Tr. A, das er anlegte, ebenso einen Mangel an stilistischer Gewandtheit wie in *Uβ*, wofür schon die Nr. 4 des Tr. A genügend Zeugnis ablegt, wie ich oben schon nachgewiesen habe. Es liegt also nahe, *Uβ* als die Vorlage von *Rβ* anzusehen, welches deren Schreiber auch reichlich benützt hat, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß ihm der Passus über die Neueinrichtung der Pfarre Michelbach von einem in der Stilistik jedenfalls gewandten Diktator in die Hand diktiert wurde. Gerade diese Stelle in *Rβ* beweist, daß dieser Diktator, falls

*sanctę Marię in monte Kotwigensi delegaverunt et providendas eas fratribus ipsius loci commiserunt, ob spem ęterne mercedis ecclesiastica auctoritate confirmavi etc.* (Göttweiger Urkundenbuch in Fontes LI, Nr. 27.)

er nicht durch eine Vorlage beeinflusst gewesen wäre, zweifellos fähig war, ein stilistisch weit besser angelegtes Diplom herzustellen, als es *Rβ* tatsächlich ist.

Im Nachfolgenden soll nun der Unterschied des Passus über die Kirche zu Mauer durch Spaltendruck der bezüglichen Stellen besser ersichtlich gemacht werden:

*Uβ.*

Insuper ad Mûre est ecclesia sancte Marię cum omni sua et ibidem et ad Ursprinch dote et decimatio sine divisione ex praedio inibi sito nobilium Ekkeberti, Dietrici, Udalrici et Herimanni fratrum collata traditione.

*Rβ.*

Insuper ad Mûra est ecclesia sancte Marię cum omni sua ibidem et ad Ursprinc dote et decimatione ex praedio inibi sito nobilium Ekkeberti, Dietrici, <sup>v</sup>Ódalrici et Herimanni fratrum absque divisione.

Man erkennt wohl deutlich, daß *Rβ* bereits eine zwar von *Uβ* abgeleitete aber stilistisch richtigere, prägnantere Darstellung gibt.

Übrigens stellt sich auch sonst *Rβ* abgesehen von der etwas von *Uβ* verschiedenen Textierung der Pfarrbegrenzung von Mautern und Mühlbach, doch eigentlich als ein Abklatsch desselben dar, das nur durch den Passus über Michelbach erheblich davon abweicht. Wenn auch die Darstellung der Pfarrgrenzen von Mautern und Mühlbach in einzelnen Worten in *Rβ* etwas anders als in *Uβ* textiert erscheint, so kann man doch behaupten, daß sie sich beide sachlich vollkommen decken. Allerdings geht die Fassung in *Uβ* augenscheinlich auf eine andere Vorlage zurück als die des *Rβ*, welche sich den in den beiden Tr. *A* und *B* enthaltenen Traditionsnotizen sehr nähert. Da uns aber die Originalakten nicht mehr erhalten sind, sondern nur mehr die kopialen Aufzeichnungen in Tr. *A* und *B* vorliegen, so macht es den Eindruck, daß gerade über diese beiden Pfarren im Stifte mehrfache, sachlich sich völlig deckende Traditionsnotizen vorhanden waren, die nur im Wortlaute von einander abwichen. Die einen mag nun der Schreiber von *Uβ*, die anderen der von *Rβ* benützt haben, die auch dann in Tr. *A* und *B* aufgenommen wurden. Dies erscheint uns um so eher möglich, als ja beide Pfarrbegrenzungen in Tr. *A* und *B* von den respektiven Händen unbedingt erst nach der Ausfertigung von *Rβ* eingetragen wurden, zumal sie ja in Tr. *A* von der zweiten Hand vor 1135 verzeichnet sind, während Tr. *B* überhaupt erst um 1135 angelegt ist. Jedenfalls haben wir es bei diesen zwei Pfarren mit der Altmannschen Grenzbegehung zu tun, da a die Gebiete, in

welche sie fallen, schon um die Zeit der Übergabe der Pfarren an Göttweig seitens des Stiftes 1072—1091 durchaus besiedelt waren, so daß die Grenzen schon damals genau fixiert werden konnten.

Anders hingegen verhält es sich mit den beiden Göttweiger Pfarren im niederösterreichischen Voralpenlande Kilb und Pyhra. Daß erstere älter als letztere ist, geht aus der Traditionsnotiz über die Errichtung der Pfarre Pyhra hervor<sup>1)</sup>, die einen Streit des Stifters mit dem Chorherrenstifte von St. Pölten wegen der früher erfolgten Zuweisung des Zehentes in Hofstetten zur Pfarre Kilb und der Exszindierung dieser Pfarre verzeichnet, der durch einen gütlichen Ausgleich beendet wurde. Daß unter den *coenobitae apud s. Petrum* nicht wie sonst das Stift Melk, welches urkundlich zu Beginn des XII. Jahrhunderts als *coenobium s. Petri* bezeichnet wird, sondern das Chorherrenstift St. Pölten gemeint sei, geht sicher aus dem Wortlaute der Traditionsnotiz hervor, die ausdrücklich erklärt, daß der Bischof dem Kloster, damit es nicht durch die Exszindierung der neu errichteten Pfarre Pyhra Schaden nehme, und als Ersatz für den Zehent in Hofstetten, den es als sein Eigen ansprach, die Hälfte des Weinzehentes und der Opfergelder an der St. Michael-Kirche zu Stein, die er früher Göttweig zugewendet hatte, jetzt aber entzog, und außerdem seine Zehentrechte daselbst, die derselben Kirche zugehörten, unter Zustimmung beider Stiftspropste — Göttweig war damals nämlich selbst ein reguliertes Augustiner-Chorherrenstift — übertrage.

Dies setzt nun voraus, daß die Pfarre Pyhra tatsächlich größtenteils aus der alten Pfarre St. Pölten exszindiert wurde, und außerdem daß St. Pölten auch früher den Zehent zu Hofstetten besaß, wohl weil auch das zur Pfarre Kilb geschlagene Hofstetten ursprünglich zur Pfarre St. Pölten gehört hatte. Daß unter den *coenobitae apud s. Petrum* nur das Stift St. Pölten gemeint sein kann, ist wohl zweifellos, wenn auch Karlin es irrigerweise mit St. Peter in Salzburg identifiziert.<sup>2)</sup> Wie ist nun dies zu erklären? Dieses Stift hatte tatsächlich einen Hauptaltar, der dem heil. Petrus und Hippolytus zusammen geweiht war, da König Heinrich IV. am 22. Oktober 1058 zu Ybbs durch ein Diplom drei Hufen zu Mannswörth »*ad altare in honore domini nostri Jesu Christi et sancti*

<sup>1)</sup> Karlin, Nr. 9.

<sup>2)</sup> Fontes. 2, VIII, 121.

*Petri apostoli sanctique Ypoliti martiris constructo et consecrato in loco, qui vocatur Sancti Ypoliti*« widmet.<sup>1)</sup> Es gewinnt da ganz den Anschein, daß sich erst in der Folgezeit der Name der Stadt auch für das Stift durchgesetzt hat, zum Unterschiede von dem damals immer mehr hervortretenden Stifte Melk, dem Kloster zum heil. Petrus katexochen, wie dieses in seinen älteren Urkunden benannt wird.

Der Umstand nun, daß der Streit wegen des Zehents zu Hofstetten als schon von früher bestehend angedeutet wurde, weist wohl mit großer Deutlichkeit darauf hin, daß die Gründung der Pfarre Kilb und die Zuwendung des Zehents in Hofstetten an dieselbe vor der Errichtung der Pfarre Pyhra erfolgte, bei deren Gründung ja dieser Streit ausgleichsweise beendet wurde.

Fassen wir nun die Grenzbestimmungen dieser älteren Pfarren ins Auge, so zeigt es sich, daß zwei zeitlich ziemlich auseinanderliegende Grenzbegehungen stattgefunden haben müssen. Die erste, die der Pfarre Kilb, welche unzweifelhaft auch die ältere ist, ist uns in den beiden Tr. *A* und *B* fast gleichlautend erhalten und geht augenscheinlich auf den Stifter und dessen Grenzbegehung selbst zurück, wie wir bald sehen werden, während in *U*ß und *R*ß eine Grenzbeschreibung vorkommt, die jedenfalls jüngeren Datums ist. Treten wir an die ältere<sup>2)</sup> heran, so zeigt es sich, daß die Ost- und Westgrenze in ihrem südlichen Teile, der schon früher ins Voralpenland hineinreichte, noch nicht völlig festgelegt war, während die Südgrenze überhaupt nur durch das vage »*pertingens usque ad montana*« angedeutet wird. Es war mit einem Worte der Pastorkreis im südlichen Teile der neu errichteten Pfarre Kilb durchaus noch nicht endgültig abgegrenzt und geregelt.

Dies entspricht aber so recht jenem Zustande der Kolonisation der Voralpen Niederösterreichs zu jener Zeit um 1072, in welche wir die Gründung der Pfarre verlegen müssen. Es war das Voralpenland damals noch weitausgedehntes Waldland, das erst allmählich durch Neubrüche der Kultur erschlossen wurde. Da nun diese Neubrüche allmählich von Norden nach Süden, von der Ebene ins Gebirge vorgeschoben wurden und durchaus noch nicht abgeschlossen waren, so erscheint wohl die Unbestimmtheit der Grenzfestlegung im Süden der Pfarre Kilb sehr begreiflich. Anders ver-

<sup>1)</sup> St. Pöltener Urkundenbuch. I, 5. Nr. 3.

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 10.

hält es sich aber mit der in  $U\beta$  und  $R\beta$  enthaltenen Grenzbegehung! Da erscheint bereits die Ost-, Süd- und Westgrenze durch Berggipfel und Richtungslinien einer ziemlich eingehenden Bestimmung unterworfen. Eine Nebeneinanderstellung der diesbezüglichen Texte in Spaltendruck wird uns diese Frage am besten veranschaulichen.

## Tr. A und B.

## Ost- und Südgrenze:

hinc habet descensum iuxta Chrebizbach usque ad Pilam, quem etiam Pilam transit recto limite inter duo allodia marchionis et domni Piligrimi pertingens usque ad montana.

## Westgrenze:

certus limes est versus occidentem inter allodium marchionis et quorundam nobilium descendens a montanis usque ad Mazinbach, inde ad Smidibach etc.

 $U\beta$  und  $R\beta$ .

hinc descendit iuxta Chrebizbach in Pielaha, quam transit recto limite ad Scintlecca inter duo allodia marchionis Ötachari et Pilgrimi, inde recta linea ad Richinsceit deinde ad caput Pielaha, inde per altitudinem montanam transit super Steinberc.

et de Steinberc inter allodia marchionis Leopaldi et quorundam nobilium revertitur in Cebirmar. Zu Beginn der Grenzbegehung wird die Westgrenze angegeben: versus occidentem inter allodium marchionis Leopaldi et quorundam nobilium descendens a montanis in Cebirmar, inde ad Smidibach.

Die zweite Grenzbegehung weist schon auf das Fortschreiten der Kultur im südlichen und gebirgigen Teile der Pfarre Kilb hin, die es schon ermöglichte, genauere Grenzen zu gewinnen. Nun fragt es sich: welcher Zeit gehören diese beiden Grenzbestimmungen an? In der ersten und älteren findet sich an der Ost- und Westgrenze je ein *allodium marchionis* erwähnt, während in der zweiten jüngeren diese *allodia* genau bezeichnet sind. Das an der Westgrenze wird als *allodium marchionis Leopaldi*, das an der Ostgrenze als *allodium Ötachari* bezeichnet. Da sie aber entgegen der späteren genauen Angabe der Besitzer in der ersten Grenzangabe einfach als *allodium marchionis* ohne jede Unterscheidung angeführt werden, so liegt die Anschauung sehr nahe, daß damals beide *allodia* einem und demselben Besitzer, dem Markgrafen von Österreich gehörten, da ja doch bei einer Verschiedenheit der Besitzer sicherlich auch schon die Quelle darauf Bedacht genommen hätte, zumal sie ja den Anrainer, den Edlen Pilgrim an der Ostgrenze eigens aufführt. Ge-

hörten beide *allodia* dem österreichischen Markgrafen, dann war eben eine nähere Aufführung des Namens gänzlich überflüssig und man konnte sich mit der bloßen Bezeichnung *allodium marchionis* begnügen.

Gehörten nun wirklich beide Allode einmal zu jener Zeit den österreichischen Markgrafen allein? Während das an der Westgrenze auch später denselben verblieb, finden wir in der Zeit um 1100 den Markgrafen Ottokar IV. (VI.) von Steiermark im Besitze des an der Ostgrenze gelegenen Allods. Nun meint Pritz, daß dessen Heirat mit Elisabeth, der Tochter Leopolds II. (III.), wodurch dasselbe als Mitgift der Braut in den Besitz des steirischen Markgrafen überging, kaum vor 1090 vor sich gegangen sei.<sup>1)</sup> Karlin wird allerdings durch die unechte Stiftungsurkunde von angeblich 1083 dazu veranlaßt, die Heirat noch vor 1083 anzusetzen, weil dort schon der steirische Ottokar IV. als Besitzer erscheint.<sup>2)</sup> In der Zeit vor dieser Heirat war also Markgraf Leopold II. (III.) von Österreich der Besitzer beider Allode. Somit muß die erste Grenzbegehung noch in die Zeit dieses und vor der Heirat der Elisabeth mit Ottokar fallen. Nun sind wir aber, da wir hiermit in die Zeit des heil. Altmann eingetreten sind, wohl zu dem Schlusse berechtigt, daß sie überhaupt die mit der Gründung und Übergabe der Pfarre Kilb an Göttweig verbundene Grenzbegehung darstellt.

Anders verhält es sich mit der zweiten jüngeren Grenzbeschreibung! Da hier das westliche Allod dem Markgrafen Leopold von Österreich, das östliche dem steirischen Ottokar IV. (VI.) zugewiesen erscheint, so mußte darin auch tatsächlich zum Zwecke der genaueren Bestimmung eine genauere Feststellung der Besitzer erfolgen. Deshalb werden schon die Allode mit den Namen ihrer Besitzer angeführt. Nun entsteht die Frage: in welche Zeit fällt wohl diese zweite Grenzbestimmung? Offenbar war schon eine geraume Zeit seit der ersten vergangen, eine intensive Kolonisations-tätigkeit hatte in diesem gebirgigen Teile bereits ihre Erfolge zu verzeichnen. Durch diese war sie ja überhaupt notwendig geworden. War man mangels einer namhaften Kolonisation bei der ersten Begehung in der Lage, genauer Grenzpunkte entraten zu können, so gestaltete sich die Sache jetzt, wo man augenscheinlich schon bis

<sup>1)</sup> Geschichte der steirischen Ottokare. S. 265.

<sup>2)</sup> Karlin, a. a. O. S. 123.

zu einem gewissen Ausbau der Kolonisation gekommen war, wesentlich anders! Man mußte sich gegen etwaige Sonderbestrebungen der im südlichen Teile der Pfarre hausenden Kolonisten, die wieder durch die allzugroße Entfernung von der Pfarrkirche verursacht waren, schützen, die, auf Neugründung von Pfarren gerichtet, sich unangenehm fühlbar machen konnten. Ja auch gegenüber den Nachbarpfarren im Süden bestand jetzt dieselbe Notwendigkeit einer genau umschriebenen Abgrenzung.

Wann aber hatte die zweite Begehung stattgefunden? Da diese Grenzbestimmung in *Uβ* und *Rβ* enthalten ist, welch letzteres noch vor 1130 fällt, so ist es klar, daß die Begehung unbedingt vorher vorgenommen wurde. Nun aber erscheint als steierischer Markgraf Ottokar IV. angeführt, der im November 1122 starb, während dessen Sohn, Markgraf Leopold, die Mark von 1122—1129 innehatte. Es kann also kein Zweifel obwalten, daß sie noch bei Ottokars IV. Lebzeiten erfolgte. Wir kommen somit zur Annahme, daß sie noch unter Bischof Ulrich von Passau erfolgte.

Eine ganz ähnliche Entwicklung läßt sich bei der Pfarre Pyhra verfolgen. Sie war, wie ich oben erwiesen habe, nach der in Kilb gegründet worden. Ihre Gründung wurde, wie uns die Traditionsnotiz berichtet, durch das Anwachsen der Bevölkerung und das Fortschreiten der Neubrüche bedingt. Auch hier begegnen wir derselben interessanten Tatsache, daß die Südgrenze ursprünglich durchaus nicht endgültig abgegrenzt war, so daß bei einer nachfolgenden Rechtsunsicherheit Rechtsanfechtungen ganz wohl erwachsen konnten. Darüber gibt uns nun vor allem die diesbezügliche Traditionsnotiz in Tr. *A* Aufschluß, welche in demselben auf Fol. 3' als Nr. 7 eingetragen erscheint. Diese ist infolge des mißlichen Umstandes, daß Karlin sich bei seiner Ausgabe auf Tr. *B* stützte, der Gelehrtenwelt nicht zur Kenntnis gelangt.

Diese führt als Südgrenze, während sie betreffs der Ost-, Nord- und Westgrenze mit der in Tr. *B* übereinstimmt, ein bloßes nichtsagendes *in australi parte adiacentes Alpes* an, während sie in der Narratio die bedeutungsvolle Wendung *et novalibus nondum terminatis* einfließt, die hier direkt darauf hinweist, daß eben im südlichen Teile derselben die Neubrüche in ihrem beständigen Fortschreiten noch zu keinem Abschlusse gekommen waren und deshalb wohl auch die Festlegung der Südgrenze unterblieben war. Auch in diesem Falle zeigt die Grenzlinie der zweiten, jüngeren Grenz-

begehung im Süden der Pfarre Pyhra schon deutlich den Erfolg der Bemühungen zu einer feststehenden Abgrenzung zu gelangen. Stellen wir des Vergleiches halber die auf die Südgrenze der Pfarre Pyhra bezüglichen respektiven Stellen einander gegenüber:

Tr. A, Fol. 3', Nr. 7. in australi parte adiacentes Alpes.	Uß und Rß. versus australem partem semitam, que vocatur Pechstich inter confinia allodiorum marchy- onis, Haderici et Rudolphi et ita versus Carinthum.
--	--

Fügen wir nun noch die Südgrenze der südöstlich von Pyhra zwischen 1122—1130 errichteten Pfarre Michelbach nach Rß zur besseren Veranschaulichung hinzu: *et de ortu Halbach per transversum in australem partem, quicquid culti et inculti iacet, inter confinia allodiorum Rödolfi et Haderici nobilium ac marchionis per semitam, que vocatur Pechstich, vergit in orientem.* Man erkennt daraus ganz deutlich, daß die Bestimmung der Südgrenze der neu gegründeten Pfarre Michelbach, die sich über das südöstliche Terrain der alten Pfarre Pyhra erstreckte und mit der Südgrenze derselben teilweise zusammenfallen mußte, bereits eine dritte Grenzbegehung darstellt.

Die älteste war jedenfalls, wie die Narratio in Tr. A erzählt: *eiusdem parrochie terminum esse episcopali iure predestinavit*, die Altmannsche, welche mit der Errichtung der Pfarre zusammenfällt oder, wenn wir das *predestinavit* der Traditionsnotiz noch wortgetreuer auffassen wollen, dem völligen Ausbau der Pfarrkirche zu Pyhra vorangegangen ist, und weist noch angesichts der noch nicht abgeschlossenen Kolonisation in den Neubrüchen die vage Grenzbestimmung im Süden auf. Die zweite Begrenzung fällt jedenfalls noch, wie aus der dritten Begehung der Südgrenze bei Gründung der Pfarre Michelbach zu ersehen ist, welche bestimmt in die ersten Pontifikatsjahre Bischof Reginmars zwischen 1122—1130 zu verlegen ist, in die Zeit Bischof Ulrichs und ist wohl mit der zweiten der Pfarre Kilb gleichzeitig. Sie führt als Südgrenze die Grenzlinie der Allodialbesitzungen Markgraf Ottokars IV. von Steiermark<sup>1)</sup>, dem damals die Besitzungen im Süden dieser Pfarre gehörten, des Nöstachers Haderich und Rudolfs von Perg an.

Dadurch wird auch die Behauptung Blumbergers und Karlins<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Fontes. LI, Nr. 11 und 27.

<sup>2)</sup> Fontes. 2, VIII, 120.

berichtigt, daß unter *marchio* Markgraf Leopold II. zu verstehen sei. Würde man einen österreichischen Markgrafen überhaupt annehmen können, so würde die Zeit der Grenzbegehung offenbar Leopold III. den Heiligen fordern. Sonderbarerweise führt auch die zweite Grenzbestimmung, obgleich sie bereits eine fixe Grenzlinie für die Südgrenze angibt, in der Narratio den *Passus novilibus nondum terminatis* auf, der ja doch eigentlich nur für die erste eine Bedeutung hatte, hier aber ganz gut entfallen konnte. Dies ist jedoch nur dadurch zu erklären, daß man bei derselben die Traditionsnotiz über die erste zugrunde legte und ihr unter sonstiger Beibehaltung ihres Formulars bloß die nun genau fixierte Südgrenze beifügte. Daß die dritte Grenzbegehung bei Gründung der Pfarre Michelbach in *Rß* noch vor 1130 erfolgte, beweist der Umstand, daß Rudolf von Perg noch darin erscheint und als Grenznachbar des Markgrafen und Haderichs genannt wird, der schon um 1130 verstorben war.

Die Südgrenze der Pfarre Pyhra und im weiteren Verlaufe auch der Pfarre Michelbach bildete der sogenannte Pechstich, der, wie aus der Begrenzung der letzteren ersichtlich wird, in der Nähe des Ursprunges des Halbaches vorüberging und in westöstlicher Richtung verlief. Derselbe wird auch in der Stiftungsurkunde von Klein-Mariazell als Grenzlinie erwähnt und muß deshalb eine beträchtliche Längenenwicklung gehabt haben.

Es obliegt uns noch nachzuweisen, daß der *marchio*, welcher als Besitzer des Allods an der Südgrenze der Pfarren Pyhra (zweite Grenzangabe) und Michelbach angeführt ist, tatsächlich mit Ottokar IV. von Steier identisch ist, und daß für Göttweig die Notwendigkeit bestand, durch eine genaue Begehung der Südgrenze auch hier die nichtssagende Angabe der ersten Grenzbestimmung durch endgültige Grenzpunkte zu ersetzen. Nachdem das Allod der Babenberger im Flußgebiete der Traisen und Gölsen durch die Heirat der Elisabeth mit Ottokar IV. von jenen auf die Traungauer übergegangen war, taucht im südlichen Teile der Pfarre Pyhra ein Grundherr auf, der, obwohl er sich sonst Göttweig gegenüber wohlwollend gesinnt zeigt, dennoch durch sein eigenes Interesse und das seiner Grundholden genötigt sein konnte, in die Rechte der Pfarre einzugreifen. Wir werden dies leicht begreiflich finden, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß mit dem Fortschreiten der Kolonisation südlich von Pyhra zu Ende des XI. Jahrhunderts

auch in erster Linie das schöne, breite Traisen- und Gölsental mit Kolonen besetzt wurde. Ein solcher Ausbau der Besiedelung mußte aber, da die Kolonen einen zu weiten Weg zur Pfarrkirche nach Pyhra hatten, in ihnen das Verlangen nach einem in der Nähe gelegenen kirchlichen Mittelpunkt rege machen, wo der Gottesdienst für sie abgehalten werden konnte und von wo aus etwa auch die Pastoration erfolgen sollte.

Wir finden nun wirklich nachweisbar schon vor 1122 in St. Veit an der Gölsen eine Kirche zum heil. Veit, die bereits mit einer Bestiftung ausgestattet war, welche auf die Anstellung eines Priesters und Abhaltung des Gottesdienstes schon um diese Zeit klar hinweist. Es erscheint sogar an dieser schon vor 1122 der Kleriker Wezilo.<sup>1)</sup> Da Markgraf Ottokar IV. selbst den Tausch eines Dotationsbesitzes derselben vornimmt, so können wir mit Recht annehmen, daß die *dos* von ihm stammte und er der Stifter der Kirche war. Daß er aber der Erbauer und somit der Eigentümer der Kirche war, geht schon daraus hervor, daß sie Markgraf Ottokar V. 1161 Göttweig samt der Kirche zu Hainfeld, welche gleichfalls von den Traungauern erbaut wurde, tauschweise überließ.<sup>2)</sup> Vermutlich waren es damals Streitigkeiten, welche durch diese Kirchen, die Anstellung von Priestern und Abhaltung des Gottesdienstes mit den Pfarren Pyhra und Michelbach notwendig entstehen mußten, die die Ursache für den Tauschvertrag mit Göttweig bildeten, wieweil die Traditionsnotiz in ihrer Wortkargheit nichts davon erwähnt.

Es muß deshalb hier Vancsas Behauptung: »1162 werden schon wieder zwei neue Kirchen genannt«<sup>3)</sup> berichtigt werden, da diese beiden Kirchen entschieden viel früher fallen und speziell die St. Veiter Kirche bestimmt schon vor 1122 bestand.

Daß aber die Kirche zu St. Veit a. d. Gölsen, deren Erbauung vermutlich um die Wende des XI. und XII. Jahrhunderts angesetzt werden kann, deren Bestiftung aber bestimmt vor 1122 nachzuweisen ist, sowie die Anstellung eines Priesters an derselben für die Pfarre Pyhra angesichts der mangelhaften Grenzangabe der ältesten Grenzbegehung gerade im Süden eine sehr gefährliche Be-

<sup>1)</sup> Vgl. die Traditionen für die Kirche zu St. Veit in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XXV, 692.

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 283.

<sup>3)</sup> Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. I, 316.

drohung ihrer Rechte in sich schließen mußte, zumal sie im Gebiete der Grundherrschaft des steirischen Markgrafen lag und von ihm selbst erbaut war, das liegt klar zutage. Es ist deshalb leicht erklärlich, wenn Göttweig auch hier wie bei der Pfarre Kilb rechtzeitig durch eine neuerliche Grenzbegehung eine möglichst genaue Abgrenzung der Pfarre Pyhra anstrebte, um Übergriffen seitens des mächtigen Traungauers, der unter dem *marchio* zu verstehen ist, und dessen an der St. Veiter Kirche angestellten Geistlichen wirksam und mit Erfolg entgegentreten zu können.

Ja wir werden sogar noch weiter gehen müssen. Selbst die Errichtung der Pfarre Michelbach ist selbstredend, wenn es auch in *Rß* nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, gegen etwaige kirchliche Unabhängigkeitsbestrebungen des im südöstlichen Teile der Pfarre Pyhra durch Kolonisation angesiedelten Pfarrvolkes und ihres mächtigen Grundherrn gerichtet. Erwähnt ja doch Bischof Reginmar in *Rß* diesbezüglich ausdrücklich den Fall der Notwendigkeit.<sup>1)</sup> Halten wir diese *necessitas* mit der Tatsache zusammen, daß Göttweig 1161 von Ottokar V. (VII.) schon tauschweise mit der Kirche zu St. Veit die zu Hainfeld erwirbt<sup>2)</sup>, die gleichfalls bereits mit einer *dos* ausgestattet ist, die offenbar nur zum Unterhalte eines daran angestellten Priesters bestimmt sein konnte, so erscheint die Annahme keineswegs gewagt, daß diese Kirche zu Hainfeld um die Zeit der Errichtung der Pfarre Michelbach entweder bereits bestand oder im Bau begriffen war. Daß Hainfeld damals schon ein Ort von nennenswerter Bedeutung gewesen sein muß, geht schon daraus hervor, daß es um 1180 in der jüngeren Vita Altmanni als eine *forensis villa* bezeichnet wird, deren Bewohner das Bürgerrecht besaßen.<sup>3)</sup> Ja es wird in den Traditionsnotizen der St. Veiter Kirche, die noch vor 1122 fallen, bereits namentlich aufgeführt. Daß dort jedoch eine Kirche zu Hainfeld nicht erwähnt wird, ist ja begreiflich. Handeln ja doch diese Traditionsnotizen nur von der St. Veiter Kirche.

<sup>1)</sup> Ob cuius latitudinem necessitate ductus ego Reginmarus ecclesiam in loco, qui dicitur Michilpach, construere feci. (Göttweiger Urkundenbuch in Fontes. LI, Nr. 27.)

<sup>2)</sup> Et pro ratione concambii ecclesiam s. Viti et ecclesiam ad Haginvelt cum dotibus ad illas pertinentibus. (Karlin, Nr. 283.)

<sup>3)</sup> Heinricus quidam nomine et ipse civis forensis villae, quae dicitur Heinvelde. (MG. SS. XII, 242, Anmerkung.)

Man kann nun ohne Bedenken annehmen, daß der Markt Hainfeld diese Bedeutung nicht so augenblicklich erlangt hat, sondern daß dazu ein Stadium der Entwicklung erforderlich war, die allerdings durch die Lage in einem weiten Tale sehr gefördert wurde. Außerdem begünstigte die Bodenkonfiguration daselbst eine rasche Kolonisation und eine dichtere Besiedelung, was wohl Grund genug zur Tendenz der kirchlichen Unabhängigkeit von der allzuweit entfernten Pfarre Pyhra bot. Darauf bezieht sich offenbar der Hinweis Bischof Reginmars *necessitate ductus*. Der Bau oder das Bestehen einer Kirche zu Hainfeld mußte angesichts dieser Sachlage zu Streitigkeiten mit Pyhra Anlaß geben, die eben durch Errichtung einer neuen Pfarre zu Michelbach beseitigt werden konnten.

Nun fällt es aber auf, daß der Sitz der neuen Pfarre, obgleich sie im Westen durch den Kerschenbach und Halbach begrenzt war, nicht gleich in das breite Gölsental zu Hainfeld verlegt wurde, wo zweifellos seine Anlage angesichts ihrer damaligen Ausdehnung zweckentsprechender gewesen wäre. Daß man ihn in das abgelegene Tal des Michelbaches, also wieder verhältnismäßig zu weit in den nördlichen Teil der Pfarre verlegte, weist jedenfalls darauf hin, daß man das Gebiet des steirischen Markgrafen bei seiner Anlage vermeiden wollte, ja es macht den Eindruck, daß darin ein sichtbarer Protest gegen eine schon zu Hainfeld bestehende Kirche zum Ausdruck kommen sollte, zumal ja das Gebiet der nachmaligen Pfarre Hainfeld den weitaus größten Teil dieser neu gegründeten Pfarre Michelbach ausmachte. Die Kirche zu St. Veit verblieb auch jetzt noch weiter im Bereiche der Pfarre Pyhra, aus der dann später die an derselben errichtete Pfarre in deren südlichen Teile ausgeschieden wurde, was gleichfalls klar darauf hindeutet, daß die damals nachweisbar schon in St. Veit bestehende Kirche es nicht war, die zur Errichtung der Pfarre Michelbach nötigte. Es kann dies also nur eine solche zu Hainfeld gewesen sein!

Übrigens bestand Göttweig auch noch später auf dieser durch die zweite Grenzbegehung festgelegten Südgrenze. Das beweisen die Streitigkeiten, die zwischen den Stiftern Göttweig und Lilienfeld im XV. Jahrhundert wegen der Opfer in der St. Wolfgangskapelle in Innerfahrafeld entstanden. Zwar liegt uns keine eigentliche Grenzbeschreibung der Pfarre St. Veit a. d. Gölsen vor, die vermutlich bald nach der Erwerbung der dortigen Kirche durch Göttweig im Jahre 1161 an derselben errichtet wurde, jedoch steht es außer

allem Zweifel, daß sie sich wie Michelbach über den noch übrigen südlichen Teil der Pfarre Pyhra ausdehnte und der Kerschenbach und Halbacht bis zur Errichtung der Pfarre Hainfeld die Grenze beider bildeten. Die Pfarre Hainfeld wurde erst später aus der Pfarre Michelbach exszindiert. Trotzdem daß nun aus der St. Veiter Pfarre die Pfarre Lilienfeld ausgeschieden wurde, beansprucht Göttweig dennoch auf Grund der einstigen Größe der St. Veiter Pfarre einen Teil der Opfergelder an der St. Wolfgangskapelle in Innerfahrafeld nächst Hohenberg a. d. Traisen.<sup>1)</sup> Da nun dieses in der gleichen geographischen Breite wie der Ursprung des Halbacht liegt, so beweist dies, daß die St. Veiter Pfarre ihre Südgrenze ursprünglich genau in derselben Erstreckung nach Süden in Anspruch genommen haben muß, wie vorher die Mutterpfarre Pyhra.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchungen zusammen, so finden wir, daß in *Uß* die Grenzbestimmungen der Pfarre Kilb und Pyhra nach der jüngeren Grenzbegehung aufgenommen sind, die jedenfalls noch in die Zeit Bischof Ulrichs von Passau und zwar vermutlich in dessen letzte Lebensjahre fiel. Allerdings kehrt uns ganz dieselbe Fassung in *Rß* wieder. Sollte nun wirklich *Rß* — wie Mitis annimmt — die erste selbständig verfaßte Urkunde sein, so wäre wohl der Umstand unerklärlich, daß in *Rß*, wo die neu errichtete und aus der Pfarre Pyhra exszindierte Pfarre Michelbach bereits mit ihren Grenzen verzeichnet ist, die Pfarre Pyhra vorerst noch in ihrem alten Umfange einschließlich der Pfarre Michelbach aufgeführt und dann erst die Pfarre Michelbach mit ihrer westlichen Grenzlinie gegen die Pfarre Pyhra beigefügt wird. Man erwartet doch bei einem selbständig verfaßten Diplom angesichts dieser vollzogenen Tatsache, daß die Pfarre Pyhra nun mit der neuen Ostgrenze gegenüber Michelbach und dann erst diese Pfarre mit ihren Grenzen angegeben werde. Diese merkwürdige Tatsache kann nur durch den Umstand erklärt werden, daß *Rß* eben ein anderes Diplom vorlag, welches die Pfarre Pyhra mit ihren Grenzen in ihrem ganzen alten Umfange enthielt, deren Diktat dann auch in *Rß* nur mit dem Unterschiede übernommen wurde, daß von dem gewandteren Diktator in *Rß* noch der die

<sup>1)</sup> Vgl. mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes. 2, LII, Nr. 1260, 1273, 1715.

Pfarre Michelbach und ihre Westgrenze betreffende Passus hinzugefügt wurde. Und dieses Diplom kann eben nur *U $\beta$*  gewesen sein. Wir kommen also hier zu dem gerade umgekehrten Ergebnisse, daß *U $\beta$*  die Vorlage von *R $\beta$*  bildete.

Von nicht geringerem Interesse ist entschieden die Aufführung der Pfarre Nalb in *U $\beta$*  und *R $\beta$* . Figuriert diese schon in *U $\alpha$*  und *R $\alpha$*  unter den Göttweiger Besitzobjekten, so wird sie in *U $\beta$*  und *R $\beta$*  mit ziemlicher Umständlichkeit aufgeführt. Auffallend aber ist da auf den ersten Blick die sonderbare Wendung in *U $\beta$* : *quas nobilis vir Wolfkerus, ut ipse ab episcopatu habuerat, eidem cenobio tradidit in proprium ius ea conditione, ut ab eis in dei servitio provideantur et fratrum utilitati nullatenus auferantur*. Man liest da ganz deutlich die Besorgnis heraus, es könnte dieselbe dem Stifte entzogen werden. Dies hätte aber in einer echten bischöflichen Urkunde wie *R $\beta$*  wenig Sinn und mutet uns darin fremdartig an, da ja in der vorausgehenden Narratio schon ein ausdrückliches Veto gegen jede Besitzentziehung eingelegt wird. Wohl aber hat sie in einer unechten Urkunde, wie es *U $\beta$*  ist, einen Sinn, zumal man diese zum Zwecke der Bestätigung und Erlangung eines echten Diplomes vorlegen konnte.

Stellen wir uns nur den Zehentstreit des Stiftes Melk mit Bischof Reginmar von Passau<sup>1)</sup> vor Augen, so leuchtet es uns sehr wohl ein, daß man in Göttweig sich gegen eine etwaige Begehrlichkeit desselben sichern und sein allerdings gutes Recht vor Eingriffen wahren wollte. Man hatte vielleicht auch allen Grund hiezu, wenn man bedenkt, daß Wolfker die Kirche zu Nalb von dem Hochstifte Passau zu Lehen hatte. Da konnte man schon mit Recht besorgen, daß Reginmar den Übergang derselben in den Besitz Göttweigs vielleicht nicht anerkennen werde. Deshalb die Aufnahme dieses Passus in *U $\beta$* , der selbst in der darauf bezüglichen Traditionsnotiz<sup>2)</sup> nicht erscheint und der die von Bischof Ulrich bestätigte Übernahme derselben in Göttweiger Besitz Reginmar als vollzogene Tatsache vor Augen führen und die Schwierigkeiten beseitigen sollte. Ja die Erwerbung dieser Pfarre, für die Göttweig ein urkundlicher Beleg seitens Bischof Ulrichs von Passau fehlte, mochte mit ein Grund, wenn nicht gar der Hauptgrund für die

<sup>1)</sup> Vgl. Annales Mellicenses in MG. SS. IX, 502.

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 110.

Anfertigung des unechten *Uß* sein, von wo der Passus einfach in *Hß* übernommen wurde.

Daß gerade der Zehentbesitz des Stiftes auf die Begehrlichkeit Reginmars stieß, beziehungsweise daß man da alle Ursache hatte, denselben vor diesem als habgierig geschilderten Kirchenfürsten sicherzustellen, beweist wohl mit großer Deutlichkeit die zweite *Traditio* der Zehente in und um Hainburg durch Diepold II. von Vohburg<sup>1)</sup>, durch die dieser zugleich mit seiner Gemahlin Adelheid und seinem Sohne Diepold ihn mit einziger Ausnahme der dem Seelsorgeklerus daselbst gebührenden Hälfte und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Vogteirechtes zwischen 1120 und 1127 nochmals übergab. Nach dem ältesten Besitz- und Dotationsverzeichnisse<sup>2)</sup> liegt es klar zutage, daß der größte Teil dieser Zehente tatsächlich schon zur Zeit des heil. Altmann von Passau seitens Diepold II. Göttweig allmählich gewidmet wurde, wie ich oben bewiesen habe. Daß der Wohltäter Diepold II. von Vohburg war, dürfen wir wohl daraus schließen, daß Diepold I. ein Anhänger Heinrichs IV. war und 1078 in der Schlacht an der Strewa fiel.<sup>3)</sup> Dieselben finden sich dann abermals in *H* verzeichnet. Neuerdings erfuhren sie jedoch in der Zeit von 1108—1121 durch die Widmung der Kirche zu Petronell samt Filialkirche, Bestiftung und Zehenten seitens desselben eine Vergrößerung.<sup>4)</sup> Hiermit war die Widmung der Vohburger eigentlich völlig abgeschlossen.

Nun aber taucht in einer übrigens ganz unverdächtigen Traditionsnotiz, welche bestimmt in die Jahre 1120—1127 zu verlegen ist, eine abermalige Schenkung der Zehente zu Hainburg etc. auf.<sup>5)</sup> Das muß aber doch einen triftigen Grund haben. Wir werden da kaum fehlgehen, wenn wir Schwierigkeiten und Differenzen, die sich mit Bischof Reginmar zu Beginn seines Pontifikates ergeben haben, als Grund für diese neuerliche Widmung längst übergebener Zehente ansehen. Andererseits behält sich Diepold von Vohburg das Vogteirecht darüber vor, eine Bestimmung, die jedenfalls gegen die

<sup>1)</sup> Karlin, Nr. 175.

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 1 und 2.

<sup>3)</sup> 1078. *Bellum secundum inter duos reges in Saxonia committitur, in quo Dietpaldus comes occiditur iuxta rivum, qui dicitur Strewa, feria 4., 7. idus augusti.* (*Annales Mellicenses* in *MG. SS. IX*, 499.)

<sup>4)</sup> Karlin, Nr. 188.

<sup>5)</sup> Karlin, Nr. 175.

Babenberger gerichtet ist, die nach dem Tode Hermanns I. Grafen von Windberg aus dem Hause Formbach die Vogtei über Göttweig um 1121 übernahmen, so daß des Markgrafen Sohn Adalbert von da an als Stiftsvogt auftritt. Gegen diese Vogtei der Babenberger über die Stiftszehente auf ihrem Besitz — scheint es — wollten sich die Vohburger energisch sicherstellen.<sup>1)</sup> Auch der Passus *excepto iure dimidietatis clericorum* sollte offenbar Streitigkeiten des Stiftes mit dem Seelsorgeklerus zu Petronell und Hainburg schlichten oder solchen vorbeugen. Zugleich geschieht in *Uß* der Zehente in den zwei am linken Donauufer gelegenen Ortschaften Liubmannisdorf (Loimersdorf) und Wizilinisdorf (Witzelsdorf), sowie der drei Hufen daselbst als einer Widmung des Stifters Erwähnung, obgleich sie weder in den Traditionsnotizen noch in *H* ausgewiesen erscheinen.

Es gewinnt den Anschein, daß diese Zehente in der Widmung der Zehente vom Besitze der Vohburger eingeschlossen waren, wie in *H* ausdrücklich erwähnt wird. Die Zehente zu Diuptal (eingegangen) und Haselauva (Kroatisch-Haslau), welche in *Uß* angeführt werden, gehörten zur Pfarre Petronell. Jedenfalls ist nicht daran zu zweifeln, daß die Widmung der Pfarrkirche zu Petronell mit Zustimmung Bischof Ulrichs von Passau an Göttweig erfolgte, allein eine Urkunde von ihm, die dies ausdrücklich verbrieft, war eben nicht mehr von ihm ausgestellt worden. Daß aber eine solche Verbriefung zur Rechtssicherung notwendig war, geht evident aus der besiegelten Traditionsnotiz über die Widmung des Zehentes zu Erthpurch seitens Sigibotos von Bornheim hervor (*Uδ*)<sup>2)</sup>, die Bischof Ulrich nicht bloß vor seinen Ministerialen als Zeugen bekräftigt, sondern auch besiegelt.

Das war also der Stand der Dinge, mit welchem man in Göttweig nach dem Tode Bischof Ulrichs von Passau († 7. August 1121) dessen Nachfolger Reginmar gegenübertrat. Man hatte zwar rechtmäßig erworbenen Besitz, wie z. B. die Pfarren Nalb und Petronell

<sup>1)</sup> *Ea videlicet ratione, ut presens abbas vel aliquis suorum successorum nullatenus potestatem habeat cuiquam in beneficium prestandi vel aliquem advocatum super id eligendi absque se et suo herede. Quod si hæc ratio infracta fuerit, sciant omnes, quod ipse vel eius heres in proprium ius retrahendi potestatem habeat.* (Karlin, Nr. 175.)

<sup>2)</sup> Göttweiger Urkundenbuch in *Fontes*. LI, Nr. 9. Dieselbe fällt nach Mitis unbedingt nach dem 6. September 1108. Sie wurde von mir irrig im Göttweiger Urkundenbuch zu 1096 eingereiht.

samt Zehenten, allein man besaß keine urkundliche Verbriefung der Zustimmung Bischof Ulrichs zu dieser Besitzübertragung, womit man sie zu einer Zeit, da ja schon die Urkundenschätzung sich sichtlich Geltung verschaffte, hätte widerspruchslos beweisen können. Man hatte also triftige Gründe, sich *Uß* posthum anzufertigen.

Auch die Kirche zu Mauer darf in dieser Untersuchung nicht übergegangen werden. *Uß* erwähnt ausdrücklich, daß sich die Zehentbezugsrechte dieser Kirche auf die Güter der Edlen Ekkebert, Dietrich und der Brüder Ulrich und Hermann, der Grafen aus dem Hause Formbach erstreckten und durch Tradition erworben wurden. Die Kirche selbst wurde samt ihrer Bestiftung zu Mauer und Ursprung von denselben gewidmet. In dieser Darstellung ist jedoch die Widmung 1. des Zehentes und 2. der Kirche samt Bestiftung streng auseinanderzuhalten. Die erstere geht unbedingt schon auf die Zeit des heil. Altmann selbst zurück und scheint durch die Grafen von Formbach erfolgt zu sein. Wenigstens erscheint in beiden Verzeichnissen in *Tr. A* und *B* und in *H* der Zehent zu Mauer bereits als Stiftsbesitz verzeichnet.<sup>1)</sup> Die kurze Bezeichnung *collata traditione* in *Uß* bezieht sich jedenfalls auf die Widmung des Zehentes daselbst seitens der Brüder Graf Ulrich von Radelberg und Graf Hermann I. von Windberg und der anderen Grafen von Formbach, die unbedingt noch vor 1091 erfolgt sein muß. Es darf uns nicht sonderlich wundernehmen, wenn uns die Traditionsnotiz über diese Widmung nicht mehr erhalten ist, da überhaupt solche über eine Reihe von Widmungen in *Tr. A* und *B* nicht verzeichnet sind und wir in vielen Fällen nur das Dotationsverzeichnis in denselben und in *H* als Niederschlag und einzige Nachricht betrachten können.

Über die Erwerbung der Kirche zu Mauer liegen uns heute noch zwei Traditionsnotizen vor. Nach der ersten und älteren übergibt Graf Dietrich von Formbach dieselbe zwischen 1108—1122 tauschweise an Göttweig.<sup>2)</sup> Nach der zweiten in *Tr. A* enthaltenen<sup>3)</sup> widmet Graf Hermann II. von Windberg, der Sohn des Grafen Hermann I., des Göttweiger Stiftsvogtes, seinen Anteil daran. Diese letztere fällt nun ganz bestimmt in die Zeit nach 1122 und zwar sollte die

<sup>1)</sup> Muri decimationem. (Karlin, Nr. 2 und Göttweiger Urkundenbuch in *Fontes*, LI, Nr. 18.)

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 115.

<sup>3)</sup> *Tr. A*, Fol. 59, Nr. 196.

Kirche erst nach dem Tode des daran bestellten Priesters Gunther an Göttweig kommen. Derselbe hatte aber selbst 1121—1122 eine Reihe von Widmungen an das Stift gemacht.<sup>1)</sup> Nun aber wurde Graf Hermann II. schon 1124 Markgraf von Meißen. Wir werden demnach zur Annahme geführt, daß er seine *Traditio* an das Stift noch vorher, also zwischen 1122—1124 und zwar bald nach dem Tode seines Vaters vorgenommen hat.

Daß der Schreiber von *Uß* die früheren Verwandtschaftsverhältnisse im Hause Formbach nicht mehr genau kannte, ergibt sich wohl daraus, daß er den Grafen Dietrich von Formbach und den Grafen Ekbert I. von Pütten in gleicher Linie anführt, während doch Dietrichs Vater Graf Heinrich († nach 1095) mit diesem in der gleichen Linie stand. Vielleicht veranlaßte ihn der Tauschvertrag mit Graf Dietrich hiezu. In *Uß* geschieht der Widmung des Grafen Hermann II.<sup>2)</sup> keine Erwähnung, was uns selbst angesichts ihrer Unechtheit begreiflich erscheint. Erstens fiel diese erst in die Zeit von 1122—1124 und zweitens nach Bischof Ulrichs Tode, wenn überhaupt vor Abfassung von *Uß*, so daß sie dort hätte angeführt werden können. Anders steht es allerdings mit *Rß*. Ist dieses ohne Vorlage von *Uß* verfaßt, so muß es sehr auffallend erscheinen, daß darin dieser Widmung, die unmittelbar voranging und noch in frischer Erinnerung war, nicht gedacht wurde. Unbedingt erwartet man dies bei einem selbständig verfaßten *Rß*. Dieses Schweigen in *Rß* ist aber sehr beredt und läßt sich eben nur dadurch erklären, daß diesem Diplom bereits *Uß* als Vorlage diente, in dem sie eben fehlte, ja nicht aufgeführt sein durfte, und das in *Rß* in diesem Passus nur mit geringen Änderungen aufgenommen wurde. Wir kommen auch hier zu dem Schlusse, daß *Uß* für *Rß* die Vorlage bildete.

Wir gehen nun über zu einem der wichtigsten Teile unserer Untersuchung, zur Pfarre Kottes. Bei Erörterung der Entstehung derselben stellt sich wohl als eklatante Notwendigkeit heraus, nebenbei auch die Besitzverhältnisse des Stiftes daselbst und die denselben zugrunde liegenden Traditionen sorgfältig zu erwägen. Sehen wir uns *Rß* näher an, so fällt uns darin sofort auf, daß diese Pfarre unter den anderen alten Pfarren gleich diesen ohne weitere Er-

<sup>1)</sup> Karlin, Nr. 217 und 219.

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 346.

wählung einer Errichtung durch Reginmar bloß mit ihren Grenzen aufgeführt ist.<sup>1)</sup> Im Gegensatze hiezu erwähnt die darauf bezügliche Traditionsnotiz<sup>2)</sup> eine Reihe von Details über sie. Vor allem befremdet es uns, daß Bischof Reginmar, der doch bei der Pfarre Michelbach sein Verdienst an deren Errichtung in seiner Urkunde *Rß* eingehend würdigte, bei der Pfarre Kottes, deren Sprengel bei der Gründung erst neu dem Stifte zugewiesen werden mußte, gar kein Wort über die Gründung durch ihn verliert, wenn sie wirklich durch ihn erfolgt ist. Im geraden Gegenteile erscheint sie unter den alten Pfarren mit ihrer Grenzangabe aufgeführt, so daß man den Eindruck gewinnt, es handle sich da um eine Pfarre, deren Gründung früher, also vor Reginmar erfolgte, und es gewinnt dadurch den Anschein, daß diese eigenartige Fassung aus einer Vorlage in *Rß* überging.

Nun fragt es sich: muß die Errichtung der Pfarre Kottes faktisch in die Regierungszeit Reginmars fallen? Sehen wir uns die Narratio der Traditionsnotiz näher an, so stoßen wir auf eine Reihe höchst sonderbarer Wendungen, welche uns im Zusammenhalte mit Obigem denn doch die Sache in einem anderen Lichte erscheinen lassen! Vor allem ist es kirchenrechtlich absolut unrichtig, daß Abt Nanzo die Pfarrei errichtet hat, da dies nur dem Bischöfe zustand. Das *instituit* muß da eine andere Bedeutung haben. Das *novę parrochię* ist jedenfalls im Sinne von *novę parrochialis ecclesię* zu verstehen und dann ergibt denn auch diese Stelle einen kanonistisch unanfechtbaren Sinn. Es ist darunter die Erbauung und Einrichtung einer neuen Pfarre zu Kottes verstanden, weshalb auch die Ortschaft damals »zur Neuen Kirche« genannt wurde. Es wird uns dann weiter berichtet, daß Bischof Reginmar bloß die Kirche geweiht und die angegebenen Pfarrgrenzen unter seinem bischöflichen Banne bestätigt hat (*confirmavit*). Keine Silbe erwähnt hier wie in *Rß* strikte die kanonische Errichtung der Pfarre durch Reginmar! Dies weist uns auf andere Wege. Es erscheint wohl

<sup>1)</sup> Parrochię in loco, qui dicitur Chotans, apud Grie terminus est. (Göttweiger Urkundenbuch in Fontes LI, Nr. 27.)

<sup>2)</sup> Iste est terminus novę parrochię, quam instituit domnus Nanzo abbas apud Grie in predio s. Marię in loco, qui dicitur Chütans, quod nunc vocatur ad Novam ecclesiam, et dedicata est in honore eiusdem s. dei genitricis a Reginmaro Pataviensis ecclesię episcopo, qui et infra scriptas terminationes ad eandem ecclesiam pertinentia (!) suo confirmavit banno. (Karlin, Nr. 216.)

notwendig zur Erklärung dieser merkwürdigen Tatsachen andere Beweismomente heranzuziehen und vor allem die Besitzverhältnisse des Stiftes in und um Kottes eingehend ins Auge zu fassen.

Nach den ältesten Göttweiger Dotationsverzeichnissen in Tr. A und B<sup>1)</sup> hatte das Stift, wie ich im Vorausgehenden eingehend erwiesen habe, vom Stifter einen ganz beträchtlichen Besitz in der Gegend von Grie erhalten. Das *desertum illud ad Grie* ist jedenfalls ein umfangreiches Waldgebiet südlich der Kleinen Krems, das erst durch die Kolonisationstätigkeit Göttweigs mittels Neubrüchen in Kulturland umgewandelt werden sollte. Anstatt dieses Besitzes erscheint jedoch in dem späteren H der Passus: *Obizi, Humistal, Voraha et cetera novalia, quę marchio dedit*, woran dann noch die erst neu erfolgte Widmung des Edlen Waldo um Kottes: *Chotanas et silvam, quam Waldo*<sup>2)</sup> *dedit* angefügt wird. Ersterer Passus nimmt augenscheinlich auf die durch Markgraf Leopold III. (IV.) den Heiligen erfolgte partielle Rückgabe der Altmannschen Schenkung um Grie Bezug, wie sie uns in der betreffenden Traditionsnotiz<sup>3)</sup> näher dargelegt wird. Auch der auf die Widmung Waldos bezügliche Passus in H erhält in einer Traditionsnotiz seine eingehende Beleuchtung.<sup>4)</sup>

Die erstere Traditionsnotiz erzählt uns ausführlich, daß Leopold der Heilige einen Teil des »Nordwaldes« — damit ist selbstredend nur das durch den heil. Altmann gewidmete *desertum ad Grie* gemeint — der durch einige Zeit dem Stifte ungerecht entzogen worden war, demselben vor 1108 restituierte.<sup>5)</sup> Da nun die Restitution nicht die ganze Widmung, sondern nur einen Teil umfaßte, welcher sich, wie wir aus der unmittelbar darauf folgenden Traditio Waldos ersehen, südlich von der Kleinen Krems von Ötzbach bis zum »Arizperch« und dem Wege nach Kottes (damals noch *Chotansriuti* genannt) erstreckte, so läßt sich daraus leicht erkennen, daß die Alt-

1) Karlin, Nr. 1 und 2.

2) Göttweiger Urkundenbuch. I, Nr. 18.

3) Karlin, Nr. 72.

4) Karlin, Nr. 73.

5) Qualiter Liupoldus marchio rogatu domini abbatis et fratrum fecit divisionem Nortwalt, quam dominus Altmannus episcopus tradidit ad altare s. Marię. Hec enim nobis fuerat aliquanto tempore iniuste ablata, sed deo adiuvante per iuniorum L(iupoldum) restituta. (Karlin, Nr. 72.)

mannsche Widmung daselbst eine ganz beträchtliche Ausdehnung gehabt haben muß.

Nördlich von der Kleinen Krems hingegen widmete zur selben Zeit der Edle Waldo gleichfalls vor 1108 den Wald um Kottes von den *prata Wolfperti* und Singenreut im Westen bis zum Wege, der nach Voitsau führte, im Osten. Hatte Göttweig durch die Besitzentziehung seitens Leopold II. (III.) tatsächlich trotz der Restitution Leopolds III. (IV.) eine nicht unwesentliche Einbuße erlitten, so hat es durch die *Tradio Waldos* eine respektable Vergrößerung erhalten, die gerade in die Gegend von Kottes fällt, wo später die Göttweiger Pfarre errichtet wurde.

Wann hat wohl Markgraf Leopold II. (III.) diesen Besitz um Grie Göttweig entzogen? Da die Traditionsnotiz ausdrücklich erwähnt: *fuerat aliquanto tempore iniuste ablata*, so können wir annehmen, daß das Stift nur eine verhältnismäßig kurze Zeit diesen Verlust zu beklagen hatte. Nun dürfte der Markgraf bei Lebzeiten des heil. Altmann kaum diese Entfremdung versucht haben. Wohl aber war nach dessen Tode († 8. August 1091) dazu Gelegenheit geboten. Es war eben jene Zeit eingetreten, wo das Augustiner-Chorherrenstift Göttweig rasch in seinem öffentlichen Ansehen und guten Rufe stark sank.<sup>1)</sup> Diese Zeit hat wohl Leopold II. (III.) zu diesem Zwecke benützt. Die partielle Restitution erfolgte aber noch bestimmt vor 1108, da sie bereits in *H* erwähnt wird.

Was war aber die Ursache dieser sonst unbegründeten Besitzentziehung? Vielleicht war es die etwa damals schon beabsichtigte Gründung einer Pfarre in diesem Gebiete, die er dadurch vereitelte. Wir fragen uns: hatte etwa der Markgraf als Patron der schon bestehenden Pfarre zu Meisling, die damals das Gebiet nördlich von der Kleinen Krems bis zum Kleinen Kamp und zwar bis zu deren Ursprung umfaßte, etwa dadurch drohende Streitigkeiten verhindern wollen? Hier sind wir auf das weite Feld der Konjekturen gewiesen!

Fassen wir jedoch die späteren Wandlungen dieses Besitzes ins Auge. Vielleicht bringen uns diese der Lösung unserer Fragen etwas näher. Da berichtet uns denn eine andere Traditionsnotiz<sup>2)</sup>, daß Leopold III. (IV.) nach dem Tode des Edlen Waldo († 1120)

<sup>1)</sup> Vita Altmanni prior in MG. SS. XII, 240 c. 38 ff.

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 166.

alle Besitzungen desselben, darunter auch den oben genannten Chotiwalt, einzog, welchen derselbe vor 1108 sogar mit seiner Zustimmung Göttweig übergab<sup>1)</sup>, und der eine weitaus größere Fläche als die nächste Umgebung von Kottes oder die Kotteser Heide umfaßte, wie Karlin irrtümlich meint.<sup>2)</sup> Allerdings stellte der Markgraf auf Bitten des Abtes Nanzo und des Konventes nachträglich Göttweig diesen Besitz zuerst durch einen Salmann und später persönlich zurück. Auch hier entsteht wieder die Frage nach der Ursache dieses brüskten Vorgehens seitens des Markgrafen gegenüber dem Stifte, da ja die neuerliche Entziehung rechtmäßig erworbenen Besitzes nicht ohne gewichtige Gründe, die den Markgrafen dazu veranlaßten, erfolgt sein konnte.

Ist es da nicht möglich, daß es sich um Bestrebungen des Stiftes nach Errichtung einer Pfarre gerade in diesem Gebiete handelt? Wäre nicht dadurch der gewalttätige Eingriff des Markgrafen in die Göttweiger Besitzrechte erklärt? Daß solche Tendenzen schon vorher vorhanden gewesen sein müssen, geht wohl aus den umfangreichen Widmungen Piligrims von Ranna, des Neffen des in Göttweig als Mönch eingetretenen Edlen Pilgrim hervor, welche in die Zeit von 1114—1125 fallen. Unter anderem kommt dadurch auch die Kirche zu Ranna samt der *dos*<sup>3)</sup>, die offenbar zum Unterhalte eines daran angestellten Priesters dienen sollte, an Göttweig. Diese Widmung fällt sicherlich näher zu 1114 als zu 1125. Die Kirche, die der heil. Margareta martyr von Antiochien geweiht war, wie sich aus späteren Nachrichten ergibt, war augenscheinlich von den Edlen von Ranna nach dem Kreuzzuge von 1101 erbaut worden. Offenbar sollte ihre Erbauung und Bestiftung den kirchlichen Bedürfnissen der Grundherren und der dortigen Bevölkerung dienen und war ihre Widmung an Göttweig ein bedeutender Schritt vorwärts in dem Streben nach kirchlicher Selbständigkeit. Auch für das Stift, das dort um jene Zeit einen ansehnlichen Besitz sein Eigen nannte, ja auch für den Edlen Waldo mag ein solches Streben nach Loschälung des Besitzes aus dem alten Pfarrverbande anzunehmen sein. Möglicherweise erfolgte Waldos Widmung an Göttweig sogar auch in dieser Absicht.

1) Karlin, Nr. 73.

2) Karlin in Fontes. 2, VIII, 142, Anm. zu Nr. LXXIII.

3) Karlin, Nr. 208.

kein!  
St. Georg  
Sibelski

Für Waldo ist dies insoferne anzunehmen, als er ja nach jenem Tage zu Gars<sup>1)</sup>, wo Leopold der Heilige durch die Aussagen seiner Ministerialen und der Waldos gegen ihn feststellte, daß er ihn bedingungslos zum Erben seines Besitzes eingesetzt habe, sicherlich in einem gespannten Verhältnisse zu ihm stand. Von Waldo ist es ganz gut anzunehmen, daß er von da an dahin strebte, seine Besitzungen nördlich von Grie von der Zugehörigkeit zur alten Pfarre Meisling zu befreien, deren Patron eben der Markgraf war.

Man darf hier nicht behaupten, daß zur Zeit des heil. Altmann in diesem unkolonisierten Gebiete eine Pfarre nicht denkbar war. Bestand ja doch weiter östlich fast in derselben geographischen Breite im selben Waldgebiete bereits die alte Pfarre Meisling! Zeigt uns ja doch die allerdings vernichtete Urkunde über die Einweihung der neuen Kirche zu Meisling durch Bischof Ulrich vom 5. Oktober 1111 deutlich<sup>2)</sup>, daß diese Pfarre damals schon längst bestand und die Kleine Krems deren südliche, der Kleine Kamp deren nördliche Grenze bildete. Nun fällt aber gerade Waldos Schenkung und der spätere Pfarrsitz zu Kottes in das Gebiet dieser Pfarre, die offenbar durch die Kleine Krems von der südlich gelegenen Pfarre St. Michael in der Wachau getrennt wurde. Es dürfte kaum gewagt sein, wenn wir das Zusammenwirken der Edlen von Ranna, Waldos und des Stiftes bei der Errichtung der neuen Pfarre annehmen.

Anderseits finden wir, daß die Edlen von Ranna, die Erben Pilgrims, den gewidmeten Besitz noch längere Zeit vermutlich als *Precarie* innehatten, bis Megingoz und Siegfried, 1141—1147, ihn neuerdings an Göttweig übergaben<sup>3)</sup>, was Megingoz 1147 nach Siegfrieds Tode allein nochmals bekräftigte.<sup>4)</sup> Auffallend ist es nun, daß damals die Kirche samt der *dos* nicht mehr erwähnt wird, während später das Stift St. Florian im Besitze derselben erscheint. Dieses war nämlich durch einen Tauschvertrag mit Bischof Konrad von Passau vom 1. Dezember 1162<sup>5)</sup> in den Besitz der Pfarre St. Michael gelangt. Nun aber lag die Kirche zu Ranna in deren

<sup>1)</sup> Göttweiger Urkundenbuch in Fontes. LI, Nr. 50.

<sup>2)</sup> Kallbruner, Zur älteren Geschichte der Pfarre Krems. Separatabdruck aus dem Jahrbuch für Landeskunde. 1909, S. 26.

<sup>3)</sup> Karlin, Nr. 262.

<sup>4)</sup> Karlin, Nr. 268.

<sup>5)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 321. Nr. 219.

Nieder-  
Ranna →

↑ Ober-  
Ranna

Sprengel.<sup>1)</sup> Wir finden aber weder damals noch später Streitigkeiten mit Göttweig wegen dieser Kirche, die 1228 zu einer Pfarrkirche erhoben wurde und im Besitze St. Florians verblieb. Nun aber sind ja doch derentwegen Streitigkeiten der Pfarre St. Michael mit Göttweig unbedingt anzunehmen, da ja letzteres sicherlich nicht ohne weiters einen so wertvollen Besitz, wie es die Kirche zu Ranna samt Bestiftung war, fahren ließ, zumal es ja in diesem Orte und in dessen Umgebung einen namhaften Besitz hatte, wie sich aus den ältesten Urbaren klar ergibt.<sup>2)</sup> Auch an eine Entziehung seitens Pilgrims kann nicht mehr gedacht werden.

Die Sache muß also anders erklärt werden, wenn wir auch infolge der Kargheit der damaligen urkundlichen Quellen jener Zeit und deren lakonischen Kürze vielfach auf Konjekturen angewiesen sind. Die Erbauung der Kirche in Nieder-Ranna, deren Bestiftung zum Unterhalte eines Priesters und deren Widmung an Göttweig weisen wohl darauf hin, daß die Edlen von Ranna dadurch nach kirchlicher Unabhängigkeit von der Pfarre St. Michael strebten. Göttweig konnte diese Erwerbung um so wertvoller sein, als es dadurch in die Lage kam, einen bedeutenden Besitz in der Umgebung von Ranna auch kirchlich zusammenzufassen, ein Streben, das wir bei den großen Grundherrschaften jener Zeit wiederholt verfolgen können. Allein dadurch mußte es mit dem Pfarrer von St. Michael und indirekt auch mit dem Hochstifte Passau als Patron desselben sehr bald in Streit geraten. Wenn uns auch von einem solchen nichts weiter überliefert wird, so beweist doch der Umstand, daß Göttweig 1162 die Kirche nicht mehr besaß, daß es auf diese vorher zugunsten der Pfarre St. Michael verzichtet haben mußte. Allein gerade dies führt uns hinüber zur Pfarre Kottes. Es ist kaum anzunehmen, daß Göttweig den Verzicht ohne Entschädigung leistete. Und diese war wohl keine andere als die Errichtung der Pfarre Kottes durch Bischof Ulrich, deren Kirche auf dem von Waldo gewidmeten Besitze erbaut wurde, während der Passauer Bischof deren Grenzen festlegte. Diese Neugründung war ein um so dringenderes Bedürfnis geworden, als die auf den Neubrüchen in diesem Gebiete angesiedelten Kolonen tatsächlich von der Pfarre Meisling zu entfernt waren.

*Ober-Ranna*

<sup>1)</sup> Topographie von Niederösterreich. VI, 539.

<sup>2)</sup> Meine Göttweiger Urbare. S. 131, Nr. 488, und S. 143, Nr. 575.

Wir nähern uns dem Stadium der Entwicklung, wo Waldo stirbt und der Markgraf tatsächlich entgegen seiner früheren Zustimmung allen, auch den an Göttweig geschenkten Besitz Waldos einzieht und seiner Schwester Gerbirge zum Unterhalte zuweist<sup>1)</sup>, welche auf ihrem Sitze zu Purk eine Kirche erbaut. Hiermit hatte Leopold III. (IV.) jedenfalls die auf die Gründung der Pfarre gerichteten Bestrebungen Göttweigs jäh vereitelt. Gerbirge tritt nachträglich vor 1124 ins Göttweiger Nonnenkloster und bringt als Ausstattung den von Waldo stammenden Besitz mit, der Göttweig entfremdet worden war. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß derselbe eine ansehnliche Größe besessen und sich in der Breite von der Kleinen bis zur Großen Krems erstreckt haben muß. Sie bringt auch die Kirche zu Purk dem Stifte! Trotzdem erbaut aber Göttweig die Kirche zu Kottes, die dann von Reginmar eingeweiht wird.

Auch dieses Moment weist wohl darauf hin, daß die Pfarre Kottes schon früher bestanden haben muß; denn sonst würde man ja die neu erworbene Kirche zu Purk, um Baukosten zu vermeiden, gleich zum Mittelpunkt der neu errichteten Pfarre gemacht haben. Daß aber der Bau der Kirche zu Kottes notwendig geworden war, mag dadurch zu erklären sein, daß überhaupt dort ursprünglich nur ein provisorischer Bau aus Holz ausgeführt wurde, der etwa durch Brand oder sonst irgendwie zerstört oder aufgegeben wurde, und später zur Zeit Reginmars durch einen Bau aus Stein erneuert wurde, wie dies für jene Zeit öfter berichtet wird, der dem Orte dann den Namen »zur Neuen Kirche« einbrachte und schon nach kurzem Bestande der Pfarre durchgeführt wurde. Hiemit stimmt dann die Darstellung der Traditionsnotiz<sup>2)</sup> überein und findet die sonderbare Tatsache, daß diese, sowie *Rβ* nichts von einer kanonischen Errichtung der Pfarre Kottes durch Reginmar berichten, ihre natürliche und ungezwungene Erklärung. Die Pfarre Kottes fällt mit ihrer Gründung jedenfalls noch in die letzten Pontifikatjahre Bischof Ulrichs, welcher durch sie Göttweig für die Abtretung seiner Rechte auf die Kirche zu Ranna samt Bestiftung entschädigte und zugleich einem dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung in diesen von ihren Pfarren so weit abgelegenen Gebieten und dem Streben der adeligen Grundherrschaft, sowie des Stiftes nach kirchlicher Lostrennung ihrer Besitzungen von den alten Pfarrverbänden entsprach.

<sup>1)</sup> Karlin, Nr. 215.

<sup>2)</sup> Karlin, Nr. 216.

So erklärt es sich auch, daß die Kirche zu Ranna weder in dem unechten *Uß* noch in dem echten *Rß* erwähnt wird, wo man sie unbedingt sucht. Der Verzicht war eben damals schon vollzogene Tatsache. Man stellte jedoch den neu erworbenen Pfarrbesitz in Kottes, der der Beurkundung seitens Ulrichs entbehrte, durch Aufnahme in das unechte *Uß* sicher. Unfreundliche Akte seitens Leopolds III. (IV.) waren nunmehr nach Gerbirgs Eintritt in Göttweig gleichfalls nicht mehr zu besorgen und es scheint uns angesichts der vollzogenen Tatsachen und deren günstigen Gestaltung für das Stift begreiflich, daß man in Traditionsnotizen und Urkunden die Erwähnung der vorangegangenen Ereignisse absichtlich vermied.

Wir können es ferner nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit uns hier mit der alten Pfarre Meisling zu befassen, aus deren Leibe die Pfarre Kottes größtenteils geschnitten wurde. Da stehen uns denn vor allem zwei Urkunden zu Gebote: die eine ist datiert vom 5. Oktober 1111<sup>1)</sup>, in der Bischof Ulrich von Passau die Einweihung der daselbst erbauten neuen Kirche beurkundet und die alten Pfarrgrenzen bestätigt. Diese erklärt jedoch Mitis als eine offenbare Verunechtung aus der Mitte des XII. Jahrhunderts, der entweder eine bloße Traditionsnotiz oder eine von Ulrich besiegelte Urkunde als Grundlage diene. Er hält das erstere für wahrscheinlich und zwar wohl auf Grund des traditionsnotizenartigen Textes derselben. Andererseits spricht aber gerade das echte Siegel an dieser verunechteten Urkunde dafür, daß Bischof Ulrich tatsächlich eine Urkunde darüber ausgestellt hat, deren Siegel dann der Verunechtung eingehängt wurde. Diese legt jedoch den Verdacht der fälschenden Erweiterung nahe, wie Mitis mit Recht vermutet.<sup>2)</sup> Schon in der *Narratio* fällt uns die dreimalige Betonung der alten Pfarrgrenzen in einem Atem auf.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Kallbruner, a. a. O. S. 26.

<sup>2)</sup> Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. S. 219 und 224.

<sup>3)</sup> *Cuius ecclesiae . . . pristinos terminos placuit iterata consideratione distinguere. Nun folgt die Aufführung der Kleinen Krems und des Kleinen Kamp bis zu deren Ursprung als Grenzen: Hanc eandem sane parrochiam duo rivuli minor Cremisa scilicet et m[in]or Champ suis propriis alveis ab ipso exortu longa temporis antiquitate diu ante distinxerant et suis decursibus antiquos fines per finitima quaeque monstrabant. Hos itaque praedictos rivulos a summo usque deorsum ab uno rivulo ad alterum nullis cultis ant incultis exceptis, sicut praedictae parrochiae constat antiquitus fuisse certissimos terminos, sic . . . concedo . . . habendos.*

Es ist keineswegs schwer, die Ursache der Verunechtung zu erkennen! Augenscheinlich handelte es sich da um die energische, allen Widerspruch beseitigende Festlegung der alten Pfarrgrenzen. Die Einweihungsurkunde von 1111 hatte wohl nur ganz im allgemeinen die alten Pfarrgrenzen ohne nähere Anführung von Grenzlinien bestätigt, weil kein Grund hiezu vorlag. Nun war aber darnach die Pfarre Kottes innerhalb derselben entstanden. Deshalb wollte der Pfarrer von Meisling um die Mitte des XII. Jahrhunderts von Bischof Konrad von Passau unterstützt von Herzog Heinrich I. von Österreich unter völliger Negation der bereits bestehenden Pfarre Kottes die Bestätigung der alten Pfarrgrenzen erreichen, wozu er das verunechtete Diplom Ulrichs mit der Kleinen Krems und dem Kleinen Kamp als Grenzen vorlegen wollte. Man griff zum Mittel der Verunechtung, die allerdings für 1111 durchaus kein neues Gebiet in Anspruch nahm, der aber für die Mitte des XII. Jahrhunderts angesichts der durch die unterdessen erfolgte Errichtung der Pfarre Kottes gänzlich veränderten Sachlage die fälschende Absicht nicht abgesprochen werden kann.

Die Verunechtung wirkte denn auch auf das Diplom Bischof Konrads von 1157<sup>1)</sup> zurück, das allerdings auch wieder, wie Mitis eingehend begründet, zu Ende des XII. Jahrhunderts durch einen Interpolator verunechtet wurde. In der Narratio desselben wird da ausdrücklich darauf verwiesen, daß der Meislinger Pfarrer und herzogliche Kaplan Gottfried sich über die Entziehung von Zehentrechten, Schmälerung der Dotation und Einengung der alten Pfarrgrenzen beschwert hat, weshalb er ihm seine Rechte, die er durch die Urkunde Bischof Ulrichs — das ist das verunechtete Ulricianum für Meisling — und durch Zeugenbeweis belegt hat, bekräftigt. Offenbar wurde er auch durch seinen Bruder Herzog Heinrich I., mit dem er sich damals aussöhnte, hiezu bewogen. Er nimmt abermals die Kleine Krems und sogar den Großen Kamp als Grenzen der Meislinger Pfarre an und negiert dadurch vor allem den Bestand der Pfarre Kottes. Es macht ganz den Eindruck, daß die Pfarrer von Meisling sich auch damals noch nicht mit deren Errichtung abgefunden hatten und sie durch das Auskunftsmittel der Verunechtung des Ulricianums um die Mitte des XII. Jahrhunderts, wo die Pfarre Kottes bereits fast ein Menschenalter be-

<sup>1)</sup> Mitis, a. a. O. S. 220.

stand, in Frage stellen, respektive die Rechte ihrer Kirche als Mutterkirche ihr gegenüber geltend machen wollten. Dieses Recht war aber um jene Zeit ein sehr einträgliches und wertvolles!

Wir finden es nun erklärlich, weshalb die Gründung der Pfarre Kottes auf so viele Schwierigkeiten und speziell auf den Widerstand der österreichischen Markgrafen als der Patrone der alten Pfarre Meisling stößt, so daß Markgraf Leopold III. (IV.) Göttweig sogar den rechtmäßig durch die Widmung Waldos erworbenen Besitz um Kottes entzieht, ja daß Herzog Heinrich I. den Meislinger Pfarrer Gottfried nach Kräften unterstützt, um ihm dadurch die Vindizierung der alten Pfarrgrenzen zu ermöglichen und deren Beurkundung durch seinen Bruder Bischof Konrad von Passau herbeizuführen. Ja möglicherweise stand sogar schon die erste Entziehung der Altmannschen Widmung durch Markgraf Leopold II. (III.) damit in Zusammenhang.

Jedoch lassen gerade die durch einen Interpolator zu Ende des XII. Jahrhunderts in das Diplom Konrads von 1157 eingefügten verunechteten Stellen deutlich erkennen, daß die Pfarrer von Meisling trotz der Bemühungen Pfarrer Gottfrieds und der Unterstützung ihres Patrons mit ihren Präensionen gegenüber der Pfarre Kottes nicht mehr durchdrangen. Gerade die Interpolation weist deutlich darauf hin, daß man sie zu ihrer Zeit fallen ließ und gerade durch die Verunechtung den bisherigen Besitz der Pfarre allein sichern wollte, wenn auch die Kleine Krems als Grenze noch stehen blieb. Durch die Interpolation werden nämlich auch noch sechs Ortschaften am rechten Ufer der Großen Krems und zwar *Oztroge* (Ostra), *Radikowe* (Raichau), *Nuchach* (Nöhagen), *Mowingen* (Maigen), *Heinrichslage* (Groß-Heinrichschlag) und *Adelharteschirchen* (nicht *ad Elharteschirchen!*) für Meisling beansprucht. Ja Ober-Meisling selbst lag mit der Pfarrkirche am rechten Ufer der Großen Krems.

Es entsteht jetzt die Frage: Wo lag *Adelharteschirchen*? Es liegt nahe, an das heutige St. Johann zu denken, da die Reihenfolge der Ortschaften darauf hinweist. Aber es wird in dem Diplom ausdrücklich von *sex villae* Ortschaften gesprochen. Nun aber bestand dort in jener Zeit keine Ortschaft. Wir denken deshalb an das gleichfalls rechts von der Großen Krems liegende Albrechtsberg, welches vor dem Zusammenflusse der beiden Krems liegt.

Auch Plesser spricht diese Ansicht aus<sup>1)</sup>, obgleich er irrt, wenn er meint, Albrechtsberg sei um 1207 schon als Pfarre nachweisbar; denn der in der Göttweiger Urkunde erwähnte Pfarrer Pilgrim von Albrechtsberg<sup>2)</sup> ist als Pfarrer des heutigen Obritzberg, G.-B. Herzogenburg, anzusehen. Es war also eine in damaliger Zeit nicht so selten vorkommende Namensänderung von Adelharteschirchen in Albrechtsberg erfolgt, indem offenbar die später dort erbaute Burg bei der Namengebung mehr in den Vordergrund trat.

Es ist aber auch nach dem späteren Umfange der Pfarre Meisling keine andere Deutung möglich. Ziehen wir die Grenzbegehung der Pfarre Kottes in Erwägung, wie sie uns in Tr. A und B<sup>3)</sup> überliefert ist, so ergibt sich, daß sie sich, obgleich sie ziemlich ungenau angegeben erscheint, was wohl in den damals noch nicht beendigten Neubrüchen in diesem Waldlande seinen Grund hat, nicht bis zum Zusammenflusse der beiden Krems erstreckt, sondern daß sie von der Großen Krems vor demselben abbiegt und durch den Wald bis zur Kleinen Krems geht und bei der Teufelskirche nahe bei Hartenstein abschließt. Durch diese Begrenzung ist aber tatsächlich Albrechtsberg als außer dem Bereiche der Pfarre Kottes gelegen erwiesen. Dies war also die sechste Ortschaft, welche noch rechts von der Großen Krems, wenn auch innerhalb der beiden Krems, lag. War also in dem Konrad-Diplom von 1157 die Kleine Krems als Südgrenze des westlichen Teiles der Pfarre Meisling stehen geblieben, so erweist die Interpolation, daß man sie zu Ende des XII. Jahrhunderts in Meisling schon faktisch aufgegeben hatte und durch die Interpolation nur mehr die Große Krems als Grenze betrachtete und nur noch die sechs rechts von derselben liegenden Ortschaften in Anspruch nahm und sichern wollte. Man reklamierte also von dem Gebiete zwischen den beiden Kremsflüssen nur mehr Albrechtsberg für Meisling. Dieses war aber durch die Pfarrbegrenzung von Kottes direkt aus deren Bereiche ausgeschlossen.

Allerdings weicht der Text von *Uβ* und *Rβ* etwas von dem in Tr. A und B ab, was durch nachfolgende Veranschaulichung deutlich ersichtlich wird:

<sup>1)</sup> Blätter für Landeskunde von Niederösterreich. XXXV, 392.

<sup>2)</sup> Göttweiger Urkundenbuch in Fontes, LI, Nr. 64.

<sup>3)</sup> Karlin, Nr. 216.

## Tr. A und B.

de minori Chremisa usque ad maiorem Chremisam versus Boemiam, deinde iterum a maiori Chremisa usque in minorem et sic usque ad cavum lapidem, qui lingua rustica dicitur Tuvilischircha, terminatur.

Uß und Rß.<sup>1)</sup>

de minori Chremisa usque ad maiorem Chremisam versus Boemiam, silvam ultra Chremisa positam deinde iterum eandem silvam cultam et incultam usque ad cavum lapidem, qui lingua rustica Tiavelischirche dicitur, et rursum, quo minor Chremisa maiorem Chremisam influit, terminatur.

Da die Teufelskirche bei Hartenstein gerade vor dem Zusammenflusse der Großen und Kleinen Krems liegt, so liegt es auf der Hand, daß auch die Grenzbegehung in *Uß* und *Rß*, wenn sie auch etwas anders formuliert ist, mit der in *Tr. A* und *B* identisch ist. Allerdings ist die in *Uß* und *Rß* etwas genauer. Daß die Grenze nicht ganz dem Laufe der Großen Krems im Norden und Osten der Pfarre gefolgt sein kann, beweist wohl auch die Aufführung der Teufelskirche in beiden Versionen, die sonst tatsächlich überflüssig wäre. Das weist aber deutlich darauf hin, daß die Grenze teilweise über Land durch den Wald führte und bei der Teufelskirche eben wieder den Flußlauf der Kleinen Krems erreichte und von da bis zum Zusammenflusse der beiden Krems ging. Hiemit ist auch die von Karlin gegebene teilweise irrige Grenzbestimmung<sup>2)</sup> zu berichtigen. Der dabei ausgeschiedene Teil ist zweifellos Albrechtsberg, das vermutlich durch die Gründung einer Kirche durch einen Adalhart zuerst den Namen »Adelharteschirchen« erhielt, später aber infolge der Gründung der Burg »Albrechtsberg« genannt wurde.

Kehren wir nun zur Meislinger Urkunde von 1157 zurück, die zu Ende des XII. Jahrhunderts verunechtet wurde, so zeigt sich, daß gerade die Interpolation, welche die sechs Dörfer am rechten Ufer der Großen Krems, darunter das spätere Albrechtsberg der Pfarre Meisling vindiziert, die Pfarre Kottes samt ihrer ersten Begrenzung anerkennt und von dem Gebiete zwischen den beiden Kremsflüssen nur das spätere Albrechtsberg in Anspruch nimmt. Man hatte sich also gerade durch die Interpolation indirekt tatsächlich von den alten auf Grund der verunechtigten Urkunde von 1111 geltend gemachten Präensionen unter Zugrundelegung der alten Pfarrgrenzen zurückgezogen und jene Grenzen angenommen,

<sup>1)</sup> Göttweiger Urkundenbuch, Nr. 11 und 27.

<sup>2)</sup> Fontes, 2, VIII, 177, Anmerkung zu Nr. CCXVI.

die ihm nach der Errichtung der Pfarre Kottes nunmehr zukamen. Daß nebenbei noch die *minor Chremisa* als Südgrenze im Diplom noch stehen blieb, darf uns keineswegs irreführen.

Wir haben ausdrücklich gesehen, daß die beiden Grenzangaben der Pfarre Kottes sachlich übereinstimmen und nur *Uβ* und *Rβ* eine genauere Darstellung geben. Der Wald, welcher in *Uβ* und *Rβ* nördlich der Krems als dazugehörig erwähnt wird, ist jedenfalls das Waldland, das sich nördlich der Kleinen Krems, zwischen dieser und der Großen Krems östlich von Purk zwischen diesem und Albrechtsberg ausdehnte.

Wir kommen jetzt nach dieser Abschweifung wieder zu unseren Urkunden *Uβ* und *Rβ* zurück. Es liegt klar auf der Hand, daß man in den Traditionsbüchern einerseits und in den Urkunden andererseits aus je einer verschiedenen Vorlage geschöpft, daß also im Stifte zwei inhaltlich allerdings übereinstimmende, textlich aber verschiedene Redaktionen angefertigt wurden und vorlagen. Die inhaltliche Identität geht, abgesehen von obigem Nachweise, auch indirekt daraus hervor, daß Tr. *A* und *B*, wo die diesbezügliche Traditionsnotiz erst nach der Ausstellung von *Rβ* verzeichnet wurde, nicht die Version dieser Urkunde, sondern die Traditionsnotiz benützte, welche offenbar bei der Bestätigung der Pfarrgrenzen durch Reginmar aufgezeichnet wurde. Warum hat nun der Verfasser von *Rβ* diese nicht auch benützt? Es lag dies doch sehr nahe! Jedenfalls hielt auch er beide inhaltlich für identisch. Aber gerade diese sonst nicht erwartete Abweichung muß auch hier wieder durch die Beeinflussung seitens einer Vorlage erklärt werden und diese war keine andere als *Uβ*, deren textlich zwar abweichende Grenzangabe der Pfarre Kottes jedenfalls auf eine durch Bischof Ulrich vorgenommene Pfarrbegrenzung zurückzuführen ist. Hiemit sind wir wieder bei jenem Punkte der Beweisführung angelangt, zu dem schon alle vorausgehenden Untersuchungen geführt haben, daß *Uβ* die Vorlage von *Rβ* bildete und vor diesem entstanden sein muß.

Dadurch ist aber auch ausreichend erklärt, weshalb *Rβ* keine urkundenmäßige textliche Fassung aufweist, wie man es für dasselbe doch bestimmt erwartet. Es war eben das gleichfalls nicht urkundenmäßig abgefaßte *Uβ* vorgelegen, das den Schreiber von *Rβ*, eine Göttweiger Hand, derart beeinflusste, daß dieses selbst auch jene textliche Form von *Uβ* erhielt. Für *Uβ* hingegen lag, wie ich

schon oben bewies, keine andere echte Passauer Urkunde vor als die besiegelte Traditionsnotiz über die Widmung Sigibotos von Bornheim (*Uδ*), die eben auch von einer Göttweiger Hand ohne echte Vorlage verfaßt wurde und deshalb traditionsnotizartig ausfiel. Deshalb mochte auch der Schreiber von *Rβ*, gleichfalls eine Göttweiger Hand, sich so ängstlich an *Uβ* angeschlossen haben, wenn er auch anfänglich bei der Pfarre Mautern und Mühlbach bestrebt ist, eine textlich etwas abweichende Fassung in seine Arbeit aufzunehmen, die im Stifte als Traditionsnotiz vorlag und in den Traditionsbüchern später Aufnahme fand. Jedenfalls erschien ihm dies für den ganzen Bereich aller Pfarren zu mühsam, weshalb er dann einfach *Uβ* kopierte.

Welches war nun die Zeit der Abfassung, respektive der Ausstellung dieser Urkunden? Wir müssen *Uα* und *Uβ* jedenfalls in die erste Pontifikatszeit Bischof Reginmars verlegen; denn da bedurfte man ihrer gar sehr, wie ich im Vorausgehenden eingehend erwiesen habe, um seine guten Rechte erfolgreich zu schützen. Das war wohl auch der Grund, weshalb die erste Hand des *Tr.B* auch das unechte Ulricianum über die Grenzbestimmungen der Pfarre Kilb (*Uγ*) verfaßte. Ja *Uγ*, welches allein eine Einzelurkunde über die zur Zeit Bischof Ulrichs geschehene Grenzbestimmung darstellt, weist entschieden darauf hin, daß man darüber kein echtes Ulrichs-Diplom besaß; denn sonst wäre ja *Uγ* gänzlich überflüssig gewesen. Zur Abfassung von *Uγ* war man, wie Mitis mit Recht erklärt<sup>1)</sup>, durch die Widmung des markgräflichen Gutes Zedelmaringen an das Stift Melk im Jahre 1113 genötigt. Man wollte durch dasselbe eine etwaige Lostrennung dieses Gebietes von der Pfarre Kilb von vorneherein schon ausschließen. Darauf weist denn auch deutlich ein spezieller Passus.<sup>2)</sup> Diese Urkunde fällt jedenfalls zeitlich vor *Uβ*, da sie ja, angenommen, es hätte letzteres bereits vorgelegen, gänzlich überflüssig gewesen wäre. Die Hand ihres Schreibers ist in Göttweig bestimmt als zwischen 1108 und 1136 tätig nachweisbar. Selbstredend muß derselbe zu den besten Kräften der Gött-

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 182.

<sup>2)</sup> Parrochiam ad Chuliub cum antiquitus prefixis terminis . . . confirmavi et ne quisquam eorum, quorum predia infra eundem terminum iacent, aliquid ex eis infringere aut immutare audeat vel imminuere valeat, sigilli mei impressione signavi. (Göttweiger Urkundenbuch, Nr. 14.)

weiger Schule gezählt haben, die man gerne zu diesen Arbeiten heranzog.

Es fragt sich nun, weshalb die beiden Diplome  $U\alpha$  und  $U$  nicht gleich wie das spätere  $A$  in eine Urkunde vereinigt wurden. Man hat überhaupt vorerst nur an die Anfertigung von  $U\alpha$ , einer Bestätigungsurkunde für die Dotation unter Zugrundelegung von  $H$  gedacht, in der man die Pfarren und Kirchen bloß namentlich neben dem übrigen Dotationsverzeichnis aufführte. Dann schritt man wohl durch die Verhältnisse genötigt zur Anfertigung von  $U\gamma$ . Erst auf Grund dieses kann man in der richtigen Erkenntnis, daß ein alle Pfarren samt deren Grenzangaben genau aufführendes Diplom auf den Namen Ulrichs dem Stifte gegenüber Reginmar bedeutende Sicherheit biete, zur Anfertigung von  $U\beta$  geschritten sein.  $U\beta$  fällt jedenfalls später als  $U\alpha$  und  $U\gamma$ . Eine Vereinigung beider wird vielleicht vorerst wegen des umfangreichen Inhaltes untunlich erschienen sein.

Ebenso ist auch  $R\beta$  jünger als  $R\alpha$ . Dieses letztere ist wohl schon in den ersten Pontifikatsjahren Bischof Reginmars unter Vorlage von  $U\alpha$  von diesem ausgestellt worden, wie ich oben bewiesen habe.  $R\beta$  hingegen kann erst nach der Errichtung der Pfarre Michelbach ausgefertigt worden sein. Es kann zwischen  $R\alpha$  und  $R\beta$  sogar ein zeitlicher Zwischenraum von einigen Jahren liegen. Jedenfalls fallen aber beide noch bestimmt vor 1130, letzteres bestimmt in die Zeit von 1125—1130.

Sowohl  $U\alpha$ , als auch  $U\beta$  und  $U\gamma$  sind inhaltlich unanfechtbar, wie ich im Vorausgehenden eingehend erwiesen habe. Speziell  $U\alpha$  mochte durch den Streit Göttsweigs mit Dietmar von Bachlingen<sup>1)</sup> angeregt, ja verursacht worden sein, der zu Beginn des Pontifikates Bischof Reginmars 1121—1122 ausgetragen wurde. Gerade durch ein solches Diplom, das eine Bestätigung der Altmannschen Dotation durch den Nachfolger darstellte, wollte man sich etwa gegen weitere Rechtsansprüche seitens der Passauer Ministerialen schützen und sichern.

Daß  $U\delta$  echt ist, ergibt sich, obgleich dessen Siegel abgefallen ist, ganz unzweifelhaft aus dem Abdrucke des Siegelwulstes. Derselbe weist deutlich darauf hin, daß das Siegel desselben etwas

<sup>1)</sup> Karlin, Nr. 218.

größer war als die auf  $U\alpha$ ,  $U\beta$  und  $U\gamma$  uns noch erhaltenen Siegel. Es war eben darauf jedenfalls jener Stempel zum Abdrucke gekommen, der von Mitis als der zweite echte Ulrich-Stempel erwiesen wurde, und der etwas größer war als der unechte Göttweiger Ulrich-Stempel, der sich auf  $U\alpha$ ,  $U\beta$  und  $U\gamma$  vorfindet.

Der Umstand, daß Bischof Reginmar in Kottes die neue Pfarrkirche einweihet und die Pfarrgrenzen bestätigt, ist übrigens kein durchaus so seltener Fall und spricht keineswegs gegen unsere Annahme, daß die dortige Pfarre damals schon bestand. Wir erinnern uns da an eine Reihe von Kircheneinweihungen seitens des Bischofes Ulrich von Passau, die uns neue Kirchenbauten für längst schon bestehende Pfarren sicher verbürgen. So weiht Ulrich 1108 die Kirche zu Wullersdorf<sup>1)</sup>, 1110 die zu Ravelsbach<sup>2)</sup>, 1111 die zu Meisling.<sup>3)</sup> So ist es gleichfalls ganz gut denkbar, daß man in Kottes vorerst eine provisorische Kirche erbaute und erst dann, als man für den Bestand der Pfarre infolge eines jähen Wandels in den Besitzverhältnissen keine Besorgnis mehr zu hegen brauchte, einen dauerhaften Bau ausführte.

Noch ist die Frage zu behandeln: in welchem Verhältnisse standen die Göttweiger Pfarren zu ihrem Stifte? Sowohl  $U\beta$  als  $R\beta$  führen übereinstimmend an, daß diese von den Mönchen selbst zu versehen seien.<sup>4)</sup> Haben wir es diesbezüglich auch mit einigen unechten Diplomen zu tun, so ist es zweifellos, daß  $R\alpha$  und  $R\beta$  echte Urkunden sind, wo gleichfalls dieser Passus enthalten ist. Die gleiche Wendung findet sich auch in den Traditionsnotizen über die Pfarren Mautern, Mühlbach, Kilb und Pyhra.<sup>5)</sup> Wir wären angesichts dieser urkundlichen Stellen zur Annahme versucht, daß diese Pfarren Göttweig schon bei der Widmung *pleno iure* inkorporiert wurden, d. h. daß das Stift sowohl die Temporalien, d. i. die Einkünfte und Bestiftung besaß, als auch für

1) Keiblinger, Melk. II, B, 573.

2) Keiblinger, a. a. O. II, B, 837.

3) Kallbruner, a. a. O. S. 26.

4) Quas bonę memorię Altmannus episcopus . . . providendas fratribus ipsius loci commisit, . . . confirmavi ( $U\beta$ ); providendas eas fratribus ipsius loci commiserunt ( $R\beta$ ); et providendam fratribus eiusdem loci commisit (Kilb:  $U\gamma$ ); ipsas vero parrochias fratribus ipsius loci providendas commisi ( $A$ ); ut ab ipsis in dei servitio provideatur. (Nalb:  $R\beta$ .)

5) Karlin, Nr. 1 und 8.

die Besorgung der Seelsorgedienste durch einen aus dem Konvente bestellten Vikar aufkam.

Dem scheint aber wenigstens, was die Pfarren Mautern und Nalb betrifft, durchaus nicht so zu sein! Dies ergibt sich aus dem Privileg Papst Urbans VI. vom 26. November 1386<sup>1)</sup>, in der ausdrücklich betont wird, daß Göttweig bisher bloß der Patron der Pfarren Mautern und Nalb war — ich will hier das außerdem genannte Hofstetten, das erst später aus der Pfarre Kilb exszindiert wurde, vollends übergehen. Um die Inkorporation dieser war Göttweig damals bei der römischen Kurie bittlich eingeschritten, der auch willfahrt wurde, indem der Passauer Offizial in Wien mit der Durchführung derselben betraut wurde. Jedoch sollte dies in der Weise geschehen, daß Göttweig erst nach dem Tode der derzeitigen Pfarrer diese Pfarren in Besitz nehmen und die Einkünfte an sich ziehen könne, aber dem Weltpriester, der als Pfarrvikar angestellt werden soll, ein entsprechendes Einkommen überlassen müsse.

Dem entsprach denn auch der Passauer Offizial Leonhard Schauer am 27. Mai 1388.<sup>2)</sup> Jedoch verfügte derselbe am 20. August 1388<sup>3)</sup>, nachdem er die Inkorporation der Pfarren *quoad temporalia tantum* vorgenommen hatte, daß die als Pfarrvikare zu bestellenden Weltpriester zwar die ganzen Einkünfte beziehen, aber die von Mautern jährlich 30 Pfund Pfennige, die von Nalb 60 Pfund Pfennige davon an Göttweig zu leisten haben. Es besteht also gar kein Zweifel, daß trotz des Passus: *et fratribus providendas (providendam) commisit in Rß*, sowie in den Traditionsnotizen und den Ulriciana, Göttweig zu Ende des XIV. Jahrhunderts nicht, wie wir aus dem Wortlaute vermuten sollten, die Inkorporation *pleno iure* betreffs der Pfarren Mautern und Nalb beanspruchen konnte, sondern daß es damals das bloße Patronat derselben innehatte. Die Inkorporation *non pleno iure* derselben erreichte es erst wieder zu Ende des XIV. Jahrhunderts, die *pleno iure* nur bezüglich der Pfarre Mautern erst am 30. März 1398 durch das Privileg Papst Bonifaz' IX., durch die es das Recht erhält, dieselbe durch einen Konventualen als Pfarrvikar pastorieren zu lassen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Göttweiger Urkundenbuch in Fontes. LI, Nr. 782.

<sup>2)</sup> Ebenda. Nr. 796.

<sup>3)</sup> Ebenda. Nr. 798.

<sup>4)</sup> Ebenda. Nr. 869.

Auch betreffs der Pfarre Petronell erfahren wir aus dem Privileg Papst Bonifaz' IX. vom 8. November 1396, daß Göttweig bisher bloß das Patronat über sie besessen hat, aber nun tatsächlich in den Besitz derselben samt den Einkünften gesetzt wird, so daß es nach dem Tode des derzeitigen Pfarrers von den Einkünften bloß einen adäquaten Teil dem daselbst zu bestellenden Pfarrvikar zu überlassen braucht.<sup>1)</sup> Dadurch war erst ihre Inkorporation *quoad temporalia tantum* oder *non pleno iure* verfügt.

Wie erklärt sich nun dieser Widerspruch? Offenbar hatte Göttweig bei der Gründung als Chorherrenstift vom Stifter auch zugleich das Recht erhalten, die Pfarren mit einem Stiftsmitgliede als Pfarrvikar zu besetzen. Es bestanden da um so weniger Schwierigkeiten, als ja die Chorherren sich auch zu jener Zeit der Seelsorge widmeten. Anders wurde aber die Sachlage, als die Benediktiner 1094 in Göttweig einzogen und die Chorherren ersetzten. Da war ein Orden in Rechte und Pflichten eingetreten, die er infolge seiner Ordensregel nicht in jener Weise wie die vorausgehenden Chorherren versehen konnte. Allerdings hielten auch die Benediktiner an den früheren Rechten gegenüber ihren Pfarren fest, wie sich aus den echten Reginmar-Diplomen unzweifelhaft ergibt und wurden darin sogar von den Bischöfen geschützt. Jedoch muß für die Folgezeit hierin wohl auf Grund von Konzilsbeschlüssen bestimmt ein Wandel des Verhältnisses des Stiftes gegenüber seinen Pfarren angenommen werden, da sonst diese späteren päpstlichen Gnadenbezeugungen nicht nachgesucht worden wären, weil sie ja dann überhaupt nicht nötig gewesen wären.

---

<sup>1)</sup> Ebenda. Nr. 857.